

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts (BDiszNOG)

A. Zielsetzung

Das geltende Disziplinarrecht, welches seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) nahezu unverändert geblieben ist, ist in weiten Teilen sehr unübersichtlich und in verfahrensrechtlicher Hinsicht vielfach nicht praktikabel, was eine wesentliche Ursache für die allseits beklagte lange Dauer der Verfahren ist. Angesichts dessen liegt es sowohl im Interesse des Dienstherrn als auch im Interesse der Betroffenen, im Zuge der Verwaltungsmodernisierung auch das Disziplinarrecht den Anforderungen einer modernen und effektiven Verwaltung und Rechtspflege anzupassen.

B. Lösung

Die Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen hat es erforderlich gemacht, von einer Novellierung lediglich einzelner Bestimmungen Abstand zu nehmen und statt dessen den Neuerlass eines nunmehr als „Bundesdisziplinarrechtsgesetz“ bezeichneten Gesetzes vorzusehen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Bestimmungen, die dem in Buchstabe A genannten Regelungsbedürfnis Rechnung tragen. Durch umfassende verfahrensrechtliche und institutionelle Veränderungen schafft er die Voraussetzungen dafür, dass die Disziplinarverfahren künftig effektiver und dadurch auch kostengünstiger abgewickelt werden können. Gleichzeitig wird der rechtsstaatliche Standard für die Betroffenen verbessert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz führt für den Bund insgesamt zu einer Kostenentlastung.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (132) – 221 21 – Bu 222/00

Berlin, den 16. November 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts
(BDiszNOG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts (BDiszNOG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Bundesdisziplinalgesetz (BDG)****Inhaltsübersicht****Teil 1****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung
- § 4 Gebot der Beschleunigung

Teil 2**Disziplinarmaßnahmen**

- § 5 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 6 Verweis
- § 7 Geldbuße
- § 8 Kürzung der Dienstbezüge
- § 9 Zurückstufung
- § 10 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- § 11 Kürzung des Ruhegehalts
- § 12 Aberkennung des Ruhegehalts
- § 13 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- § 14 Zulässigkeit von Disziplinarmaßen nach Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 15 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
- § 16 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

Teil 3**Behördliches Disziplinarverfahren****Kapitel 1****Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung**

- § 17 Einleitung von Amts wegen
- § 18 Einleitung auf Antrag des Beamten
- § 19 Ausdehnung und Beschränkung

Kapitel 2**Durchführung**

- § 20 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten
- § 21 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

- § 22 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
- § 23 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren oder anderen Verfahren
- § 24 Beweiserhebung
- § 25 Zeugen und Sachverständige
- § 26 Herausgabe von Unterlagen
- § 27 Protokoll
- § 28 Innerdienstliche Informationen
- § 29 Abschließende Anhörung
- § 30 Abgabe des Disziplinarverfahrens

Kapitel 3**Abschlussentscheidung**

- § 31 Einstellungsverfügung
- § 32 Disziplinarverfügung
- § 33 Erhebung der Disziplinaranzeige
- § 34 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse
- § 35 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 36 Kostentragungspflicht

Kapitel 4**Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen**

- § 37 Zulässigkeit
- § 38 Rechtswirkungen
- § 39 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

Kapitel 5**Widerspruchsverfahren**

- § 40 Erforderlichkeit, Form und Frist des Widerspruchs
- § 41 Widerspruchsbescheid
- § 42 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse
- § 43 Kostentragungspflicht

Teil 4**Gerichtliches Disziplinarverfahren****Kapitel 1****Disziplinargerichtsbarkeit**

- § 44 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 45 Kammer für Disziplinarsachen

- § 46 Beamtenbeisitzer
- § 47 Wahl der Beamtenbeisitzer
- § 48 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
- § 49 Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers
- § 50 Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers
- § 51 Senate für Disziplinarsachen

Kapitel 2
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Abschnitt 1
Klageverfahren

- § 52 Klageerhebung, Form und Frist der Klage
- § 53 Nachtragsklage
- § 54 Belehrung des Beamten
- § 55 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift
- § 56 Beschränkung des Disziplinarverfahrens
- § 57 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- § 58 Beweisaufnahme
- § 59 Entscheidung durch Beschluss
- § 60 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil
- § 61 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Abschnitt 2
Besondere Verfahren

- § 62 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
- § 63 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

Kapitel 3
Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Abschnitt 1
Berufung

- § 64 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung
- § 65 Berufungsverfahren
- § 66 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Abschnitt 2
Beschwerde

- § 67 Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde
- § 68 Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

Kapitel 4
Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

- § 69 Form, Frist und Zulassung der Revision
- § 70 Revisionsverfahren

Kapitel 5
Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

- § 71 Wiederaufnahmegründe
- § 72 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
- § 73 Frist, Verfahren
- § 74 Entscheidung durch Beschluss
- § 75 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts
- § 76 Rechtswirkungen, Entschädigung

Kapitel 6
Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

- § 77 Kostentragungspflicht
- § 78 Erstattungsfähige Kosten

Teil 5
Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

- § 79 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts
- § 80 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten
- § 81 Begnadigung

Teil 6
Besondere Bestimmungen für einzelne Beamtengruppen und für Ruhestandsbeamte

- § 82 Polizeivollzugsbeamte des Bundes
- § 83 Beamte der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 84 Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten

Teil 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 85 Übergangsbestimmungen
- § 86 Verwaltungsvorschriften

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Beamte und Ruhestandsbeamte im Sinne des Bundesbeamtengesetzes. Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender früherer Regelungen beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. von Beamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 77 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) und
2. von Ruhestandsbeamten
 - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 77 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen (§ 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes).

(2) Für Beamte und Ruhestandsbeamte, die früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamte, Richter, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit gestanden haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten Handlungen, die in § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichnet sind, als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

(3) Für Beamte, die Wehrdienst im Rahmen einer Wehrübung (§ 6 des Wehrpflichtgesetzes) oder einer besonderen Auslandsverwendung (§ 6a des Wehrpflichtgesetzes) leisten, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die während des Wehrdienstes begangen wurden, wenn das Verhalten sowohl soldatenrechtlich als auch beamtenrechtlich ein Dienstvergehen darstellt.

§ 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 4 Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

§ 5 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte sind:

1. Verweis (§ 6)
2. Geldbuße (§ 7)
3. Kürzung der Dienstbezüge (§ 8)
4. Zurückstufung (§ 9) und
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts (§ 11) und
2. Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12).

(3) Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens gelten § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 32 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 6 Verweis

Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten. Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 7 Geldbuße

Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge des Beamten auferlegt werden. Hat der Beamte keine Dienst- oder Anwärterbezüge, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 Euro auferlegt werden.

§ 8 Kürzung der Dienstbezüge

(1) Die Kürzung der Dienstbezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge des Beamten um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat. Hat der Beamte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt dieser von der Kürzung der Dienstbezüge unberührt.

(2) Die Kürzung der Dienstbezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts (§ 11) als festgesetzt. Tritt der Beamte während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in den Ruhestand, wird sein Ruhegehalt entsprechend wie die Dienstbezüge für denselben Zeitraum ge-

kürzt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Kürzung der Dienstbezüge wird gehemmt, solange der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Er kann jedoch für die Dauer seiner Beurlaubung den Kürzungsbeitrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Solange seine Dienstbezüge gekürzt werden, darf der Beamte nicht befördert werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

§ 9 Zurückstufung

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung des Beamten in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Der Beamte verliert alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

(2) Die Dienstbezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, erhält er Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe.

(3) Der Beamte darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung befördert werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht im Hinblick auf Absatz 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches der Beamte zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

§ 10 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. Der Beamte verliert den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. Tritt der Beamte in den Ruhestand, be-

vor die Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst unanfechtbar wird, gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) Der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge, die ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 37 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags gelten die besonderen Regelungen des § 79.

(4) Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat.

(5) Wird ein Beamter, der früher in einem anderen Dienstverhältnis im Bundesdienst gestanden hat, aus dem Beamtenverhältnis entfernt, verliert er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens ausgesprochen wird, das in dem früheren Dienstverhältnis begangen wurde.

(6) Ist ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden, soll er nicht wieder zum Beamten ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

§ 11 Kürzung des Ruhegehalts

Die Kürzung des Ruhegehalts ist die bruchteilmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 12 Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die Titel zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden.

(2) Nach der Aberkennung des Ruhegehalts erhält der Ruhestandsbeamte bis zur Gewährung einer Rente auf Grund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 Prozent des Ruhegehalts, das ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht; eine Kürzung des Ruhegehalts nach § 37 Abs. 3 bleibt unberücksichtigt. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Ruhestandsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand inne gehabt hat.

(4) § 10 Abs. 2 Satz 1 sowie Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 13

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen. Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat.

(2) Ein Beamter, der durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Dem Ruhestandsbeamten wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn er als noch im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.

§ 14

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Zurückstufung nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhelfen.

(2) Ist der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

§ 15

Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis nicht mehr erteilt werden.

(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr ausgesprochen werden.

(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen, darf auf Zurückstufung nicht mehr erkannt werden.

(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinaranzeige, die Erhebung der Nachtragsanzeige oder die

Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf nach § 31 Abs. 4 Satz 2 und § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes unterbrochen.

(5) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 sind für die Dauer des Widerspruchsverfahrens, des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 22 oder für die Dauer der Mitwirkung des Personalrats gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 16

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis darf nach zwei Jahren, eine Geldbuße und eine Kürzung der Dienstbezüge dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange ein gegen den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadensersatz gegen den Beamten anhängig ist.

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Auf Antrag des Beamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem der Dienstvorgesetzte, der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständig ist, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 90e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes Anwendung.

Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 17

Einleitung von Amts wegen

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde können das Disziplinarverfahren an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn feststeht, dass nach § 14 oder § 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten bekannt zu geben.

(3) Hat ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt der Dienstvorgesetzte, zu dessen Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, teilt er dies den Dienstvorgesetzten mit, die für die anderen Ämter zuständig sind. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden. Hat ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten, der für das Hauptamt zuständig ist.

(4) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. Bei einer Abordnung geht die aus Absatz 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung den anderen Dienstvorgesetzten überlässt oder soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Einleitung auf Antrag des Beamten

(1) Der Beamte kann bei dem Dienstvorgesetzten oder dem höheren Dienstvorgesetzten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

(2) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Beamten mitzuteilen.

(3) § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 19

Ausdehnung und Beschränkung

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 31 bis 33 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 31 bis 33 oder eines Widerspruchsbescheids nach § 41 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschlossen werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Kapitel 2 Durchführung

§ 20

Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten

(1) Der Beamte ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihm zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm zur Last gelegt wird. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(2) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird dem Beamten eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Hat der Beamte rechtzeitig erklärt, sich mündlich äußern zu wollen, ist die Anhörung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Erklärung durchzuführen. Ist der Beamte aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder er erneut zu laden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind dem Beamten zuzustellen.

(3) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.

§ 21

Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind. Der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde können die Ermittlungen an sich ziehen.

(2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen

werden, soweit der Sachverhalt auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

§ 22

Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) Ist gegen den Beamten wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Disziplinarverfahren ausgesetzt. Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

(3) Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Strafverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 23

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren oder anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 24

Beweiserhebung

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden,
2. Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden,
3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Über einen Beweisantrag des Beamten ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage

oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

(4) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Er kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Ein schriftliches Gutachten ist ihm zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

§ 25

Zeugen und Sachverständige

(1) Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das Verwaltungsgericht um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gutachtens.

(3) Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von dem Dienstvorgesetzten, seinem allgemeinen Vertreter oder einem beauftragten Beschäftigten gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat.

§ 26

Herausgabe von Unterlagen

Der Beamte hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Das Gericht kann die Herausgabe auf Antrag durch Beschluss anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwingen; für den Antrag gilt § 25 Abs. 3 entsprechend. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 27

Protokoll

Über Anhörungen des Beamten und Beweiserhebungen sind Protokolle aufzunehmen; § 168a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

§ 28

Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an

die mit Disziplinvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen des Beamten oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange des Beamten, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten oder anderer Betroffener erforderlich ist.

§ 29 Abschließende Anhörung

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll.

§ 30 Abgabe des Disziplinarverfahrens

Hält der Dienstvorgesetzte nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen seine Befugnisse nach den §§ 31 bis 33 nicht für ausreichend, so führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde herbei. Der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde können das Disziplinarverfahren an den Dienstvorgesetzten zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten oder dessen Befugnisse für ausreichend halten.

Kapitel 3 Abschlussentscheidung

§ 31 Einstellungsverfügung

- (1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn
1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
 2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
 3. nach den §§ 14 oder 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
 4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.
- (2) Das Disziplinarverfahren wird ferner eingestellt, wenn

1. der Beamte stirbt,
 2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung endet oder
 3. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes eintreten.
- (3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

§ 32 Disziplinarverfügung

(1) Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts angezeigt, wird eine solche Maßnahme durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.

(2) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Verweisen gegen die ihm unterstellten Beamten befugt.

(3) Geldbußen können auferlegen:

1. die oberste Dienstbehörde und die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zum Höchstbetrag und
2. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des Höchstbetrages.

(4) Kürzungen der Dienstbezüge können festsetzen:

1. die oberste Dienstbehörde bis zum Höchstmaß und
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zu einer Kürzung um ein Fünftel der Dienstbezüge auf zwei Jahre.

(5) Kürzungen des Ruhegehalts bis zum Höchstmaß kann der nach § 84 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständige Dienstvorgesetzte festsetzen.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse nach Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 Nr. 1 durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(7) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

§ 33 Erhebung der Disziplinarklage

(1) Soll gegen den Beamten auf Zurückstufung, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist gegen ihn Disziplinarklage zu erheben.

(2) Die Disziplinarklage wird bei Beamten durch die oberste Dienstbehörde, bei Ruhestandsbeamten durch den nach § 84 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständigen Dienstvorgesetzten erhoben. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis nach Satz 1 durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. § 17 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 34

Grenzen der erneuten Ausübung der
Disziplinarbefugnisse

(1) Die Einstellungsverfügung und die Disziplinarverfügung sind dem höheren Dienstvorgesetzten unverzüglich zuzuleiten. Hält dieser seine Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 nicht für ausreichend, hat er die Einstellungsverfügung oder die Disziplinarverfügung unverzüglich der obersten Dienstbehörde zuzuleiten. Die oberste Dienstbehörde kann das Disziplinarverfahren an den höheren Dienstvorgesetzten zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten oder seine Befugnisse für ausreichend hält.

(2) Der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde kann ungeachtet einer Einstellung des Disziplinarverfahrens nach § 31 Abs. 1 im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinaranzeige erheben. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Einstellungsverfügung zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

(3) Der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde kann eine Disziplinarverfügung eines nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. Sie können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Sache neu entscheiden oder Disziplinaranzeige erheben. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinaranzeige ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Disziplinarverfügung zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

§ 35

Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im
Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 14 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist die Disziplinarverfügung auf Antrag des Beamten von dem Dienstvorgesetzten, der sie erlassen hat, aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beamte von der in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

§ 36

Kostentragungspflicht

(1) Dem Beamten, gegen den eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Bildet das Dienstvergehen, das dem Beamten zur

Last gelegt wird, nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung oder sind durch Ermittlungen, deren Ergebnis zu Gunsten des Beamten ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden, können ihm die Auslagen nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.

(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens, können die Auslagen dem Beamten auferlegt oder im Verhältnis geteilt werden.

(3) Bei einem Antrag nach § 35 gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er dem Beamten auch die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich der Beamte eines Bevollmächtigten oder Beistandes bedient, sind auch dessen Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden des Beamten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist ihm zuzurechnen.

(5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei.

Kapitel 4**Vorläufige Dienstenthebung und
Einbehaltung von Bezügen**

§ 37

Zulässigkeit

(1) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn bei einem Beamten auf Probe oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 32 des Bundesbeamtengesetzes erfolgen wird. Sie kann den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

(2) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass dem Beamten bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird,

(3) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass dem Ruhestandsbeamten bis zu 30 Prozent des Ruhegehalts einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

§ 38
Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte inne hat.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(3) Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben, während er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, dauert der nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte seinen Dienst aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörde festzustellen und dem Beamten mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 39
Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 37 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 31 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde (§ 33 Abs. 2) festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 37 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 65 des Bundesbeamtengesetzes) angerechnet werden, die der Beamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Kapitel 5
Widerspruchsverfahren

§ 40
Erforderlichkeit, Form und Frist des Widerspruchs

(1) Vor der Erhebung der Klage des Beamten ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt, wenn die angefochtene Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde erlassen worden ist.

(2) Für die Form und die Frist des Widerspruchs gilt § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 41
Widerspruchsbescheid

(1) Der Widerspruchsbescheid wird durch die oberste Dienstbehörde, bei Ruhestandsbeamten durch den nach § 84 zuständigen Dienstvorgesetzten erlassen. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Zuständigkeit nach Satz 1 durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(2) In dem Widerspruchsbescheid darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil des Beamten abgeändert werden. Die Befugnis, eine abweichende Entscheidung nach § 34 Abs. 3 zu treffen, bleibt unberührt.

§ 42
Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Der Widerspruchsbescheid ist der obersten Dienstbehörde unverzüglich zuzuleiten. Diese kann den Widerspruchsbescheid, durch den über eine Disziplinarverfügung entschieden worden ist, jederzeit aufheben. Sie kann in der Sache neu entscheiden oder Disziplinaranzeige erheben. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinaranzeige ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Widerspruchsbescheides zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

§ 43
Kostentragungspflicht

(1) Im Widerspruchsverfahren trägt der unterliegende Teil die entstandenen Auslagen. Hat der Widerspruch teilweise Erfolg, sind die Auslagen im Verhältnis zu teilen. Wird eine Disziplinarverfügung trotz des Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Auslagen ganz oder teilweise dem Beamten auferlegt werden.

(2) Nimmt der Beamte den Widerspruch zurück, trägt er die entstandenen Auslagen.

(3) Erledigt sich das Widerspruchsverfahren in der Hauptsache auf andere Weise, ist über die entstandenen Auslagen nach billigem Ermessen zu entscheiden.

(4) § 36 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit

§ 44

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach diesem Gesetz nehmen die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit wahr. Hierzu werden bei den Verwaltungsgerichten Kammern und bei den Oberverwaltungsgerichten Senate für Disziplinarsachen gebildet. Die Landesgesetzgebung kann die Zuweisung der in Satz 1 genannten Aufgaben an ein Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte anordnen. § 50 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 45

Kammer für Disziplinarsachen

(1) Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern, wenn nicht ein Einzelrichter entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die Beamtenbeisitzer nicht mit. Einer der Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet.

(2) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinarklage ist eine Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen.

(3) Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

Ist ein Berichterstatter bestellt, entscheidet er anstelle des Vorsitzenden.

(4) Die Landesgesetzgebung kann die Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln.

§ 46

Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte im Bundesdienst sein und bei ihrer Wahl ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 15 des Bundesbesoldungsgesetzes) im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts haben. Ist einem Verwaltungsgericht die Zuständigkeit für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte übertragen, müssen die Beamtenbeisitzer ihren dienstlichen Wohnsitz in einem dieser Bezirke haben.

(2) Die §§ 20 bis 24, 27, 28, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung werden auf die Beamtenbeisitzer nicht angewandt.

§ 47

Wahl der Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer werden von dem Ausschuss, der zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt ist (§ 26 der Verwaltungsgerichtsordnung), auf vier Jahre gewählt.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzern auf. Hierbei ist die doppelte Anzahl der durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten können Beamte des Bundes für die Listen vorschlagen. In den Listen sind die Beamten nach Laufbahngruppen und Verwaltungsbereichen gegliedert aufzuführen.

§ 48

Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

(1) Ein Richter oder Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig war oder als Zeuge gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem Dienstvorgesetzten des Beamten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist oder
7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat.

(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.

§ 49

Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers

Ein Beamtenbeisitzer, gegen den Disziplinarklage oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten worden ist, darf während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amts nicht herangezogen werden.

§ 50

Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers

(1) Der Beamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden, wenn

1. er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
2. im Disziplinarverfahren gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist,
3. er in ein Amt außerhalb der Bezirke, für die das Gericht zuständig ist, versetzt wird oder
4. das Beamtenverhältnis endet.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

§ 51

Senate für Disziplinarsachen

(1) Für den Senat für Disziplinarsachen des Oberverwaltungsgerichts gelten § 45 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 46 bis 50 entsprechend.

(2) Für das Bundesverwaltungsgericht gilt § 48 Abs. 1 entsprechend.

Kapitel 2**Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht****Abschnitt 1
Klageverfahren**

§ 52

Klageerhebung, Form und Frist der Klage

(1) Die Disziplinarklage ist schriftlich zu erheben. Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang des Beamten, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.

(2) Für die Form und Frist der übrigen Klagen gelten die §§ 74, 75 und 81 der Verwaltungsgerichtsordnung. Der Lauf der Frist des § 75 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 22 ausgesetzt ist.

§ 53

Nachtragsklage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinarklage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsklage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) Hält der Dienstherr die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt er dies dem Gericht unter Angabe

der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Das Gericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsklage erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn dieser sie aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Gericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 59 Nachtragsklage erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht Nachtragsklage erhoben, setzt das Gericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 54

Belehrung des Beamten

Der Beamte ist durch den Vorsitzenden gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinarklage oder der Nachtragsklage auf die Fristen des § 55 Abs. 1 und des § 58 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

§ 55

Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens
oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinarklage hat der Beamte wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsklage geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn der Beamte zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft macht.

(3) Das Gericht kann dem Dienstherrn zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den der Beamte rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 53 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Gerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 56

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Das Gericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, in dem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 57

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Verwaltungsgericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 58

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise.

(2) Bei einer Disziplinarklage hat der Dienstherr Beweisangebote in der Klageschrift und der Beamte innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsklage zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde. Dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden oder wenn der Beamte über die Folgen der Fristversäumung nicht belehrt worden ist.

(3) Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen und Sachverständige gelten entsprechend.

§ 59

Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinarklage kann das Gericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 5) erkennen, wenn nur ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung

der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts verwirkt ist, oder

2. die Klage abweisen.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Gericht, dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 60

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

(1) Das Gericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. § 106 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nicht angewandt.

(2) Bei einer Disziplinarklage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die dem Beamten in der Klage oder der Nachtragsklage als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. Das Gericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 5) erkennen oder
2. die Disziplinarklage abweisen.

(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Gericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

§ 61

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit der Dienstherr die Disziplinarklage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Hat das Gericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinarklage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Urteils zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

**Abschnitt 2
Besondere Verfahren**

§ 62

Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung durch Einstel-

lung, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinaranzeige abgeschlossen worden, kann der Beamte bei dem Gericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 22 ausgesetzt ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von sechs Monaten nicht vor, bestimmt das Gericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. Andernfalls lehnt es den Antrag ab. § 53 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Gerichts einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 63

Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Der Beamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen beim Gericht beantragen; Gleiches gilt für den Ruhestandsbeamten bezüglich der Einbehaltung von Ruhegehalt. Der Antrag ist bei dem Oberverwaltungsgericht zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gilt § 80 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Abschnitt 1 Berufung

§ 64

Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung

(1) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinaranzeige steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nur zu, wenn sie von

dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Für die Form und die Frist des Antrags auf Zulassung der Berufung sowie für die Entscheidung über die Zulassung der Berufung gelten die §§ 124 und 124a der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 65

Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 53 und 54 werden nicht angewandt.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 55 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben dürfen, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) Beweisanträge, die vor dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Frist des § 58 Abs. 2 gestellt worden sind, können abgelehnt werden, wenn nach der freien Überzeugung des Oberverwaltungsgerichts ihre Zulassung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweisanträge, die das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch das Verwaltungsgericht erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

§ 66

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. § 106 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nicht angewandt.

(2) Eine Zurückverweisung der Sache an das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

Abschnitt 2 Beschwerde

§ 67

Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde

(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die §§ 146 und 147 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, durch die nach § 59 Abs. 1 über eine Disziplinaranzeige entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

(3) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung nach § 63 steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht in entsprechender Anwendung des § 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassen worden ist.

§ 68

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

Kapitel 4 Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 69

Form, Frist und Zulassung der Revision

Für die Zulassung der Revision, für die Form und Frist der Einlegung der Revision und der Einlegung der Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung sowie für die Revisionsgründe gelten die §§ 132, 133, 137 bis 139 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 70

Revisionsverfahren

Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entsprechend.

Kapitel 5 Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

§ 71

Wiederaufnahmegründe

Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil ein Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. der Beamte nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden können, oder
8. im Verfahren der Disziplinaranzeige nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachver-

halts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 14 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 72

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten des Beamten ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 73

Frist, Verfahren

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 74

Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Gericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Gericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 75

Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts kann das in dem jeweiligen Verfahren statthafte Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 76

Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zu Gunsten des Beamten, Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten aufgehoben, erhält dieser von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gilt § 51 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(2) Der Beamte und die Personen, denen er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörde geltend zu machen.

Kapitel 6 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

§ 77

Kostentragungspflicht

(1) Der Beamte, gegen den im Verfahren der Disziplinaranzeige auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, trägt die Kosten des Verfahrens. Bildet das dem Beamten zur Last gelegte Dienstvergehen nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung oder sind durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zu Gunsten des Beamten ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden, können ihm die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 62 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 78

Erstattungsfähige Kosten

(1) Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinne des § 77 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5

Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

§ 79

Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 10 Abs. 3 oder § 12 Abs. 2 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlusts der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 12 Abs. 2 steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn für denselben Zeitraum eine Rente auf Grund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs hat der Ruhestandsbeamte eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) Das Gericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Beamte oder Ruhe-

standsbeamte verpflichtet ist; nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 18a Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angerechnet. Der frühere Beamte oder frühere Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Kommt er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Betroffene wieder zum Beamten ernannt oder sonst in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

§ 80

Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) Im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde dem ehemaligen Beamten oder ehemaligen Ruhestandsbeamten, der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn er sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Prozentsatz der Anwartschaft auf eine Altersrente, die sich aus der Nachversicherung ergibt, oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. Die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen;
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ergäbe.

Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an den früheren Beamten kann erst erfolgen, wenn dieser das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

(4) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Ruhestandsbeamten das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hätten. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 60 Prozent der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte.

§ 81

Begnadigung

(1) Dem Bundespräsidenten steht das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz zu. Er kann es anderen Stellen übertragen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben, gilt § 50 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

Teil 6

Besondere Bestimmungen für einzelne Beamtengruppen und für Ruhestandsbeamte

§ 82

Polizeivollzugsbeamte des Bundes

Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Vorgesetzten der Polizeivollzugsbeamten des Bundes als Dienstvorgesetzte im Sinne des § 32 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 gelten.

§ 83

Beamte der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Das für die Aufsicht zuständige Bundesministerium gilt im Sinne dieses Gesetzes als oberste Dienstbehörde der Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen und bestimmen, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Es kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern darüber hinaus die Zuständigkeit für Verweise, Geldbußen und Kürzungen der Dienstbezüge abweichend von § 32 regeln.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

§ 84

Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten

Bei Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde ausgeübt. Diese kann ihre Befugnisse durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt das Bundesministerium des Innern, welche Behörde zuständig ist.

Teil 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85 Übergangsbestimmungen

(1) Nach bisherigem Recht eingeleitete Disziplinarverfahren werden in der Lage, in der sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts Abweichendes bestimmt ist. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Die folgenden Disziplinarmaßnahmen nach bisherigem Recht stehen folgenden Disziplinarmaßnahmen nach diesem Gesetz gleich:

1. die Gehaltskürzung der Kürzung der Dienstbezüge
2. die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt der Zurückstufung
3. die Entfernung aus dem Dienst der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt. Die Behörde des Bundesdisziplinaranwalts wird mit Ablauf des 31. Dezember 2003 aufgelöst. Ab diesem Zeitpunkt gilt Satz 1 mit folgender Maßgabe: Die Einleitungsbehörde ist für die Fertigung der Anschuldigungsschrift zuständig. Die den Bundesdisziplinaranwalt betreffenden Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung finden keine Anwendung. § 64 Abs. 3 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einstellungsverfügung nur dem Beamten zuzustellen ist.

(4) Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist, bestimmen sich nach bisherigem Recht. Im weiteren Verfahren gelten ebenfalls die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts fortgeführt. Das Bundesdisziplinargericht wird mit Ablauf des 31. Dezember 2003 aufgelöst. Die zu diesem Zeitpunkt bei diesem Gericht anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf das zuständige Verwaltungsgericht über. Die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung über das Verfahren vor dem Bundesdisziplinargericht gelten sinngemäß, soweit sie nicht die Beteiligung des Bundesdisziplinaranwalts betreffen. Eine mündliche Verhandlung, die in einem anhängigen Gerichtsverfahren vor Ablauf des 31. Dezember 2003 geschlossen wurde, muss wiedereröffnet werden.

(6) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen worden sind, gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 Abschnitt IV der Bundesdisziplinarordnung. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(7) Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem

Recht zu vollstrecken, wenn die Entscheidungen unanfechtbar geworden sind.

(8) Die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt wurden, bestimmen sich nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger ist.

§ 86 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium des Innern; die Verwaltungsvorschriften sind im Gemeinsamen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

Artikel 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen den Ernannten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war.“

2. § 12a Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. mit Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge.“

3. § 23 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

5. § 26a Abs. 4 Satz 1 wird aufgehoben.

6. In § 41 Satz 2 wird das Wort „förmliches“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Bundesdisziplinargesetz.“

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen den Ernannten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Abberückung des Ruhegehalts erkannt worden war.“

3. § 24a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. mit der Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge“
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder“
 - b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 21 bis 29 des Bundesdisziplinalgesetzes gelten entsprechend.“
5. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beamte oder sein Vertreter können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die nach § 47 Abs. 1 zuständige Behörde. Eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.“
 - b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
6. In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das förmliche“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
7. In § 73 Abs. 2 werden die Wörter „eine disziplinarrechtliche Verfolgung“ durch die Wörter „die Durchführung eines Disziplinarverfahrens“ ersetzt.
8. § 77 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Nähere regelt das Bundesdisziplinalgesetz.“
9. In § 90e Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes nicht anzuwenden ist“ ersetzt.
10. In § 90f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 11 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ 8 des Bundesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.
11. In § 97 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung“ durch die Wörter „einer Kammer für Disziplinarsachen wegen einer rechtskräftigen Entscheidung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Mutterschutzverordnung

In § 10 Abs. 2 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 986) werden die Wörter „des förmlichen“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes

§ 7 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gewährung von Jubiläumswendungen wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge verhängt worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit der Verhängung,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tag der Verhängung.

Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt auch, wenn die Disziplinarmaßnahme nur im Hinblick auf § 12 des Bundesdisziplinalgesetzes nicht verhängt worden ist. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem Tag, an dem die Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens wirksam geworden ist.

(2) Die Gewährung der Zuwendung wird zurückgestellt, solange ein gegen den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist. Werden im Falle des Satzes 1 nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand die strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihn nicht nur vorläufig eingestellt, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig abgelehnt oder wird der Beamte rechtskräftig freigesprochen, so ist ihm die Zuwendung nachträglich zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn das Disziplinarverfahren endgültig eingestellt, eine Disziplinarverfügung aufgehoben oder eine Disziplinarverfügung abgewiesen wird, es sei denn, dass eine Kürzung des Ruhegehaltes nur im Hinblick auf § 14 des Bundesdisziplinalgesetzes nicht verhängt worden ist.“

Artikel 6

Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung

In § 4 Abs. 2 der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden die Wörter „des förmlichen“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann“ durch die Wörter „mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte“ ersetzt.
2. § 48 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder nach dem entsprechenden Landesrecht zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen den Beamten Disziplinaranzeige erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

Artikel 8**Änderung der Verordnung zu § 127 der Bundesdisziplinarordnung**

Die Verordnung zu § 127 der Bundesdisziplinarordnung vom 19. März 1999 (BGBl. I S. 399) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird die Angabe „§ 127 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 759, 984)“ durch die Angabe „§ 81 des Bundesdisziplinalgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 2 bis 5 des Bundesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Dienstvorgesetzte der ihnen nachgeordneten Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 2 des Bundesdisziplinalgesetzes sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung genannten Vorgesetzten.“
3. In § 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ 32 des Bundesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.
4. In § 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 2 bis 4 des Bundesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung**

Die Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 15. Juli 1993 (BGBl. I S. 1204) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 Satz 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984) durch die Angabe „§ 82 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdisziplinalgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.
4. In § 3 werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes**

In § 78 Abs. 1 Nr. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3094) geändert worden ist, werden die Wörter „Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Wörter „Erhebung der Disziplinaranzeige“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 3 wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.
2. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.
3. § 50 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht aus je drei gewählten Richtern.“

4. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesdisziplinargericht und“ gestrichen.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „in Angelegenheiten der Richter des Bundesdisziplinargerichts zwei von den Richtern dieses Gerichts,“ gestrichen.
5. § 61 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Das Dienstgericht gilt als Zivilsenat im Sinne des § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“
6. § 63 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde das Dienstgericht durch Beschluss.“
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 82 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „§ 144 Abs. 1 und § 158 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten sinngemäß.“
8. In § 110 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Disziplinargerichtsbarkeit“ gestrichen.
9. § 122 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden nach dem Wort „Bundesverwaltungsgericht“ das Komma und die Wörter „den Bundesdisziplinaranwalt“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- § 96 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die für Landesjustizbeamte geltenden Disziplinarvorschriften in der am ... (Datum nach dem 30. April 1998) geltenden Fassung noch bis zum 1. Januar 2006 entsprechend anzuwenden.“
- In § 97 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ und die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
- In § 98 Abs. 2 werden die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ und die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.

4. § 105 wird wie folgt gefasst:

„Für die Anfechtung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts gelten noch bis zum 1. Januar 2006 die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, über die Anfechtung von Entscheidungen des Bundesdisziplinargerichts entsprechend.“

5. § 109 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare sind die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, über das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarsachen entsprechend anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

- In § 50 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „gegen den Bund“ gestrichen.
- § 52 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Behörde“ gestrichen und werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder Beklagte“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder Beklagte“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

- § 58 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Mit der Entfernung aus dem Dienstverhältnis wird das Dienstverhältnis beendet.“
Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. Tritt der Soldat vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der die Entfernung aus dem Dienst verhängenden Entscheidung in den Ru-

hestand, gilt insoweit die Aberkennung des Ruhegehalts (§ 59) als verhängt.“

- c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Der aus dem Dienstverhältnis entfernte Soldat erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert der ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehenden Dienstbezüge. Würden dem Soldaten Versorgungsbezüge nur für eine bestimmte Zeit zustehen, darf der Unterhaltsbeitrag höchstens für diese Zeit bewilligt werden. Bei einem Soldaten auf Zeit dienen als Bemessungsgrundlage die Übergangsgebühren oder der Unterhaltsbeitrag nach dem Soldatenversorgungsgesetz.

(4) Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in dem Urteil ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Verurteilte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Sie kann in dem Urteil über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert werden, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist; der Soldat hat die Umstände glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags gelten die Regelungen des § 105.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

2. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Mit der Aberkennung des Ruhegehalts tritt der Verlust der Rechte als Soldat im Ruhestand ein.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 58 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 5“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Soldat, dessen Ruhegehalt aberkannt wird, erhält bis zur Gewährung einer Rente auf Grund der durchgeführten Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 vom Hundert des ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehenden Ruhegehalts. § 58 Abs. 4 gilt entsprechend.“

3. § 71 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„in derselben Sache als Disziplinarvorgesetzter Disziplinargewalt ausgeübt, bei disziplinären Ermittlungen oder als Vertrauensperson mitgewirkt hat oder in dem disziplinargerichtlichen Verfahren gegen den Soldaten tätig gewesen ist.“

4. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Säumige ehrenamtliche Richter

(1) Gegen ehrenamtliche Richter, die sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden oder die sich ihren Pflichten auf andere Weise entziehen, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihnen die dadurch verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Gegen die Festsetzung und die Kostenauflegung kann der ehrenamtliche Richter die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu stellen. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig.“

5. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a

Ruhen und Erlöschen des Amtes als ehrenamtlicher Richter

(1) Ein ehrenamtlicher Richter, gegen den ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder dem die Ausübung des Dienstes nach § 22 des Soldatengesetzes verboten ist, ist während dieser Verfahren oder der Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amtes nicht heranzuziehen.

(2) Das Amt eines ehrenamtlichen Richters erlischt, wenn

1. er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
2. er im disziplinargerichtlichen Verfahren zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme verurteilt oder wenn gegen ihn unanfechtbar Disziplinararrest verhängt wird,
3. er nicht mehr einem Truppenteil oder einer Dienststelle angehört, für die das Truppendienstgericht zuständig ist,
4. er den Dienstgrad einer anderen Dienstgradgruppe erhält oder
5. das Dienstverhältnis, das Wehrdienstverhältnis oder die Wehrpflicht endet.

(3) Ist der ehrenamtliche Richter in den Fällen der Nummer 3 aus dem Zuständigkeitsbereich des Truppendienstgerichts durch Versetzung ausgeschieden, erlischt sein Amt mit Ende des Monats nach Mitteilung der Versetzung an ihn.“

6. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105

Zahlung des Unterhaltsbeitrags

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 58 Abs. 3 oder § 59 Abs. 4 beginnt, soweit in dem Urteil nichts anderes bestimmt ist, im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 59 Abs. 4 steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung,

wenn für den gleichen Zeitraum eine Rente auf Grund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs hat der Soldat im Ruhestand eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) Das Gericht kann in dem Urteil bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Soldat gesetzlich verpflichtet ist; nach Rechtskraft des Urteils kann dies das Bundesministerium der Verteidigung bestimmen.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen im Sinne des § 18a Abs. 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angerechnet. Die §§ 55c bis 56 und 60 des Soldatenversorgungsgesetzes gelten sinngemäß.

(5) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Soldat wieder zum Soldaten ernannt oder sonst in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.“

7. Der 14. Unterabschnitt des 3. Abschnittes wird wie folgt geändert:

a) Die §§ 123 bis 126 werden aufgehoben.

b) aa) § 123 wird wie folgt gefasst:

„§ 123
Wiederaufnahmegründe

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel erbracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im disziplinargerichtlichen Verfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. bei dem Urteil ein Richter oder ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. bei dem Urteil ein Richter oder ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos gemacht worden waren,
7. nach dem rechtskräftigen Abschluss eines disziplinarrechtlichen Verfahrens der in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, wonach

die verhängte Disziplinarmaßnahme im Sinne von § 8 unzulässig wäre, oder

8. der Verurteilte nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingestanden hat, das in dem durch das rechtskräftige Urteil abgeschlossenen disziplinarrechtlichen Verfahren nicht festgestellt werden konnte.

(2) Als erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Als neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im disziplinargerichtlichen Verfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils im disziplinargerichtlichen Verfahren abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.“

bb) § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124
Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens ist unzulässig, wenn nach den im disziplinargerichtlichen Verfahren ergangenen Urteil

1. ein Urteil im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte seine Rechtsstellung als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder seinen Anspruch auf Versorgung verloren hat oder verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens zu Ungunsten des Verurteilten ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.“

cc) § 125 wird wie folgt gefasst:

§ 125
Antrag, Frist, Verfahren

(1) Zur Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens bedarf es eines Antrags. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tod sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. der Wehrdisziplinaranwalt auf Ersuchen der Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, bestimmt der Bundesminister der Verteidigung die Dienststelle, die ihre Befugnisse ausübt,
3. der Bundesdisziplinaranwalt auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung, wenn eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angefochten wird.

(2) Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten bei dem Wehrdienstgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden. § 107 gilt entsprechend. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(3) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das disziplinargerichtliche Verfahren vor dem Truppendienstgericht und dem Bundesverwaltungsgericht entsprechend.“

dd) § 126 wird wie folgt gefasst:

„§ 126
Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Wehrdienstgericht kann den Antrag, auch nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Wehrdienstgericht kann vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung des Wehrdisziplinaranwalts oder Bundeswehrdisziplinaranwalts durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben oder das disziplinargerichtliche Verfahren einstellen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.“

ee) Nach § 126 wird folgender § 126a angefügt:

„§ 126a
Mündliche Verhandlung, Entscheidung
durch Urteil

(1) Das Wehrdienstgericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil des Truppendienstgerichts ist Berufung zulässig.“

ff) Nach § 126a wird folgender § 126b angefügt:

„§ 126b
Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) Wird in einem zu Gunsten des Verurteilten mit Erfolg betriebenen Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil aufgehoben, erhält der Verurteilte von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Entscheidung entsprochen hätte. Wurde in dem aufgehobenen Urteil die Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts verhängt, gilt § 52 des Soldatengesetzes entsprechend.

(2) Der Verurteilte und die Personen, denen er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Bund verlangen. Der Anspruch ist zur Vermeidung seines Verlustes innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 zuständigen Einleitungsbehörde geltend zu machen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Lehnt die Einleitungsbehörde den Anspruch ab, gelten für seine Weiterverfolgung die Vorschriften über den Rechtsweg für Klagen aus dem Wehrdienstverhältnis entsprechend.“

8. § 130 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Entsprechendes gilt, wenn das Wehrdienstgericht das disziplinargerichtliche Verfahren einstellt, weil der Soldat auf andere Weise als durch disziplinargerichtliche Verurteilung seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat und nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist.“

9. § 131 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „und § 105 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 der Bundesdisziplinarordnung“ wird gestrichen.

10. § 132 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 105 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 der Bundesdisziplinarordnung“ wird gestrichen.

Artikel 15

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 109 Abs. 3 und 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 109 Abs. 4“ ersetzt.
2. § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109 Disziplinarverfahren

(1) Im Disziplinarverfahren gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Vorschriften des Sechsten Abschnitts sinngemäß.

(2) Im behördlichen Disziplinarverfahren und im Verfahren vor dem Dienstvorgesetzten einschließlich Beschwerdeverfahren erhält der Rechtsanwalt, der nicht auch Prozessbevollmächtigter ist, eine Gebühr von 35 bis 465 Euro.

(3) Der Rechtsanwalt erhält im gerichtlichen Disziplinarverfahren einschließlich des vorangegangenen Verfahrens folgende Gebühren:

1. Im ersten Rechtszug 60 bis 780 Euro,
2. im zweiten Rechtszug 70 bis 930 Euro,
3. im dritten Rechtszug 90 bis 1 300 Euro.

(4) Erstreckt sich die mündliche Verhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 3

- | | |
|-------|------------------|
| Nr. 1 | 60 bis 390 Euro, |
| Nr. 2 | 65 bis 465 Euro, |
| Nr. 3 | 90 bis 650 Euro. |

(5) Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 50 bis 650 Euro.

(6) Im Verfahren auf Abänderung oder Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrages erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 25 bis 335 Euro.

(7) Im Verfahren über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarverfügung erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 20 bis 250 Euro.

3. § 109a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 109 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 109 Abs. 3 Nr. 1“ und die Angabe „§ 109 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 109 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 109 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 109 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), das zuletzt gemäß Artikel 29 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 58b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesdisziplinargericht“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesdisziplinargenrichts“ durch das Wort „Verwaltungsgerichts“ ersetzt.
- bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesdisziplinargericht“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.

2. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesdisziplinargerichts“ durch das Wort „Verwaltungsgerichts“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesdisziplinargenrichts“ durch das Wort „Verwaltungsgerichts“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidenten des Bundesamtes einzureichen und zu begründen; die Antragsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag beim Verwaltungsgericht eingeht. Das Verwaltungsgericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Disziplinarverfügung durch Beschluss; der Beschluss ist unanfechtbar. Es kann in dem Beschluss die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zu Gunsten des Dienstleistenden ändern. Es kann außerdem das Disziplinarverfahren einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Dienstleistenden eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angezeigt erscheint. Die Entscheidung ist dem Dienstleistenden zuzustellen.“

(3) Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller zum Zeitpunkt des Verhaltens, das ihm als Dienstvergehen zur Last gelegt wird, Dienst geleistet hat. Kommen danach mehrere Verwaltungsgerichte in Betracht, so ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller zuletzt Dienst geleistet hat. Für die Besetzung der Kammer des Verwaltungsgerichts und das Verfahren gelten die Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen oder in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. An die Stelle des

Beamtenbeisitzers, der dem Verwaltungszweig und möglichst auch der Laufbahngruppe des Beamten, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, angehören soll (§ 45 Abs. 1 Satz 3 des Bundesdisziplinalgesetzes), tritt ein Beisitzer, der im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts Zivildienst leistet. Das Bundesministerium der Justiz bestellt den Beisitzer für die Dauer seiner Zivildienstleistung auf Vorschlag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.“

- In § 67 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesdisziplinargericht“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Bundesrechnungshofgesetzes

In § 18 Abs. 1 Satz 1 des Bundesrechnungshofgesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) geändert worden ist, wird das Wort „förmliches“ gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

§ 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Als oberster Dienstbehörde stehen ihm sämtliche Disziplinarbefugnisse zu; er verhängt die Disziplinarmaßnahmen, soweit ihre Verhängung nicht den zuständigen Gerichten vorbehalten ist.“

- Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Er kann die Disziplinarbefugnisse innerhalb der Deutschen Bundesbank ganz oder teilweise übertragen.“

Artikel 19

Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

In § 16 Abs. 3 Satz 3 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78), das durch § 7 Abs. 1 Buchstabe h des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

In § 10 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch

In § 399 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch

In § 143 Abs. 3 Satz 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes

Das Bundesanstalt Post-Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 Nr. 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„8. Prüfung von Entscheidungen in Disziplinarverfahren gemäß § 15;

9. Prüfung von Entlassungen, Zuruhesetzungen und Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 16;“

- § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Disziplinarverfahren

Bevor der Vorstand der Aktiengesellschaft oder ein ihm nachgeordneter Stelleninhaber mit den Befugnissen

eines Dienstvorgesetzten durch Disziplinarverfügung eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder einem Beamten in einer Einstellungsverfügung ein Dienstvergehen zur Last legt, prüft die Bundesanstalt die beabsichtigte Verfügung nach Vorlage der Akten auf Rechtmäßigkeit und sachgerechte Ausübung des Ermessens. Entsprechendes gilt vor Erhebung der Disziplinaranzeige.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bevor der Vorstand der Aktiengesellschaft oder ein ihm nachgeordneter Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten einen Beamten gemäß § 31 Abs. 1 bis 4 oder § 32 des Bundesbeamtengesetzes entlässt, gemäß § 42 Abs. 1 bis 3 oder § 46 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt oder die Arbeitszeit eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 42a des Bundesbeamtengesetzes herabsetzt, prüft die Bundesanstalt die beabsichtigte Entscheidung nach Vorlage der Akten auf Rechtmäßigkeit.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 24

Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben,

b) die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7,

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „unbeschadet des Satzes 2“ gestrichen und werden nach den Wörtern „zustehenden Befugnisse“ die Wörter „durch allgemeine Anordnung“ eingefügt,

bb) Satz 2 wird gestrichen,

cc) In Satz 3 wird das Wort „Übertragung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Beabsichtigt der Vorstand der Aktiengesellschaft oder ein ihm nachgeordneter Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten, durch Disziplinarverfügung eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen oder einem Beamten in einer Einstellungsverfügung ein Dienstvergehen zur Last zu legen, hat er die Verfügung vor ihrem Erlass unverzüglich unter Vorlage der Akten von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost auf Rechtmäßigkeit und sachgerechte Ausübung des Ermessens prüfen zu lassen. Entsprechendes gilt vor Erhebung der Disziplinaranzeige.“

e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beabsichtigt der Vorstand der Aktiengesellschaft oder ein ihm nachgeordneter Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten, einen Beamten gemäß § 31 Abs. 1 bis 4 oder § 32 des Bundesbeamtengesetzes zu entlassen, gemäß § 42 Abs. 1 bis 3 oder § 46 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand zu versetzen oder die Arbeitszeit eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 42a des Bundesbeamtengesetzes herabzusetzen, hat er seine Entscheidung vor ihrem Erlass unverzüglich unter Vorlage der Akten von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost auf Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben,

b) die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 3 bis 8,

c) im Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen, und in Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 25

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

Die Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost vom 28. Juni 1996 (BGBl. I S. 921) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.

2. In der Präambel wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 Satz 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1967 (BGBl. I S. 750, 984)“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes“ vom ... (BGBl. I S. ...) ersetzt.

3. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „dem Bundesdisziplinargesetz“ ersetzt.

Artikel 26

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 4 bis 6, 8, 9 und 25 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 27**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist,
2. die Verordnung zu § 43 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung vom 20. November 1967 (BGBl. I S. 1158) sowie
3. die Verordnung zu § 131 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung vom 20. November 1967 (BGBl. I S. 1158).

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf strebt eine effektive und den Erfordernissen einer modernen Verwaltung und Rechtspflege gerecht werdende Gestaltung der Disziplinarverfahren an.

Kernbestandteil des Entwurfs ist das in Artikel 1 vorgesehene Bundesdisziplinalgesetz, welches an die Stelle der bisherigen Bundesdisziplinarordnung (BDO) tritt und die in ihr enthaltenen Regelungen grundlegend reformiert.

Der Aufbau des Gesetzentwurfs hebt sich von dem der Bundesdisziplinarordnung deutlich ab. Die Bundesdisziplinarordnung leidet in weiten Teilen an einer unzureichend strukturierten Gliederung, durch die der praktische Umgang mit dem Gesetz erheblich erschwert wird. So fehlt es beispielsweise an einer klaren Trennung zwischen dem behördlichen und dem gerichtlichen Disziplinarverfahren; statt dessen werden einzelne Elemente des gerichtlichen Verfahrens an verschiedenen Stellen zwischen den Vorschriften zum behördlichen Verfahren geregelt, wobei die Behandlung des Gerichtsaufbaus zwischen der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens und der Untersuchung durch den Untersuchungsführer in besonderem Maße deplatziert wirkt. Künftig sollen deshalb die Vorschriften über das behördliche und das gerichtliche Disziplinarverfahren jeweils in einem Teil zusammengefasst werden.

Verfahrensrechtlich soll das Disziplinarrecht von der – in dieser Form ohnehin nicht mehr zeitgemäßen – Bindung an das Strafprozessrecht gelöst und statt dessen eng an das Verwaltungsverfahrenrecht und das Verwaltungsprozessrecht angelehnt werden. Hierdurch kann der Verwaltung und den Gerichten eine Abwicklung der Disziplinarverfahren im Rahmen der für sie bewährten Verfahrensordnungen ermöglicht und dadurch eine erhebliche Effizienzsteigerung herbeigeführt werden.

Bei der Ausgestaltung des behördlichen Disziplinarverfahrens soll auf die – seit langem umstrittene – Unterscheidung zwischen einem nichtförmlichen und einem förmlichen Verfahren verzichtet werden. Statt dessen ist ein einheitliches Verwaltungsverfahren vorgesehen, in dessen Mittelpunkt die Ermittlungen stehen. Deren Ergebnis bildet die Grundlage sowohl für den Erlass einer Disziplinarverfügung als auch für die Erhebung einer Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht. Durch diese Konzeption wird ein doppelter Ermittlungsaufwand, wie er bislang durch das Nacheinander von Vorermittlungen und Untersuchung gegeben ist, vermieden und so eine nicht unerhebliche Beschleunigung des Verfahrens herbeigeführt. Auf die Institution des unabhängigen Untersuchungsführers, deren Einrichtung in einer Zeit entstand, als die heute selbstverständlichen rechtsstaatlichen Garantien vor allem des gerichtlichen Disziplinarverfahrens noch keineswegs gewährleistet waren, kann dabei verzichtet werden. Der Umfang der Aufklärung und die verfahrensmäßigen Rechte der Betroffenen werden hierdurch nicht berührt, zumal deren Stellung im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens dadurch eine wesentliche Stärkung er-

fährt, dass die Ermittlungsergebnisse des behördlichen Verfahrens eine unmittelbare Beweisaufnahme des Gerichts nicht mehr ersetzen können, das Gericht vielmehr selbst über streitige Tatsachen Beweis erheben muss.

Die Disziplinarbefugnis des Dienstvorgesetzten soll dahingehend erweitert werden, dass dieser nicht nur – wie bisher – Verweise und Geldbußen, sondern auch Kürzungen der Dienstbezüge und des Ruhegehalts verhängen kann. Hierdurch kann die Zahl der – aufwendigen und belastenden – Disziplinarverfahren reduziert und diese Verfahrensorten wirklich schweren Fällen vorbehalten werden. Dies bewirkt eine wesentliche Beschleunigung der Disziplinarverfahren und eine deutliche Entlastung der zuständigen Gerichte.

Für die verschiedenen Stadien des Verfahrens wird außerdem die Möglichkeit vorgesehen, einzelne untergeordnete Handlungen aus dem Verfahren auszuklammern, um dadurch einer unnötigen Überfrachtung der Verfahren und den hiermit einhergehenden Verfahrensverzögerungen entgegenzusteuern.

Die im Entwurf vorgesehene Verlagerung der gerichtlichen Disziplinarverfahren auf die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit ist mit der Reform untrennbar verbunden. Sie entspricht zunächst einer alten Forderung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, die bereits im Rahmen der Reform des Jahres 1967 erhoben worden ist. Spätestens mit der Abwicklung der gerichtlichen Disziplinarverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist diese Übertragung unabdingbar, denn die Heranziehung der Verwaltungsgerichtsordnung impliziert zwingend die Übernahme des dortigen Rechtszuges und dadurch die Herstellung des richterlichen Normalzustandes. In dessen Rahmen ist eine ortsnahe und zugleich effektive Durchführung der Verfahren zu erwarten.

Die Übertragung der gerichtlichen Disziplinarverfahren auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird zu einem Wegfall des atypischen und zudem teuren Einsatzes des Bundesverwaltungsgerichts als Tatsacheninstanz führen. Dieser Einsatz würde in Anwendung des neuen Konzepts bei alten Institutionen künftig noch wesentlich verstärkt werden, nachdem künftig auch Entscheidungen über Disziplinarverfügungen berufungsfähig sind. Dem Bundesverwaltungsgericht würde so eine nicht unerhebliche Mehrbelastung auferlegt und ihm zugemutet, auf der Grundlage des auf die Oberverwaltungsgerichte zugeschnittenen Berufungszulassungsrechts über Anträge auf Zulassung von Berufungen zu entscheiden und anschließend selbst in untergeordneten Verfahren Beweiserhebungen durchzuführen. Nach dem vorliegenden Entwurf hingegen kann sich das Bundesverwaltungsgericht auf seine klassische Rolle als Revisionsgericht konzentrieren.

Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Disziplinarrechts ist nur bei Einsatz der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ausreichendem Maße erreichbar, während die bisherige institutionelle Konzeption dieser Einheitlichkeit entgegensteht. In Bezug auf die Einheitlichkeit zunächst auf Bundes-

ebene ist festzustellen, dass das Disziplinarrecht als solches weder bedeutsamer noch gegen eine angeblich drohende Rechtszersplitterung anfälliger ist als alle anderen Rechtsmaterien. Wenn alle allgemeinen Streitigkeiten des Bundesbeamtenrechts in erster und zweiter Instanz von den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten entschieden werden, drängt sich ausgerechnet für das Disziplinarrecht als Teil des Beamtenrechts ein Systembruch, wie er derzeit vorhanden ist und wie er in Anwendung der neuen Konzeption noch verstärkt würde, nicht auf.

Ein derartiger Systembruch würde vor allem die notwendige Einheitlichkeit des Disziplinarrechts in Bund und Ländern behindern. Diese Vereinheitlichung wurde seit langem dringend angemahnt und ist Bestandteil einer übereinstimmenden Konzeption von Bund und Ländern. In der Praxis kann eine derartige Vereinheitlichung nur Realität werden, wenn auch die Rechtsprechung institutionell und damit inhaltlich vereinheitlicht wird. Dies ist gerade auch angesichts des übereinstimmenden Pflichtenkreises von Bundes- und Landesbeamten unabdingbar und nur durch eine Übertragung der gerichtlichen Disziplinarverfahren auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit realisierbar.

Künftig werden die Verwaltungsgerichte durch die auf dem Gebiet des Bundesdisziplinarrechts ergehenden Revisionsurteile eindeutige Maßstäbe gewinnen können, die sie auch auf entsprechende landesdisziplinarrechtliche Fälle übertragen können. Die Revisionsvoraussetzungen der Verwaltungsgerichtsordnung erweisen sich dabei durchaus als ausreichend, die notwendige Einheitlichkeit auch im Hinblick auf die zu verhängenden Disziplinarmaßnahmen herzustellen. Auch wenn die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen überwiegend auf Richterrecht beruht, ändert dies nichts daran, dass auch insoweit Rechtsgrundsätze anzuwenden sind. Sie werden durch eine Reihe von vor allem verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Normen bestimmt und können dabei auch Gegenstand einer reinen Rechtskontrolle nach den §§ 132 ff. VwGO sein.

Den Ländern wird durch die neue Konzeption zugleich die Möglichkeit eröffnet, auf der Grundlage des § 187 Abs. 1 VwGO auch für ihren Bereich eine Revisionsinstanz vor dem Bundesverwaltungsgericht zu eröffnen, so dass das Bundesverwaltungsgericht Revisionsinstanz für Bundes- und Landesbeamte sein kann. Dadurch wird der – angesichts des nahezu übereinstimmenden Pflichtenkreises bei Bundes- und Landesbeamten nicht länger haltbare – Zustand eines weitgehenden Auseinanderlaufens der disziplinarrechtlichen Rechtsprechung in Bund und Ländern weitestgehend überwunden werden.

Die Übertragung der erst- und zweitinstanzlichen Zuständigkeit für gerichtliche Disziplinarverfahren auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder wird für den Bund mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden sein. Für die Länder dürfte es demgegenüber möglich sein, die auf sie jeweils zukommende vergleichsweise geringe Zahl der Verfahren im Rahmen ihrer jeweiligen Verwaltungsgerichtsbarkeit ohne einen nennenswerten Mehraufwand mitabzuwickeln.

Die Neuordnung des Disziplinarverfahrens bedingt weiterhin eine Auflösung der Institution des Bundesdisziplinaranwalts, dessen originäre Aufgaben sich bislang im Wesentli-

chen auf das förmliche Disziplinarverfahren konzentrieren. Nach der Abschaffung dieses Verfahrens fällt insoweit der größte Teil der Aufgaben des Bundesdisziplinaranwalts weg, ohne dass ihm im Rahmen des neu gestalteten Verfahrens entsprechende andere Aufgaben zuwachsen würden. Eine gleichwohl betriebene Implantierung des Bundesdisziplinaranwalts in das neue Verfahren würde deshalb konstruiert wirken.

Die bisherige und für die Behörden wichtige Beratungsfunktion des Bundesdisziplinaranwalts, die auch nach der Reform wahrzunehmen sein wird, soll nicht aufgegeben, sondern in anderem Rahmen fortgeführt werden. Hierzu ist eine Art „Service“-Stelle geplant, die den Ressorts zur Seite stehen wird und in diesem Rahmen auch den notwendigen Beitrag zur Einheitlichkeit der Rechtspraxis leisten kann.

Dass das Legalitätsprinzip nach der Abschaffung der Institution des Bundesdisziplinaranwalts weniger ernst genommen wird, ist im Übrigen nicht zu befürchten. Vielmehr ist zu erwarten, dass die Dienstvorgesetzten ihrer Verantwortung gerecht werden, wie es auch in den Ländern der Fall ist, die die Einrichtung eines Disziplinaranwalts traditionell nicht kennen und nicht die Absicht haben, einen solchen einzuführen.

Der Gesetzentwurf ist schließlich bemüht, durch zahlreiche Einzelregelungen bislang zutage getretene Gesetzeslücken zu schließen und vielseitige Anregungen aus Wissenschaft und Rechtsprechung umzusetzen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Die dabei aufgenommene neue Regelung des Absatzes 3 führt die für die Praxis notwendige Klärung der Frage herbei, im Rahmen welchen Verfahrens und unter Anwendung welcher Verfahrensordnung, Dienstvergehen sanktioniert werden, die während einer Wehrübung oder einer besonderen Auslandsverwendung begangen werden.

Zu § 3

Durch die ergänzende Anwendung der in der Vorschrift genannten Gesetze wird das Disziplinarrecht von dem Strafrecht weitgehend gelöst. Die bisherige Regelung des § 25 BDO, wonach die Vorschriften der Strafprozessordnung ergänzend zur Anwendung kommen, sind letztlich ein Überbleibsel des früher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Strafrecht geregelten Dienststrafrechts und wird den Anforderungen eines modernen Disziplinarrechts nicht gerecht. In der Praxis führt die Anwendung vieler strafverfahrensrechtlicher Vorschriften nicht selten zu Schwierigkeiten, die sich durch eigenständige, auf die spe-

zifischen Erfordernisse des Disziplinarrechts zugeschnittene Verfahrensnormen sowie durch die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung vermeiden lassen.

Auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung wird nur noch in denjenigen Einzelfällen verwiesen, in denen auf sie nach wie vor nicht verzichtet werden kann. Daneben ist klar, dass wichtige das bisherige gerichtliche Disziplinarverfahren tragenden Grundsätze, vor allem soweit sie letztendlich einen materialrechtlichen Hintergrund haben, auch unter dem neuen Verfahrensrecht Geltung beanspruchen. Das gilt für den Grundsatz „in dubio pro reo“ ebenso wie für die, die nach allgemeiner Auffassung im Verwaltungsverfahren ohnehin sinngemäß anwendbaren Beweisregeln des § 244 StPO.

Zu § 4

Die Vorschrift stellt erstmals im Bundesdisziplinarrecht den Beschleunigungsgrundsatz als einen das gesamte Disziplinarverfahren beherrschenden Grundsatz heraus, der neben den zahlreichen, der Beschleunigung dienenden Einzelnormen in jeder Phase des Verfahrens als objektives Disziplinarrecht beachtet werden muss.

Zu § 5

In der Vorschrift werden die einzelnen Disziplinarmaßnahmen in gestufter Reihenfolge abschließend benannt.

Absatz 1 bestimmt die Disziplinarmaßnahmen bei Beamten, die gegenüber dem bisherigen Recht in drei Fällen eine sprachliche Veränderung erfahren haben. An die Stelle der Bezeichnung „Gehaltskürzung“ tritt nunmehr die Bezeichnung „Kürzung der Dienstbezüge“. Die wenig eingängige und zu lange Bezeichnung „Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt“ soll künftig durch die wesentlich kürzere Formulierung „Zurückstufung“ ersetzt werden. Die Bezeichnung „Entfernung aus dem Beamtenverhältnis“ ersetzt die Bezeichnung „Entfernung aus dem Dienst“.

In Übereinstimmung mit dem bisherigem Recht sieht Absatz 2 für Ruhestandsbeamte weiterhin die Disziplinarmaßnahmen der Kürzung sowie der Aberkennung des Ruhegehalts vor.

Absatz 3 beschränkt den Maßnahmenkatalog bei Beamten auf Probe und auf Widerruf in Einklang mit dem bisherigem Recht auf den Verweis und die Geldbuße. Das Verfahren zur Entlassung dieser Beamten wegen schwerer Dienstvergehen wird nunmehr auf Grund des sachlichen Zusammenhangs in § 31 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes geregelt.

Zu § 6

Satz 1 definiert im Einklang mit § 6 Abs. 1 BDO den Begriff des Verweises.

Satz 2 entspricht § 6 Abs. 2 BDO.

Die Verhängung dieser Disziplinarmaßnahme steht bei entsprechender Bewährung – was sich schon aus einem Umkehrschluss aus den §§ 8 ff. ergibt – einer Beförderung nicht entgegen.

Zu § 7

Die Disziplinarmaßnahme der Geldbuße kann wie bisher bis zur Höhe der monatlichen Dienstbezüge des Beamten verhängt werden; aus Gründen der Klarstellung wird im Hinblick auf die Beamten auf Widerruf, die keine Dienstbezüge im besoldungsrechtlichen Sinne erhalten, der Begriff der „Anwärterbezüge“ hinzugefügt. Für Beamte ohne Dienst- bzw. Anwärterbezüge wird in Satz 2 weiterhin ein einheitlicher Höchstbetrag festgelegt, der 500 Euro beträgt. Dieser Höchstbetrag gilt nunmehr einheitlich für alle Beamten ohne Dienst- bzw. Anwärterbezüge; auf die bislang geltende Sonderregelung für die äußerst seltene Gruppe der Gebührenbeamten (vgl. § 7 Satz 3 BDO) wird aus Gründen der Rechtsvereinfachung verzichtet.

Die Verhängung dieser Disziplinarmaßnahme steht bei entsprechender Bewährung – was sich schon aus einem Umkehrschluss aus den §§ 8 ff. ergibt – einer Beförderung nicht entgegen.

Zu § 8

Die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge erfährt gegenüber der bisherigen Disziplinarmaßnahme der Gehaltskürzung einige entscheidende Veränderungen.

Neben der in § 32 Abs. 1 geregelten Verlagerung der Kompetenz zur Verhängung dieser Maßnahme von den Gerichten zu den Dienstherrn (vgl. hierzu die Begründung zu § 32 Abs. 1) fällt dabei vor allem die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Verkürzung der Laufzeit von bisher höchstens fünf Jahre auf nunmehr höchstens drei Jahre ins Gewicht. An der Höchstdauer von fünf Jahren ist im Schrifttum wiederholt Kritik geübt worden, die sich vor allem daran entzündet, dass eine Ausschöpfung des Maßnahmerahmens in ihren finanziellen Auswirkungen für den Beamten nachteiliger sein kann als die strengere Maßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (vgl. Finger, ZBR 1973, 144; Weiss, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder in GKÖD, Band II § 9 Rz 8). Diese Kritik ist berechtigt, denn ein klar abgestufter Katalog von einzelnen Disziplinarmaßnahmen macht nur dann Sinn, wenn sich diese Abstufung auch in den Folgen der Maßnahmen widerspiegelt. Eine derartige klare Abstufung ist in besonderem Maße im Verhältnis zwischen der Kürzung der Dienstbezüge und der Zurückstufung vonnöten, nachdem gerade zwischen diesen Maßnahmen nunmehr die Grenze zwischen der Zuständigkeit des Dienstherrn und der der Gerichte verläuft. Die auch vor diesem Hintergrund notwendige neue Höchstdauer von drei Jahren ist auch in jeder Hinsicht ausreichend, um Dienstvergehen im Bereich mittlerer bis schwerer Art angemessen sanktionieren zu können.

Auf die in der Praxis wenig relevante und zudem komplizierte bisherige Sonderregelung für Gebührenbeamte nach § 9 Abs. 2 BDO wird auch hier verzichtet.

In Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift zu § 9 BDO wird in Absatz 1 Satz 2 aus Gründen der Rechtsklarheit nunmehr unmittelbar im Gesetz festgelegt, dass sich die Kürzung der Dienstbezüge auf alle Ämter erstreckt, die der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung im Bundesdienst bekleidet.

Absatz 1 Satz 3 entspricht § 9 Abs. 1 Satz 2 BDO.

Absatz 2 entspricht § 117 Abs. 4 und 7 BDO.

Die Regelung des Absatzes 3 trägt vornehmlich einem bei den privatisierten Unternehmen entstandenen Bedürfnis Rechnung.

In Absatz 4 wird an dem bisherigen Beförderungsverbot für die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge grundsätzlich festgehalten, dem Dienstherrn bzw. den Gerichten jedoch erstmals die Möglichkeit eröffnet, den Zeitraum zu verkürzen, wenn dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist. Mit dieser Regelung, die an entsprechende Bestimmungen einzelner Bundesländer anknüpft, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits mit Einleitung des Disziplinarverfahrens faktisch ein Beförderungsverbot besteht und deshalb bei einem überlangen Disziplinarverfahren die Beförderungsmöglichkeiten unangemessen lange beschnitten sein können. Die Regelung ist als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet, damit das zuständige Disziplinarorgan bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles sachgerecht über eine Verkürzung entscheiden kann.

Durch die neue Regelung des Absatzes 5 soll verhindert werden, dass die Folgen der Kürzung der Dienstbezüge durch einen Dienstherrnwechsel unterlaufen werden.

Zu § 9

Die Folgen der Zurückstufung nach Absatz 1 Satz 1 entsprechen denjenigen der früheren Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt nach § 10 Abs. 1 BDO. Mit der in Satz 3 gegenüber dem früheren Recht vorgenommenen Ergänzung, wonach mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt nicht nur die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten erlöschen, sondern auch die Ehrenämter, wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Die neu vorgesehene Möglichkeit, in der Entscheidung von einem Erlöschen der Ehrenämter oder der Nebentätigkeiten abzusehen, ist vor allem im Hinblick auf diejenigen Ehrenämter bzw. Nebentätigkeiten aufgenommen worden, die der Beamte – unter Umständen gegen seinen Willen – auf Verlangen des Dienstherrn im dienstlichen Interesse übernommen hat. Auf Grund der Regelung soll verhindert werden können, dass das Erlöschen des Ehrenamtes bzw. der Nebentätigkeit zu einer nicht gerechtfertigten Bevorzugung gegenüber dem pflichtgemäß handelnden Beamten führt.

Absatz 2 entspricht § 117 Abs. 5 und 7 BDO.

In Absatz 3 wird an der fünfjährigen Beförderungssperre festgehalten, die – wie bei der Kürzung der Dienstbezüge – im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens verkürzt werden kann.

Durch die Regelung des Absatzes 4 soll auch in Bezug auf die Zurückstufung verhindert werden, dass deren Folgen durch einen Dienstherrnwechsel unterlaufen werden.

Zu § 10

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Folgen werden in der Bundesdisziplinarordnung an verschiedenen Stellen und dadurch unzusammenhängend geregelt (vgl. die §§ 11 und 13 Abs. 1 sowie § 77 BDO). Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die genannten Bestimmungen – in teilweise veränderter Form – zu einer einheitlichen Vorschrift zusammengeführt.

In Absatz 1 werden erstmals nicht nur die sekundären Folgen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge etc.) dargestellt; vielmehr findet zunächst die primäre Folge, nämlich die Beendigung des Beamtenverhältnisses, Erwähnung, was auch in der Systematik der §§ 6 bis 9 liegt.

Absatz 2 entspricht § 117 Abs. 6 und 7 BDO.

In Absatz 3 erfährt die Regelung zum Unterhaltsbeitrag eine grundlegende Neugestaltung. Sinn und Zweck der bislang in § 77 Abs. 1 BDO vorgesehenen Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages durch das Gericht ist es, dem Verurteilten den Übergang in einen zweiten Beruf zu erleichtern oder ihn bei Erwerbsunfähigkeit vor wirtschaftlicher Not zu schützen. An diesem Ziel soll uneingeschränkt festgehalten, das Verfahren jedoch vereinfacht werden. Nach bisherigem Recht bewilligt das Gericht dem Verurteilten für bestimmte Zeit einen Unterhaltsbeitrag, wenn er nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint, wobei der Unterhaltsbeitrag höchstens 75 Prozent des Ruhegehalts betragen darf, das der Beamte im Zeitpunkt der Entscheidung erdient hätte. In der gerichtlichen Praxis von Bund und Ländern ist es in der überwiegenden Zahl der Verfahren auf der Grundlage der genannten Regelung zu der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nahezu im Umfang des zulässigen Höchstsatzes auf die Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr gekommen. Dieser Bewilligung geht regelmäßig ein aufwendiges Bedarfsermittlungsverfahren voraus, in dem der betroffene Beamte zunächst seine nahezu gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zu offenbaren hat.

Zur Vermeidung dieses verfahrensmäßigen Aufwands sieht Absatz 3 die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags für die Dauer von sechs Monaten als unmittelbare, d. h. nicht mehr durch das Gericht eigens auszusprechende, Rechtsfolge der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis vor. Als Bemessungsgrundlage der Gewährung dient dabei nicht mehr das hypothetische Ruhegehalt; vielmehr soll auf die tatsächlichen Dienstbezüge des Beamten abgestellt werden. Dieses Kriterium ist zur Bestimmung des wirtschaftlichen Bedarfs deshalb besser geeignet, weil der Beamte seinen bisherigen Lebensstandard nicht an dem hypothetischen Ruhegehalt, sondern an den aktuellen Dienstbezügen orientiert hat und Gründe zur Besserstellung von Beamten mit längeren Dienstzeiten bei der Gewährung des Unterhaltsbeitrags angesichts des ihr zukommenden Zwecks nicht gegeben sind.

Um eine Unterhaltsgewährung in angemessener Höhe sicherzustellen, ist ein Bewilligungssatz von 50 Prozent der dem Betroffenen im Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehenden Dienstbezüge angemessen. Dies liegt in etwa im Rahmen der bisherigen Bewilligungen und ist zugleich identisch mit dem Höchstmaß, bis zu dem nach

§ 37 Abs. 2 eine vorläufige Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen möglich ist.

Die Fälle, in denen die Bewilligung des Unterhaltsbeitrags nach bisherigem Recht einerseits nicht oder nicht in vollem Umfang und andererseits über einen längeren Zeitraum als sechs Monate angezeigt ist, werden in Satz 2 und 3 geregelt. Nur in diesen Fällen wird das Gericht künftig eine Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag zu treffen haben, während die Regelfälle durch Satz 1 abgedeckt sind.

Die Gewährung oder Bewilligung des Unterhaltsbeitrags oder seine Versagung sind nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung – von den Fällen der gerichtlichen Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens abgesehen – endgültig; ein Verfahren zur Entziehung und Neubewilligung entsprechend § 110 BDO ist nicht mehr vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der bisherigen gerichtlichen Bewilligungspraxis sind belastende Kostenfolgen auf Grund der Neuregelung nicht zu erwarten.

Absatz 4 entspricht § 11 Abs. 2 BDO.

Absatz 5 regelt – wie bisher § 13 Abs. 1 BDO – den mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Verlust der Ansprüche aus einem früheren Dienstverhältnis.

Durch die Regelung des Absatzes 6 soll verhindert werden, dass die Folgen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses unterlaufen werden. Die Ausgestaltung als „Soll“-Bestimmung macht dabei deutlich, dass eine erneute Ernennung zum Beamten bzw. die Begründung eines anderweitigen Beschäftigungsverhältnisses nur unter außergewöhnlichen Umständen in Betracht kommen kann.

Zu § 11

Die Bestimmung legt fest, dass die Kürzung des Ruhegehalts in dem der Kürzung der Dienstbezüge entsprechenden Umfang verhängt werden kann.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt die Folgen der Aberkennung des Ruhegehalts. Die übrigen Folgen werden ebenfalls entweder in Entsprechung zu oder unter Verweisung auf § 10 geregelt. Durch die Verweisung des Absatzes 4 auf § 10 Abs. 5 wird der Verlust der Ansprüche aus einem früheren Dienstverhältnis, der bisher Regelungsgegenstand des § 13 Abs. 2 BDO ist, auch hier miterfasst.

Bezüglich des Unterhaltsbeitrags, der hier nach dem Ruhegehalt bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu bemessen ist, wird in Absatz 2 ein Regelsatz von 70 Prozent vorgesehen, der eine beitragsmäßige Vergleichbarkeit zu dem gemäß § 10 Abs. 3 für die aus dem Beamtenverhältnis entfernten Beamten maßgeblichen Regelsatz ermöglicht. Dieser Regelsatz ist zugleich identisch mit dem Höchstmaß, bis zu dem nach § 37 Abs. 3 eine vorläufige Einbehaltung des Ruhegehalts möglich ist. Da der Unterhaltsbeitrag bei Ruhestandsbeamten lediglich die Umstellung vom Ruhegehalt auf die Rente überbrücken soll, erfolgt seine Gewäh-

nung nur bis zur Gewährung der Rente. Die weitere Abwicklung regelt § 79.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Regelung über die Gewährung des Unterhaltsbeitrags geboten sein sollte, kann diese in Anwendung der entsprechenden Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3, auf die verwiesen wird, getroffen werden.

Zu § 13

Die Regeln zur Bemessung der Disziplinarmaßnahmen sind in den Disziplinarordnungen des Bundes und der Länder und damit auch in der Bundesdisziplinarordnung nur ansatzweise und vor allem dadurch festgelegt, dass diese Maßnahmen in gestufter Reihenfolge benannt sind. Im Übrigen ist die Zumessung im Wesentlichen der Rechtsprechung überlassen, die dazu eine umfangreiche Judikatur entwickelt hat. Eine gesetzliche Bestimmung der Zumessungsregeln ist angesichts der Komplexität des beamtenrechtlichen Pflichtenkreises, welcher bereits einer Normierung disziplinarrechtlicher Grundtatbestände entgegensteht, auch weiterhin nur bedingt möglich. § 13 versucht gleichwohl, die Zumessungsregeln konkreter zu fassen und dabei die Voraussetzungen der höchsten Disziplinierungen, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts, gesetzlich zu normieren, was auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten wünschenswert erscheint.

In Absatz 1 wird das bislang in § 3 BDO festgelegte Opportunitätsprinzip beibehalten. Die neue systematische Einordnung der Vorschrift sollen dabei deutlich machen, dass sich die Ausübung des Ermessens nur auf die Frage bezieht, ob ein Beamter wegen eines Dienstvergehens disziplinar gemäßregelt werden soll, nicht jedoch auf die Einleitung des Disziplinarverfahrens bei Vorliegen des Verdachts eines Dienstvergehens; hier gilt vielmehr – wie auch bisher – das Legalitätsprinzip, was in § 17 Abs. 1 ausdrücklich betont wird. In Absatz 1 Satz 2 wird die Bedeutung des Persönlichkeitsbildes des Beamten besonders hervorgehoben; die Formulierung folgt im Ansatz einem in dem Tätigkeitsbericht des Bundesdisziplinaranwalts für die Jahre 1989 bis 1992 (ZBR 1993, 289, 309) unterbreiteten Vorschlag.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Voraussetzungen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung. Anders als bei den übrigen Disziplinarmaßnahmen besteht hier kein Ermessen; vielmehr ist ein Beamter, der durch ein Dienstvergehen das Vertrauen seines Dienstherrn oder der Allgemeinheit in seine pflichtgemäße Amtsführung endgültig verloren hat, untragbar und muss aus diesem Grund im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden. In Absatz 2 Satz 2 werden die Voraussetzungen der Aberkennung des Ruhegehalts in Anlehnung an § 12 Abs. 2 Satz 1 BDO geregelt. Der geänderte Wortlaut der Norm macht dabei klar, dass die Aberkennung des Ruhegehalts eine zwangsläufige Folge eines Dienstvergehens ist, welches bei einem aktiven Beamten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerechtfertigt hätte; ein Ermessen besteht mithin auch insoweit nicht, was der bisher herrschenden Rechtsprechung und Lehre entspricht.

Zu § 14

Absatz 1 befasst sich zunächst mit der bislang in § 14 BDO geregelten Frage, inwieweit eine disziplinarrechtliche Sanktionierung neben eine strafgerichtliche oder behördliche Ahndung treten darf. Das bisherige Recht ist insoweit unbefriedigend, als es einerseits eine Doppelahndung selbst in vergleichsweise leichten Fällen dem Grunde nach zulässt, die Doppelahndung andererseits aber in schwereren Fällen an unnötig enge Voraussetzungen knüpft. Um dieser Problematik abzuwehren, darf künftig neben einer Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme auch eine Geldbuße und – bei Ruhestandsbeamten – eine Kürzung des Ruhegehaltes nicht verhängt werden. Insoweit nämlich lässt sich – ebenso wie bislang beim Verweis – davon ausgehen, dass der Zweck der disziplinarischen Reaktion bereits durch die strafrechtliche oder behördliche Ahndung erreicht ist.

In dem verbleibenden mittleren bis schweren Bereich sollen die Disziplinarmaßnahmen der Kürzung der Dienstbezüge und der Zurückstufung im Gegenzug bereits dann zusätzlich verhängt werden können, wenn dies erforderlich ist, um den Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Auf das zusätzliche Erfordernis der Notwendigkeit der Verhängung derartiger Maßnahmen zur Wahrung des Ansehens des Beamtentums wird deshalb verzichtet, weil kein Grund dafür bestehen kann, auf eine individuell notwendige Einwirkung auf den Beamten nur deshalb zu verzichten, weil der Schutz des abstrakten Ansehens des Beamtentums dies nicht ohne weiteres gebietet.

In der zweiten Alternative des Absatzes 1 wird die Streitfrage geklärt, ob und inwieweit eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden darf, wenn ein sachgleiches Strafverfahren nach § 153a StPO eingestellt worden ist. Auf der Basis des geltenden Rechts wird ein Doppelahndungsverbot überwiegend nicht angenommen, weil die Disziplinarordnungen des Bundes und der Länder ein solches nicht vorsehen und die Voraussetzungen einer Analogie zu dem Doppelahndungsverbot nach einer Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme als nicht gegeben angesehen werden. Ein Bedürfnis hierzu hingegen wird überwiegend bejaht und muss tatsächlich auch als vorhanden angesehen werden, weil eine auf der Grundlage des § 153a StPO erbrachte Geldzahlung oder sonstige Leistung von den Betroffenen als ein der Geldstrafe vergleichbares Übel empfunden wird und es außerdem nicht verständlich ist, warum zwar bei vorausgegangener Bestrafung auf eine Disziplinarmaßnahme verzichtet werden soll, nicht aber dann, wenn das Strafverfahren bei geringerer Schuld eingestellt wird. Durch Absatz 1 wird diesem praktischen Regelungsbedürfnis Rechnung getragen.

Absatz 2 behandelt die Bindungswirkung eines Freispruchs im Straf- oder Bußgeldverfahren. Das Verbot, nach einem Freispruch im Straf- oder Bußgeldverfahren wegen derselben Tatsachen eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, ergibt sich nach bisherigem Recht mittelbar aus § 17 Abs. 5 BDO, wonach in diesem Fall ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann. Mit der jetzigen Regelung wird das Verbot ausdrücklich in den Zusammenhang der übrigen Maßnahmeverbote der §§ 14 und 15 gestellt.

Dass sowohl im Rahmen des Absatzes 1 als auch im Rahmen des Absatzes 2 die im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangenen Entscheidungen unanfechtbar, d. h. rechtskräftig oder bestandskräftig sein müssen, wird schon auf der Grundlage des bisherigen Rechts angenommen und soll aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu § 15

Die Folgen des Zeitablaufs im Disziplinarverfahren werden bislang in § 4 BDO geregelt, was abgesehen davon, dass sich ein Sachzusammenhang zu der Thematik des I. Abschnitts „Anwendbarkeit des Gesetzes“ nicht ohne weiteres herstellen lässt, deshalb problematisch ist, weil das nach § 4 BDO an den Zeitablauf anknüpfende Verfolgungsverbot von den hypothetisch auszusprechenden Disziplinarmaßnahmen abhängt, obwohl die Disziplinarmaßnahmen als solche erst in den folgenden §§ 5 bis 12 BDO dargestellt werden. Nunmehr wird die Materie erst im Anschluss an die Vorschriften über die einzelnen Disziplinarmaßnahmen geregelt, was zugleich auch die Herstellung eines Sachzusammenhangs zu dem Maßnahmeverbot des § 14 ermöglicht.

Auf den Begriff der „Verjährung“ wird bewusst verzichtet, weil der strafrechtliche Verjährungsgedanke dem Disziplinarrecht fremd ist. Die Verjährung des Strafrechts setzt begrifflich fest umrissene Tatbestände voraus, die es im Disziplinarrecht nicht gibt und auch nicht geben kann. Der disziplinarrechtliche Zeitablauf knüpft an hypothetische Disziplinarmaßnahmen an, die als solche nicht verjähren können. Anders als bei der strafrechtlichen Verjährung, die ein absolutes und endgültiges Verfahrenshindernis darstellt, sind die disziplinarrechtlichen Folgen des Zeitablaufs zudem, vor allem wegen des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens, nur relativer Natur, weshalb eine infolge Zeitablaufs zunächst unzulässige disziplinarrechtliche Sanktionierung infolge des Hinzutretens weiterer Pflichtverletzungen wieder zulässig werden kann.

In weiterer Abweichung zu § 4 BDO ist § 15 als ein Maßnahmeverbot und nicht als ein Verfolgungsverbot konzipiert. Das derzeitige Verfolgungsverbot schafft vor allem im Verhältnis zu dem Verfolgungsgebot des § 26 Abs. 1 BDO und jetzigen § 17 Abs. 1 Unklarheit.

Durch das neu geregelte Maßnahmeverbot wird klargestellt, dass – was auch der bisher herrschenden Auffassung entspricht – die Annahme eines Zeitablaufs der Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht von vornherein entgegensteht, was schon dadurch bedingt ist, dass sich der Zeitablauf meist erst im Rahmen des Disziplinarverfahrens bestimmen lässt, nicht aber bereits vor dessen Einleitung. Sofern allerdings von Anfang an feststeht, dass ein Maßnahmeverbot nach § 15 besteht, ist gemäß § 17 Abs. 2 von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abzusehen. Stellt sich hingegen erst in dem Disziplinarverfahren heraus, dass die Voraussetzungen des § 14 erfüllt sind und eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden darf, sieht § 31 Abs. 1 Nr. 3 die Einstellung des Verfahrens vor.

Bezüglich der Fristen, nach deren Ablauf eine Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden darf, hat sich in der

bisherigen Praxis die Frist von zwei Jahren bei der Geldbuße als zu kurz erwiesen. Deshalb ist hier eine Verlängerung auf drei Jahre erforderlich, die in Absatz 2 vorgesehen ist.

Entgegen der Rechtsentwicklung der meisten Länder kennt der Bund bislang noch kein Maßnahmeverbot in Bezug auf die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung, obwohl auch hier nach dem Ablauf eines gewissen Zeitraums ein fortwährendes Erziehungsbedürfnis zu verneinen ist. Angesichts der hier vorauszusetzenden Schwere der begangenen Dienstvergehen muss der Zeitraum allerdings deutlich länger als in Absatz 1 oder Absatz 2 festgesetzt werden und erscheint mit sieben Jahren als angemessen. Diese Dauer entspricht im Übrigen auch dem Durchschnitt der von den Ländern festgelegten Zeiträume.

Durch Absätze 4 und 5 sollen die Unterbrechung und Hemmung der Fristen umfassend neu geregelt und zugleich hiermit zusammenhängende Streitfragen, die die Rechtsprechung und Lehre bislang beschäftigt haben, ausgeräumt werden.

Zu § 16

Die Vorschrift tritt an die Stelle der bisherigen Tilgungsregelung des § 119 BDO und gestaltet diese weitgehend um.

Die neue Regelung stellt in Absatz 1 zunächst nicht die Tilgung der Eintragungen aus den Personalakten in den Vordergrund, sondern das Verwertungsverbot, wonach eine verhängte Disziplinarmaßnahme nach dem Ablauf einer bestimmten Frist weder bei weiteren Disziplinarmaßnahmen noch bei Personalmaßnahmen Berücksichtigung finden darf. Die Fristen für das Verwertungsverbot entsprechen dabei denen für das Maßnahmeverbot wegen Zeitablaufs nach § 15.

Die Tatbestände, nach denen die Frist für das Verwertungsverbot nicht endet, werden in Absatz 2 Satz 2 auf das Verfahren zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie das Verfahren nach § 78 BDO erweitert, wodurch eine bisherige Gesetzeslücke geschlossen wird.

Absatz 3 regelt die Entfernung und Vernichtung der Vorgänge.

Absatz 4 erfasst diejenigen Disziplinarvorgänge, die nicht zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, und legt die Frist für den Eintritt des Verwertungsverbots grundsätzlich auf zwei Jahre fest. Eine Abweichung gilt nunmehr jedoch für den Fall, dass ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist. Hier wird die Frist auf drei Monate und damit auf den Zeitraum verkürzt, bis zu dem der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde ihre Disziplinarbefugnisse abweichend ausüben können. Nach diesem Zeitpunkt ist ein berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung nicht mehr gegeben.

Mit der neuen Regelung des Absatzes 5 wird sichergestellt, dass die auf Grund eines Disziplinarvorgangs in die Personalakte aufgenommenen missbilligenden Äußerungen unter den gleichen Voraussetzungen entfernt und vernichtet werden, wie diejenigen, die ohne einen vorherigen Disziplinarvorgang aufgenommen wurden.

Zu § 17

In Absatz 1 wird für die Einleitung des Disziplinarverfahrens an dem Legalitätsprinzip festgehalten. Die neue Formulierung „liegen konkrete Anhaltspunkte vor“ stellt gegenüber der alten Formulierung des § 26 Abs. 1 Satz 1 BDO „werden Tatsachen bekannt“ keine inhaltliche, sondern nur eine sprachliche Änderung dar, die deutlich machen soll, dass der Verdacht eines Dienstvergehens hinreichend konkret sein muss und bloße Vermutungen nicht ausreichend sind. Um letztere eventuell konkretisieren zu können, sind nach wie vor so genannte „Verwaltungsermittlungen“ zulässig, bevor man sich entschließt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Das ausdrücklich normierte Recht des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde, das Verfahren – ohne strenge Bindung an die Voraussetzungen des Selbsteintrittsrechts – an sich zu ziehen, verdeutlicht das im Verhältnis zu ihnen bestehende Weisungs- und Aufsichtsverhältnis. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann vor allem im Hinblick auf die notwendige Einheitlichkeit und Gleichbehandlung bei der Ausübung der Disziplinarbefugnisse angezeigt sein. Da der Beamte von der Einleitung, wie sich aus § 20 Abs. 1 ergibt, nicht in jedem Fall sofort zu unterrichten ist, ist die Einleitung im Interesse der Rechtsklarheit und der späteren Nachvollziehbarkeit der Disziplinarvorgänge, vor allem aber im Hinblick auf § 62 Abs. 1, aktenkundig zu machen.

In Absatz 2 wird erstmals bestimmt, dass ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten ist, wenn feststeht, dass ein Maßnahmeverbot wegen eines sachgleichen Straf- oder Bußgeldverfahrens oder wegen Zeitablaufs besteht. Ein solches muss allerdings von vornherein eindeutig feststehen. Sofern diesbezüglich letzte Zweifel vorhanden sind, ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens geboten, welches, wenn sich das Vorliegen eines Maßnahmeverbots nachträglich bestätigen sollte, gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 4 einzustellen ist. Wegen der späteren Nachvollziehbarkeit sind die maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen; außerdem ist der Beamte hiervon in Kenntnis zu setzen.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit zur Einleitung des Disziplinarverfahrens bei Beamten mit mehreren Ämtern.

Nach Absatz 4 Satz 1 hat eine Beurlaubung oder Abordnung keinen Einfluss auf die Zuständigkeiten, was bisherigem Recht entspricht. Gleiches gilt bei einer Zuweisung von Beamten zur Deutschen Bahn AG; in diesen Fällen bleibt Dienstherr das Bundeseisenbahnvermögen.

Zu § 18

Durch die Vorschrift wird das so genannte „Selbstreinigungsverfahren“, welches dem Beamten das Recht auf eine objektive und gegen jedermann wirkende Klärung des Verdachts gibt, ein Dienstvergehen begangen zu haben, grundlegend neu konzipiert und vereinfacht. Nach § 34 BDO kann der Beamte die Entlastung von dem Verdacht nur durch einen bei der bisherigen Einleitungsbehörde zu stellenden Antrag auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens erreichen. Diese Regelung wirft in der Praxis zahlreiche Probleme auf und trägt dem berechtigten Schutzinteresse des Beamten nur unzureichend Rechnung. In erster Linie erweist es sich dabei als problematisch, dass das „Selbstreinigungsverfahren“ zur Entlastung jedes denkba-

ren Dienstvergehens bestimmt ist, also auch eines minder schweren, womöglich nur mit einem Verweis zu ahndenden, während das hierzu zur Verfügung gestellte bisherige förmliche Disziplinarverfahren seinem Zweck nach auf die schwereren Dienstvergehen zugeschnitten ist. Der Beamte kann sich hierdurch gezwungen – oder auch gehindert – sehen, zum Zwecke seiner Entlastung einen Antrag auf Einleitung eines in Bezug auf den Tatverdacht von vornherein unangemessenen Verfahrens zu stellen. Wird wegen eines leichten Tatverdachts ein Antrag auf Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gestellt, wird die Einleitungsbehörde, da sie nach allgemeiner Auffassung auch im Rahmen des § 34 BDO nicht gezwungen ist, ein solches Verfahren durchzuführen, den Antrag im Regelfall ablehnen und gegebenenfalls im Rahmen eines nichtförmlichen Disziplinarverfahrens ermitteln. Derartige Ermittlungen sind auf der Grundlage des bisherigen Rechts aber auch dann denkbar, wenn zwar ein hinreichender Tatverdacht besteht, zunächst jedoch noch abgeklärt werden muss, ob die Voraussetzungen zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegeben sind.

Zu seiner Entlastung kann der Beamte künftig einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens stellen. Die durch die bisherige ausschließliche Zuständigkeit der Einleitungsbehörde gewährleistete und im Interesse des Beamten liegende Prüfung durch eine höhere Behörde wird dadurch sichergestellt, dass der Beamte den Antrag auch bei dem höheren Dienstvorgesetzten einreichen kann.

Über den Antrag ist nach Absatz 2 nach Maßgabe des bereits in § 17 festgelegten Legalitätsprinzips zu entscheiden. Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Beamte Anspruch auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Dieses Verfahren wird nach den auch für die Einleitung von Amts wegen geltenden Grundsätzen fortgeführt. Ob der Beamte ein Dienstvergehen begangen hat und er deshalb eine disziplinarrechtliche Sanktionierung erfährt, ist nach den gleichen Prinzipien zu entscheiden, die auch für das von Amts wegen eingeleitete Disziplinarverfahren gelten. Eine Ablehnung des Antrags erfolgt dann, wenn konkrete Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, nicht vorliegen. Eine Ablehnung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens oder bei Offenlassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, darf künftig nicht mehr erfolgen; eine derartige Feststellung lässt sich nur noch im Rahmen der Einstellung des Disziplinarverfahrens treffen. Mit der Ablehnung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist deshalb die beantragte Entlastung unmittelbar erreicht, so dass es eines Rechtsbehelfsverfahrens entsprechend § 34 Satz 4 BDO nicht mehr bedarf. Ein Rechtsschutzbedürfnis des Beamten auf Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes kann nach der neuen Konzeption erst gegeben sein, wenn ein auf seinen Antrag hin eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt wird und dabei entweder ein Dienstvergehen festgestellt oder offengelassen wird, ob ein solches vorliegt. In solch einem Fall kann der Beamte Widerspruch einlegen und Klage erheben.

Zu § 19

Absatz 1 bestimmt, dass das Disziplinarverfahren nach seiner Einleitung auf neue Handlungen erstreckt werden kann.

In § 62 Abs. 2 BDO ist dies bislang lediglich für die bisherige Untersuchung ausdrücklich normiert.

Die durch Absatz 2 erstmals eingeführte Möglichkeit der Konzentration der Disziplinarverfahren folgt dem – inzwischen bewährten – Beispiel der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Die Aufklärung auch nebensächlicher Pflichtverletzungen führt vor allem bei umfangreicheren Verfahren zu nicht unerheblichen Verzögerungen. Im Interesse einer Beschleunigung der Verfahren soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, einzelne Handlungen, die für die zu erwartende Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen, aus dem Verfahren auszuschneiden. Dies ist beispielsweise dann sachgerecht, wenn bereits einer von mehreren Vorwürfen voraussichtlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen wird oder wenn die Berücksichtigung eines weiteren Vorwurfs eine schärfere Disziplinarmaßnahme nicht zu rechtfertigen vermag.

Im Hinblick auf den notwendigen Vertrauensschutz und die notwendige Rechtssicherheit ist eine Konzentration grundsätzlich bindend mit der Folge, dass eine Verfolgung der ausgeschiedenen Handlungen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht mehr zulässig ist. Hiervon ist lediglich für den Fall eine Ausnahme zu machen, dass die Beschränkungsvoraussetzungen nachträglich entfallen, was beispielsweise dann der Fall ist, wenn der ausgeschiedenen Handlung durch die Unbeweisbarkeit der im Disziplinarverfahren verbliebenen Handlung nachträglich ein anderes Gewicht zukommt.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt die Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten im Wesentlichen in Anlehnung an § 26 Abs. 2 BDO.

Der Begriff der Bevollmächtigten und Beistände ergibt sich aus § 3 i. V. m. § 14 VwVfG für das behördliche Disziplinarverfahren und i. V. m. § 67 VwGO für das gerichtliche Disziplinarverfahren. Abgesehen von dem vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht bestehenden Anwaltszwang bestehen hier keine besonderen Voraussetzungen, so dass beispielsweise auch ein Mitglied des Personalrats Beistand sein kann.

Zur beschleunigten Durchführung der Ermittlungen sieht Absatz 2 konkrete Ausschlussfristen vor, innerhalb derer sich der Beamte entweder schriftlich oder mündlich äußern kann. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist die Frist zu verlängern und die Ladung zur mündlichen Anhörung zu wiederholen.

In Absatz 3 wird für den Fall, dass der Beamte nicht oder nicht ordnungsgemäß belehrt wird, erstmals ein Verwerbungsverbot normiert.

Zu § 21

Absatz 1 bestimmt den Umfang der Ermittlungen in Anlehnung an § 26 Abs. 1 Satz 2 BDO. Der Begriff „Ermittlungen“ tritt dabei an die Stelle des bisherigen Begriffs „Vormittlungen“, der insofern missverständlich ist, als er zu der

Annahme verleitet, den „Vorermittlungen“ würden stets neue Ermittlungen folgen, was schon bislang nur eingeschränkt und in Zukunft überhaupt nicht der Fall ist.

Die Durchführung der Ermittlungen erfolgt, von den nachfolgenden, insbesondere die Durchführung der Beweisaufnahme betreffenden Bestimmungen abgesehen, nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungshandelns. Das betrifft auch die konkrete Aufgabenverteilung, bezüglich derer bewusst darauf verzichtet wird, eine dem bisherigen Untersuchungsführer entsprechende Institution vorzusehen. Stattdessen beurteilt sich die Zuständigkeit zur Durchführung der Ermittlungen nach den auch für das sonstige Verwaltungshandeln geltenden Regeln, was den Dienstvorgesetzten eine flexible, der beschleunigten Durchführung der Disziplinarverfahren dienliche, Handhabung ermöglicht. So ist eine einzelfallbezogene Auswahl geeigneter Personen, die die Ermittlungen durchzuführen haben, ebenso möglich wie die Einrichtung fester Dienstposten, deren Inhaber sämtliche in dem jeweiligen Geschäftsbereich anfallenden Ermittlungen zu betrauen haben. Bei den privatisierten Unternehmen ist es denkbar, dass diese selbst mit der Durchführung von Ermittlungen beauftragt werden. Der Ermittlungsauftrag kann dabei, anders als bei dem bisherigen Untersuchungsführer, auch an mehrere Mitarbeiter ergehen, was sich vor allem bei umfangreichen Großverfahren anbieten dürfte. In jedem Fall sollten die mit den Ermittlungen betrauten Personen, soweit sie diese nicht im Hauptamt wahrnehmen, von ihren sonstigen Aufgaben möglichst so weit entlastet werden, dass der beschleunigte Abschluss der Ermittlungen nicht gefährdet ist.

Die in Absatz 2 genannten Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung der Ermittlungen sind an § 56 Abs. 1 Satz 2 BDO angelehnt, inhaltlich jedoch konkreter gefasst. Neben den tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren sind deshalb auch die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, als Ausnahmetatbestand aufgenommen worden. Soweit derartige Feststellungen vorliegen, „ist“ nunmehr von der Durchführung der Ermittlungen abzusehen, wodurch deutlich wird, dass im Regelfall auf sie zu verzichten ist. Dies macht den Umfang der Bindungswirkung deutlich, in deren Folge jedwede neue Ermittlungstätigkeit unzulässig ist. Ist der Sachverhalt ansonsten aufgeklärt, „kann“ nach Absatz 2 Satz 2 ebenfalls von der Durchführung der Ermittlungen abgesehen werden; das Merkmal des gesetzlich geordneten Verfahrens entspricht dabei dem entsprechenden Merkmal des § 23 Abs. 2.

Zu § 22

Die Bestimmung behandelt das Verhältnis des behördlichen Disziplinarverfahrens zu anderen Verfahren, denen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. Für das Verhältnis des gerichtlichen Disziplinarverfahrens zu anderen Verfahren gilt unmittelbar die Regelung des § 94 VwGO.

Infolge der eindeutigen Festschreibung des Legalitätsprinzips in § 17 Abs. 1 besteht zunächst kein Zweifel daran,

dass ein Disziplinarverfahren auch im Falle der Anhängigkeit eines sachgleichen Strafverfahrens eingeleitet werden muss. Auf die missverständliche Regelung des bisherigen § 17 Abs. 1 Satz 1 BDO wird deshalb verzichtet.

In Absatz 1 wird an dem Vorrang des Strafverfahrens und damit auch an dem Zwang zur Aussetzung des Disziplinarverfahrens dem Grunde nach festgehalten. Die Aussetzung dient dem Zweck, das Ergehen widersprüchlicher Entscheidungen im Strafverfahren einerseits und im Disziplinarverfahren andererseits zu vermeiden; sie dient ferner dem Schutz der betroffenen Beamten, die sich nicht gleichzeitig in verschiedenen Verfahren sollen verteidigen müssen. Für einen Vorrang des Strafverfahrens sprechen schließlich auch die in diesem bestehenden besseren Möglichkeiten der Sachaufklärung.

Andererseits darf nicht verkannt werden, dass der Aussetzungszwang regelmäßig eine nicht unerhebliche Verzögerung des Disziplinarverfahrens mit sich bringt. Um ihr entgegenzuwirken, sieht die bisherige Regelung des § 17 Abs. 3 BDO lediglich vor, dass ein ausgesetztes Disziplinarverfahren fortgesetzt werden kann, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen. Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 erweitert diese Regelung dahingehend, dass in den Fällen, in denen die genannten Voraussetzungen von Anfang an vorliegen, auch eine Aussetzung von vornherein zu unterbleiben hat. Durch die Ersetzung der Voraussetzung „wenn die Sachaufklärung gesichert ist“ durch die Formulierung „wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen“ soll keine wesentliche sachliche Änderung herbeigeführt, sondern die praktische Handhabung der Vorschrift erleichtert werden.

Sofern eine Sicherung der Sachverhaltsaufklärung nachträglich eintritt, schreibt Absatz 2 eine unverzügliche Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nunmehr verbindlich vor; das nach bisherigem Recht hier gegebene Ermessen ist im Interesse der Beschleunigung entfallen.

Absatz 3 sieht – wie bisher § 17 Abs. 2 BDO – die Möglichkeit der Aussetzung auch wegen anderer sachgleicher gesetzlich geordneter Verfahren vor. Außer den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren erfasst die Regelung vor allem gerichtliche Bußgeldverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren, in denen nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden wird. Unter Verweisung auf Absatz 1 Satz 2 wird auch in dieser Fallgruppe eine Aussetzung des Disziplinarverfahrens ausgeschlossen bzw. die Fortsetzung eines ausgesetzten Disziplinarverfahrens verlangt, wenn begründete Zweifel am Sachverhalt nicht bzw. nicht mehr bestehen.

Zu § 23

Die in der Vorschrift festgeschriebene Bindungswirkung der tatsächlichen Feststellungen bestimmter gerichtlicher Entscheidungen dient der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz und will verhindern, dass zu demselben Sachverhalt in verschiedenen gerichtlichen Verfahren unterschiedliche Feststellungen getroffen werden. Eine Notwendigkeit

hierzu besteht zunächst in Bezug auf die durch § 18 Abs. 1 BDO bislang erfassten tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren; hiervon nicht erfasst werden die in Strafbefehlen getroffenen Feststellungen, da ihnen die für eine Tatbestandswirkung notwendige Darlegung des Sachverhalts fehlt.

Darüber hinaus besteht ein sachlicher Grund für die Bindungswirkung auch in Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Urteils, dessen Gegenstand der Verlust der Besoldung gemäß § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes ist. Da dieser Verlust ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst voraussetzt und ein solches Fernbleiben regelmäßig zugleich den Tatbestand eines Dienstvergehens erfüllt, besteht insofern eine Tatidentität, welche – zugleich unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung – bei einer Aufklärung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine erneute Aufklärung im sachgleichen Disziplinarverfahren überflüssig erscheinen lässt.

Mit dieser erweiterten Beweisregel korrespondierend sieht § 21 Abs. 2 vor, dass in derartigen Fällen auch von der Durchführung von Ermittlungen abgesehen werden soll.

Zu § 24

Die Vorschrift normiert die nähere Ausgestaltung der Beweisaufnahme während der Ermittlungen, die durch die Bundesdisziplinarordnung – auch unter Einbeziehung der bisherigen Generalverweisung auf die Strafprozessordnung – nur unzureichend geregelt ist.

Absatz 1 nennt zunächst die wichtigsten Beweismittel.

Absatz 2 ist an § 21 Abs. 1 Satz 2 BDO angelehnt. Über die dortige Regelung hinaus ist eine nochmalige Beweiserhebung auch entbehrlich, wenn eine Niederschrift über die Einnahme richterlichen Augenscheins vorliegt.

In Absatz 3 wird im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 61 Abs. 2 BDO übernommen, wobei allerdings die in der dortigen Aufzählung genannte Bedeutung des Beweis-antrages für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags ausgeklammert bleibt. Dies liegt in der Konsequenz der Neuregelung des Unterhaltsbeitrags durch § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 2. Soweit im Rahmen des neuen Rechts im Einzelfall konkrete Tatsachen für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags entscheidungserheblich sind, ist es schon im Hinblick auf deren notwendige Aktualität zum Zeitpunkt der Urteils-fällung sinnvoll, dass diese nicht bereits im Rahmen der Ermittlungen, sondern erst im gerichtlichen Disziplinarverfahren dargetan und bewiesen werden.

Absatz 4 regelt in Satz 1 und 2 das Teilnahme- und Frage-recht des Beamten. Dieser darf den hier aufgezählten Beweiserhebungen regelmäßig beiwohnen, soweit nicht die in Satz 2 benannten Ausschlussgründe gelten. Da ein Ausschluss nur so weit wie erforderlich erfolgen darf, kann es durchaus Situationen geben, in denen zwar die Teilnahme des Beamten selbst, nicht aber die seines Verfahrensbevoll-mächtigten, untersagt werden darf.

Absatz 4 Satz 3 normiert die Verpflichtung zur Zugänglich-machung eines schriftlichen Gutachtens, die nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen durchbrechbar ist.

Zu § 25

Die Vorschrift folgt im Wesentlichen der Regelung der Beweisaufnahme durch Zeugen und Sachverständige im förmlichen Verwaltungsverfahren gemäß § 65 VwVfG. Wie in diesem sind auch in dem nunmehr einheitlichen disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren Zeugen zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet, was bislang lediglich für die Untersuchung im förmlichen Disziplinarverfahren vorgeschrieben ist. Die Möglichkeiten einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts schon im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens werden hierdurch im Interesse aller Beteiligten gestärkt.

In Absatz 1 wird für die Beweisaufnahme durch Zeugen und Sachverständige teilweise auf die – ausnahmsweise heranzuziehenden – Bestimmungen der Strafprozessordnung verwiesen, weil diese dem Normzweck und Regelungsgegenstand des disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens besser gerecht werden als die ansonsten zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Die in den Absätzen 2 und 3 unter den dortigen Voraussetzungen vorgesehene Einschaltung des Verwaltungsgerichts tritt im Wesentlichen an die Stelle der früheren Zwangsrechte des Untersuchungsführers, die dem Dienstvorgesetzten bzw. dem Ermittlungsführer nicht ohne weiteres eingeräumt werden können und eingeräumt werden sollen. Der Kreis der antragsberechtigten Personen wird in Absatz 3 in Anlehnung an § 65 Abs. 5 VwVfG begrenzt. Die von der dortigen Regelung abweichende Bezeichnung des „beauftragten Beschäftigten“ stellt sicher, dass auch Beschäftigte der privatisierten Unternehmen, die die Befähigung zum Richteramt haben, antragsberechtigt sind.

Zu § 26

Die Vorschrift knüpft an § 26a der Niedersächsischen Disziplinarordnung und § 31 des Landesdisziplinalgesetzes Rheinland-Pfalz an und ermöglicht, dass gegenüber dem Beamten schon während der Ermittlungen die Herausgabe von Unterlagen, welche als Beweismittel in Frage kommen, verlangt und mit gerichtlicher Hilfe durchgesetzt werden kann. Über die genannten Gesetze hinausgehend erfasst der Wortlaut nicht nur amtliche Unterlagen, sondern sämtliche Unterlagen, die einen dienstlichen Bezug haben und vermeidet so einen Streit darüber, ob auch private Unterlagen Dritter darunter subsumiert werden können. Zugleich vermeidet die Regelung auch Anwendungsprobleme bei den privatisierten Unternehmen.

Der antragsberechtigte Personenkreis wird unter Verweisung auf § 25 Abs. 3 geregelt.

Zu § 27

Die Pflicht, über die Anhörungen des Beamten sowie über Beweiserhebungen Protokolle aufzunehmen, besteht – verteilt auf verschiedene Vorschriften – auch nach bisherigem Recht (vgl. § 21 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 sowie § 57 BDO). Hinsichtlich der Form und des Inhalts des Protokolls wird auf § 168a StPO verwiesen, der über § 25 BDO bislang schon anwendbar ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in den in

Satz 3 genannten Fällen ein Aktenvermerk an die Stelle eines Protokolls treten.

Zu § 28

In der Vorschrift wird im Lichte des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung erstmals die Vorlage von Personalakten im Disziplinarverfahren sowie die Weitergabe von Mitteilungen zwischen den Dienststellen über Disziplinarvorgänge in Abwägung der widerstreitenden Interessen umfassend geregelt.

Zu § 29

Die Vorschrift regelt die abschließende Anhörung des Beamten, die, von dem Fall der statusbezogenen Einstellung nach § 31 Abs. 2 abgesehen, stets erfolgen muss, bevor eine Entscheidung nach den §§ 31 bis 33 ergeht.

Die Durchführung dieser Anhörung bedingt eine Mitteilung des Ergebnisses der Ermittlungen, was nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts selbstverständlich ist und deshalb im Gesetz nicht eigene Erwähnung finden muss.

Zu § 30

Die Vorschrift regelt die Abgabe des Disziplinarverfahrens an den höheren Dienstvorgesetzten oder die oberste Dienstbehörde für den Fall, dass der Dienstvorgesetzte seine Befugnisse nicht für ausreichend hält. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann das Verfahren zurückgegeben werden.

Zu § 31

Die Einstellungsgründe des Disziplinarverfahrens regelt das bisherige Recht nur unvollständig. Gemäß § 27 Abs. 1 BDO wird das Verfahren eingestellt, wenn durch die Vorermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt wird oder der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt oder nicht für zulässig hält. Während die ersten beiden Voraussetzungen immerhin hinreichend bestimmt sind, ist das Kriterium der Unzulässigkeit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme sehr vage und bedarf deshalb – was gerade im Disziplinarrecht einen unbefriedigenden Zustand darstellt – einer umfassenden Ausfüllung durch Rechtsprechung und Lehre, die dabei im Wesentlichen auf die für das bisherige förmliche Disziplinarverfahren geltenden Einstellungsgründe des § 64 Abs. 1 und 2 BDO zurückgreifen.

In § 31 werden die Einstellungsgründe in teilweiser Anlehnung an § 64 Abs. 1 und 2 BDO nunmehr konkret und zugleich abschließend geregelt. Die Gliederung des § 31 unterscheidet sich von der des § 64 Abs. 1 und 2 BDO und hebt die rein statusbezogenen Einstellungsgründe (Absatz 2) von den übrigen formellen und materiellen Einstellungsgründen, deren Bejahung eine disziplinarrechtliche Subsumtion voraussetzt, ab. Diese Aufteilung erleichtert spätere Verweisungen auf die Vorschrift.

Absatz 3 normiert bezüglich der Einstellungsverfügung im Interesse des Beamten einen Begründungs- und Zustellungszwang.

Zu § 32

Wesentlicher Inhalt der Norm ist die Regelung der Kompetenzen zum Erlass einer Disziplinarverfügung.

Eine zentrale Neuerung stellt die durch Absatz 1 geschaffene Möglichkeit der Verhängung einer Kürzung der Dienstbezüge und einer Kürzung des Ruhegehalts im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens, mithin im Wege einer Disziplinarverfügung, dar. Sie erfolgt in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen Niedersachsens, von Rheinland Pfalz und Sachsen-Anhalts und dient dem Ziel, die Disziplinarverfahren wesentlich zu beschleunigen. Die Dienstpflichtverletzungen, deren Sanktionierung die Disziplinarmaßnahmen der Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts dienen, lassen sich auch ohne Erhebung einer Disziplinaranzeige angemessen sanktionieren. Die Verfahrensrechte der betroffenen Beamten werden hierdurch keineswegs unzumutbar verkürzt, da ihnen auch im behördlichen Disziplinarverfahren angemessene Beteiligungsrechte zustehen und ein ausreichender gerichtlicher Rechtsschutz ebenfalls gewährleistet ist. Demgegenüber liegt die hierdurch herbeigeführte Verkürzung der Disziplinarverfahren in ihrem Interesse, denn gerade bei Dienstpflichtverletzungen im mittleren Bereich kann die Durchführung des bisherigen förmlichen Disziplinarverfahrens unverhältnismäßig belastend wirken. Die durch die Neuregelung ermöglichte wesentliche Reduzierung der Disziplinarverfahren wird auch zu einer spürbaren Entlastung der Gerichte führen, die dadurch ihre Arbeitskraft schneller und effektiver auf die tatsächlich schwerwiegenden Fälle konzentrieren können.

Die Absätze 2 bis 5 grenzen die Disziplinarbefugnisse für die Verhängung von Geldbußen, Kürzungen der Dienstbezüge und Kürzungen des Ruhegehalts im Verhältnis der Dienstvorgesetzten untereinander sowie im Verhältnis zu der obersten Dienstbehörde ab. Im Vergleich zu dem bisherigen Recht werden die Kompetenzen der nachgeordneten Stellen gestärkt, was bei den höheren Stellen Raum für eine Verfolgung der schwerwiegenderen, mit einer Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts zu ahndenden, Dienstvergehen schafft.

Absatz 6 enthält eine Ermächtigung, die Zuständigkeiten zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Wege der allgemeine Anordnung an nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Wie die Kompetenzen innerbehördlich wahrgenommen werden, ist eine Frage der jeweiligen Organisationsstruktur. So spricht beispielsweise nichts dagegen, vor dem Erlass einer Disziplinarverfügung die interne Mitzeichnung durch eine zweite Person vorzusehen.

Absatz 7 legt auch hier einen Begründungs- und Zustellungszwang fest.

Zu § 33

Infolge der Abschaffung des bisherigen förmlichen Disziplinarverfahrens ist in denjenigen Fällen, in denen weder das Disziplinarverfahren eingestellt wird noch eine Disziplinarverfügung ergeht, unmittelbar Klage an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Klage erhält zur Charakterisierung ihrer Funktion und in Abgrenzung zu den Klagearten

der Verwaltungsgerichtsordnung die Bezeichnung „Disziplinaranzeige“. Da der Erhebung der Disziplinaranzeige die disziplinarrechtlichen Ermittlungen vorausgehen müssen, kann sie erst erhoben werden, wenn der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt ist.

Die in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zuständigkeiten ersetzen die Zuständigkeiten der bisherigen Einleitungsbehörden. Satz 2 enthält eine Ermächtigung zur Übertragung der Zuständigkeiten an nachgeordnete Behörden durch allgemeine Anordnung.

Zu § 34

Die Mitteilungs- und Weitergabepflicht des Absatzes 1 beruht in erster Linie auf den nach Absatz 2 bestehenden Kompetenzen des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde. In Anlehnung an § 30 Satz 2 besteht auch hier die Möglichkeit der Rückgabe des Verfahrens – hier an den höheren Dienstvorgesetzten.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Kompetenzen des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde, nach einer Einstellung des Disziplinarverfahrens oder nach dem Erlass einer Disziplinarverfügung durch den Dienstvorgesetzten eine abweichende Entscheidung zu treffen und stellen eine Neufassung des § 27 Abs. 2 und des § 32 Abs. 2 BDO dar. Die entscheidende Änderung wird dabei hinsichtlich der Frist vorgenommen. Nach bisherigem Recht können eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens u. a. erfolgen, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist; der Erlass der verschärften Disziplinarmaßnahme als solcher muss demgegenüber nicht innerhalb der Frist erfolgen. Im Interesse des beschleunigten endgültigen Abschlusses des Disziplinarverfahrens und zur größeren Rechtssicherheit für den betroffenen Beamten ist nunmehr vorgesehen, dass eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinaranzeige selbst innerhalb der Frist erfolgen müssen. Die Frist als solche ist aus gleichen Gründen auf drei Monate verkürzt worden.

Zu § 35

Die Vorschrift vermittelt dem Beamten einen – dem Disziplinarrecht ansonsten fremden – Anspruch auf Wiederaufgreifen des Disziplinarverfahrens. Der Beamte kann gemäß Absatz 1 nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung deren Aufhebung beanspruchen, wenn wegen desselben Sachverhalts unanfechtbar eine Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren ergeht und die Voraussetzungen des § 14 erfüllt sind.

Soweit das einer Disziplinarverfügung zugrunde liegende Verhalten des Beamten nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde geahndet wird und die Voraussetzungen des Doppelahndungsverbots nach § 14 Abs. 1 vorliegen, erfasst die Vorschrift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 123 BDO, der für diese Fallgestaltung bislang ein eigenes Verfahren vorsieht. Aus Gründen der Verfahrensvereinheitlichung wird ihre verwaltungsmäßige und gerichtliche Abwicklung nunmehr in die vorhandenen Verfahrensabläufe

integriert. Der Beamte kann nach Absatz 1 einen Antrag auf Aufhebung der Disziplinarmaßnahme stellen, über den durch Bescheid zu befinden ist. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Widerspruch eingelegt und Klage erhoben werden.

Im Hinblick auf § 14 Abs. 2 hat der Beamte weiterhin dann einen Anspruch auf nachträgliche Aufhebung der Disziplinarverfügung, wenn er wegen des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts im Straf- oder Bußgeldverfahren nachträglich rechtskräftig freigesprochen wird und ein disziplinarer Überhang nicht besteht. Auch in diesem – gesetzlich bislang nicht erfassten – Fall gebietet der Grundsatz der Gleichbehandlung, den Beamten so zu stellen, als wäre das Straf- oder Bußgeldverfahren zum Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung bereits abgeschlossen gewesen.

Ist die Disziplinarmaßnahme nicht durch Disziplinarverfügung, sondern durch Urteil verhängt worden, erfolgt die Aufhebung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 im Rahmen des gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahrens.

Absatz 2 sieht für die Antragstellung im Interesse der Beschleunigung eine Drei-Monats-Frist vor, die in Anlehnung an § 51 Abs. 3 Satz 2 VwVfG mit dem Tag beginnt, an dem der Betroffene den Grund für die Aufhebung kennt.

Zu § 36

Die Vorschrift regelt die Kostenentscheidung des behördlichen Disziplinarverfahrens. Die Bundesdisziplinarordnung sieht in den §§ 111 bis 116 eine getrennte Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einerseits und die zu erstattenden notwendigen Auslagen des Beamten andererseits vor. Diese Systematik, die sich folgerichtig aus der bisherigen engen Anlehnung des Disziplinarverfahrens an das Strafverfahren ergibt, soll im Zusammenhang mit der vorgesehenen weitgehenden Loslösung des Disziplinarrechts vom Strafprozessrecht aufgegeben werden. Die nunmehr vorgesehenen Kostenregelungen lehnen sich an die verwaltungsverfahrensrechtlichen und verwaltungsprozessualen Kostenvorschriften an, soweit die Besonderheiten des Disziplinarrechts dies zulassen.

Nach Absatz 1 Satz 1 können dem Beamten, gegen den eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, regelmäßig die entstandenen Auslagen des Verfahrens auferlegt werden, soweit nicht die Ausnahmen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

Bei einer Einstellung des Verfahrens können dem Beamten die Auslagen des Verfahrens nur unter den besonderen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 auferlegt werden.

Absatz 3 regelt die Kostentragung im Falle einer Entscheidung nach § 35 unter Verweisung auf die Regelungen der Absätze 1 und 2.

Nach Absatz 4 steht dem Beamten, sobald der Dienstherr die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, in Anlehnung an § 162 Abs. 1 VwGO ein unmittelbarer Aufwendungsersatzanspruch zu. Infolge der nunmehr fehlenden Differenzierung zwischen nichtförmlichen und förmlichen Disziplinarverfahren erstreckt sich dieser Anspruch auf alle dem Grunde nach erstattungsfähigen Aufwendungen des behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Hierdurch

wird der bisherige, rechtspolitisch fragwürdige Zustand beseitigt, der eine Erstattung im nichtförmlichen Disziplinarverfahren nicht vorsieht.

Absatz 5 stellt in Einklang mit dem bisherigen Recht fest, dass das behördliche Disziplinarverfahren gebührenfrei ist.

Zu § 37

Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen stellen Verwaltungsentscheidungen dar, die durch die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörden im Rahmen des nunmehr einheitlichen behördlichen Disziplinarverfahrens getroffen werden. Das macht nicht nur der Wortlaut der Vorschrift deutlich, sondern auch der systematische Kontext zu den Vorschriften über das behördliche Disziplinarverfahren, in den diese Maßnahmen nunmehr gestellt sind.

Absatz 1 enthält eine Neuregelung der an die vorläufige Dienstenthebung zu stellenden tatbestandlichen Voraussetzungen. Diese ist nicht nur wegen des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens an den § 91 BDO geknüpft, sondern auch deshalb geboten, weil die Voraussetzungen eines so schwerwiegenden Eingriffs sich nur aus einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Regelung ergeben können.

Die in Absatz 1 nunmehr genannten Tatbestandsvoraussetzungen umschreiben diejenigen Fallkonstellationen, in denen ein dienstliches Interesse an einer Suspendierung denkbar ist. Die bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gebotene Würdigung der Belange des jeweiligen Einzelfalles ist im Rahmen der Ausübung des dem Dienstherrn eingeräumten Ermessens vorzunehmen,

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die vorläufige Dienstenthebung zunächst dann zulässig, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Diese Voraussetzung, deren Erfülltsein anhand einer Prognose der im Hauptsacheverfahren zu erwartenden Entscheidung zu beurteilen ist, ermöglicht es im Übrigen, die vorläufige Dienstenthebung und die – oftmals zeitgleich verhängte – Einbehaltung von Dienstbezügen (Absatz 2) unter eine einheitliche Voraussetzung zu stellen, denn die Einbehaltung der Dienstbezüge ist schon nach der bisherigen Regelung des § 92 Abs. 1 BDO unter der Voraussetzung zulässig, die nunmehr in Absatz 1 Satz 1 auch für die vorläufige Dienstenthebung gilt.

Absatz 1 Satz 2 lässt die vorläufige Dienstenthebung darüber hinaus im Interesse des Dienstbetriebes oder zur Gewährleistung der Ermittlungen zu. Der besondere Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit macht deutlich, dass ein geringer gewichtiges Dienstvergehen, etwa ein solches, welches lediglich einen Verweis oder eine Geldbuße nach sich ziehen kann, die vorläufige Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu rechtfertigen vermag und sich insoweit gegenüber der bisherigen Rechtslage, welche die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zur Voraussetzung erhebt, keine materielle Verschärfung ergibt.

Frühestmöglicher Zeitpunkt für die vorläufige Dienstenthebung ist die Einleitung des nunmehr einheitlichen Disziplinarverfahrens. Dass nur die für die Erhebung der Diszipli-

narklage zuständige Behörde, welche an die Stelle der bisherigen Einleitungsbehörde tritt, die Maßnahme ausreichen kann, ist eine im Hinblick auf ihre Bedeutung notwendige Regelung.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Zulässigkeit der Einbehaltung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts in Anlehnung an § 92 Abs. 1 und 3 BDO. Aus Gründen der Klarstellung finden in der Vorschrift nunmehr auch die Anwärterbezüge Erwähnung.

Hinsichtlich der Höhe, bis zu der die Bezüge einbehalten werden können, ist zu beachten, dass auch der mit dem Vorwurf eines Dienstvergehens konfrontierte Beamte bzw. Ruhestandsbeamte seinen Alimentationsanspruch – zunächst – behält, er andererseits aber Einschnitte in seine bisherige Lebensführung durchaus hinnehmen muss. Bis zur endgültigen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. bis zur endgültigen Aberkennung des Ruhegehalts darf der Alimentationsanspruch im Kern allerdings nicht verletzt werden. Dies gebietet die Festlegung einer Höchstgrenze, bis zu der die Kürzung jeweils vorgenommen werden darf. Diese wird in Absatz 2 bei Beamten auf 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge und in Absatz 3 bei Ruhestandsbeamten auf 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts festgesetzt. Damit verbleibt dem von der Einbehaltung Betroffenen jedenfalls soviel, wie ihm bei endgültiger Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. bei endgültiger Aberkennung des Ruhegehalts gemäß § 10 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 2 im Regelfall als Unterhaltsbeitrag zukommen würde. Die notwendige Harmonisierung beider Regelungsmaterien ist dadurch hergestellt.

Zu § 38

Absatz 1 entspricht § 94 Satz 2 und § 93 Abs. 2 BDO, wobei aus Gründen der Klarstellung zusätzlich festgestellt wird, dass die Anordnungen mit ihrer Wirksamkeit zugleich vollziehbar sind.

Absatz 2 schreibt für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ein Erlöschen der im Zusammenhang mit dem Amt erwachsenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung zwingend vor.

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 125 BDO, die aus systematischen Gründen in den Zusammenhang der sonstigen Rechtswirkungen der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen gestellt wird.

Absatz 4 entspricht § 95 Abs. 4 BDO.

Zu § 39

Der Verfall von Bezügen, die auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 und 3 einbehalten werden, ist in Absatz 1 entsprechend § 96 Abs. 1 BDO geregelt.

Absatz 2 regelt die Nachzahlung der einbehaltenen Bezügen in Anlehnung an § 96 Abs. 2 und 3 BDO. In Abweichung zu § 96 Abs. 3 BDO wird der zuständigen Behörde bei ihrer Entscheidung über die Anrechnung jedoch ein Ermessen eingeräumt, damit sie den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ausreichend Rechnung tragen kann.

Zu § 40

Das Widerspruchsverfahren ist ein Vorverfahren und wird im Wesentlichen gemäß den Bestimmungen der §§ 68ff. VwGO durchgeführt. Aus der Anwendbarkeit dieser Vorschriften ergibt sich u. a. auch, dass der Widerspruch gegen eine Disziplinarverfügung aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 1 VwGO), sofern nicht im Einzelfall die sofortige Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) angeordnet wird.

Anders als § 126 Abs. 3 Nr. 1 BRRG dies vorsieht und darüber hinaus auch entgegen dem bisherigen Recht ist ein Vorverfahren nicht durchzuführen, wenn die angefochtene Entscheidung von der obersten Dienstbehörde, die in diesem Fall zugleich Widerspruchsbehörde wäre, erlassen worden ist. Die nochmalige Bescheidung durch dieselbe Behörde hat sich in der disziplinarrechtlichen Praxis nicht bewährt. Sie führt im Regelfall zu einer nicht unerheblichen Verfahrensverzögerung, ohne dass im Ergebnis mit ihr ein effektiver Rechtsschutzgewinn verbunden wäre.

Absatz 2 weist wegen der Frist und Form des Widerspruchs auf die entsprechende Bestimmung der Verwaltungsgerichtsordnung hin, der Widerspruch kann demgemäß innerhalb der Frist eines Monats sowohl bei der Ausgangsbehörde als auch bei der Widerspruchsbehörde eingelegt werden.

Zu § 41

Die Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheides wird in Absatz 1 bei der obersten Dienstbehörde angesiedelt, die ihre Kompetenz allerdings, wie auch im Rahmen der §§ 32 und 33 und des § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG, auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

Nach Absatz 2 gilt für den Erlass des Widerspruchsbescheides das Verbot der *reformatio in peius*. Eine Ausdehnung des Disziplinarverfahrens ist während des Widerspruchsverfahrens nicht zulässig. Der Zusatz des Satzes 2, wonach die Befugnis nach § 34 Abs. 3 unberührt bleibt, dient der Klarstellung.

Zu § 42

Die Vorschrift regelt – in Anlehnung an § 35 Abs. 2 und 3 – die Kompetenz der obersten Dienstbehörde, eine abweichende Entscheidung zu treffen.

Zu § 43

Absatz 1 regelt die Kostentragungslast nach dem Maß des Obsiegens und Unterliegens, sieht daneben jedoch für den Fall des Erfolgs des Widerspruchs trotz Vorliegens eines Dienstvergehens eine einzelfallbezogene Billigkeitsentscheidung vor.

Absatz 2 regelt die Kostenfolge der Zurücknahme des Widerspruchs.

Absatz 3 enthält erstmals eine Bestimmung für den Fall der Erledigung des Widerspruchsverfahrens auf andere Weise, die auch aus den Gründen des § 31 Abs. 2 denkbar ist, welche im Stadium des Widerspruchsverfahrens nicht mehr zu einer Einstellung des Disziplinarverfahrens führen können.

In einem solchen Fall ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu befinden.

Absatz 4 verweist auf die entsprechenden kostenrechtlichen Regelungen des § 36.

Zu § 44

Mit dieser und den nachfolgenden Bestimmungen werden die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit von Bund und Ländern, d. h. auf die Verwaltungsgerichte, die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe sowie das Bundesverwaltungsgericht übertragen. Für das Rechtsgebiet des Disziplinarrechts wird damit ein gerichtsverfassungsrechtlicher Normalzustand hergestellt. Mit diesem Schritt vollendet der Bund einen Prozess, den die Mehrzahl der Länder längst abgeschlossen haben. Diese nämlich haben – überwiegend selbst unter bisheriger Fortgeltung eines überwiegend strafprozessual geprägten Disziplinarrechts – ihre entsprechende Sondergerichtsbarkeit, etwa die Disziplinarhöfe, aufgelöst und die entsprechenden Aufgaben mit Erfolg den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen.

Mit der geplanten Abwicklung der Disziplinarverfahren im Wesentlichen nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts wird eine derartige Übertragung jedenfalls unabweislich. Sie ermöglicht vor allem die notwendige Etablierung des normalen Drei-Instanzen-Zuges und schafft dadurch dem Beamten wie dem Dienstherrn denselben Rechtsschutz, den sie auch in anderen Streitigkeiten, etwa bei Streitigkeiten über Versetzungen oder über Reisekosten, haben. Das Ziel einer wesentlichen Beschleunigung der Disziplinarverfahren wird durch eine solche Regelung keineswegs relativiert.

Vielmehr wird hierdurch nur der – auch infolge der wesentlichen Verkürzung des behördlichen Verfahrens auf das Maß eines „normalen“ Verwaltungsverfahrens notwendige – rechtsstaatliche Standard des üblichen Verwaltungsprozesses gewährleistet.

Zahlreiche Einzelregelungen gewährleisten dabei, dass auch das gerichtliche Disziplinarverfahren in jedem Stadium beschleunigt durchgeführt und ein Missbrauch von Rechtsmitteln verhindert wird. So ist – von der Disziplinaranzeige abgesehen – die Berufung nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 124 VwGO zuzulassen. Eine Beweisaufnahme wird im Berufungsverfahren nur ausnahmsweise durchgeführt (vgl. § 71 Abs. 4), so dass der künftige Instanzenzug lediglich eine vollwertige Tatsacheninstanz kennt. Die Konzeption fügt sich insofern nahtlos in das bisher bekannte Konzept der geplanten Justizreform ein.

Das gilt vor allem auch für die künftige Rolle des Bundesverwaltungsgerichts, welches, wie in jedem anderen Verfahren, Revisionsinstanz sein wird und dadurch in seiner Aufgabenstellung eine Beschränkung auf eine reine Rechtskontrolle erfährt. Hierdurch wird – was längst überfällig ist – die Kuriosität des Einsatzes eines Senats eines obersten Bundesgerichts als Berufungs- und damit als Tatsachengericht beseitigt. Zugleich werden hierdurch die institutionellen Voraussetzungen geschaffen, damit die Länder auf der Grundlage des § 187 Abs. 1 VwGO auch für die landesrechtlichen Disziplinarverfahren ein Revisionsverfahren vor

dem Bundesverwaltungsgericht vorsehen können. Auf diese Weise wird erstmals ein einheitliches Revisionsverfahren und damit auch erstmals eine einheitliche Revisionsrechtsprechung für Bundes- und Landesbeamte entstehen können, was angesichts des nahezu übereinstimmenden Pflichtenkreises beider Gruppen dringend geboten ist.

Um den Weg zu einer einheitlichen Rechtsprechung auch auf der Ebene der ersten und zweiten Instanz zu ermöglichen, können in der Praxis auch einheitliche Kammern und Senate für Disziplinarsachen gebildet werden, die sowohl über Disziplinarsachen des Bundes als auch über Disziplinarsachen der Länder entscheiden.

Dass die Verfahren – was im Interesse der Beschleunigung sinnvoll ist, landesweit bei einem Verwaltungsgericht konzentriert werden können, stellt Satz 3 ausdrücklich klar. Durch Satz 4 wird klargestellt, dass die besondere Zuständigkeitsregelung des § 50 Abs. 1 Nr. 4 für Beamte des Bundesnachrichtendienstes auch auf disziplinarrechtliche Streitigkeiten Anwendung findet; auch dies ist eine Folge der Übertragung der gerichtlichen Disziplinarverfahren auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit; § 50 Nr. 4 wird entsprechend geändert (s. Artikel 12 Nr. 2).

Zu § 45

Absatz 1 regelt die Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen, die – wie gemäß § 5 Abs. 3 VwGO die allgemeine Kammer des Verwaltungsgerichts – im Regelfall in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheidet. Bei den ehrenamtlichen Richtern handelt es sich dabei allerdings – in Fortentwicklung des § 45 Abs. 2 BDO – um Beamtenbeisitzer, also um auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannte Beamte (vgl. § 46 Abs. 1), von denen gemäß Absatz 1 Satz 3 außerdem einer dem Verwaltungszweig und möglichst auch der Laufbahngruppe des Beamten, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, angehören soll. Die zuletzt genannte Regelung ist im Interesse eines optimierten Einsatzes der Beamtenbeisitzer deshalb sinnvoll, weil gerade die Fachbeisitzer die Arbeitsabläufe der jeweiligen Verwaltungszweige transparenter machen und so auch den Hintergrund begangener Dienstvergehen erhellen können. Besonders bei der Festsetzung der jeweils adäquat erscheinenden Disziplinarmaßnahme kann ihr Rat sehr hilfreich sein.

Durch Absatz 2 wird – von dem Verfahren der Disziplinaranzeige abgesehen – die Möglichkeit eröffnet, das Verfahren in einfach gelagerten Fällen entsprechend § 6 VwGO auf den Einzelrichter zu übertragen.

In Absatz 3 wird in Anlehnung an § 87a VwGO eine begrenzte Zuständigkeit des Einzelrichters für diejenigen Fälle eingeführt, in denen eine Sachentscheidung nicht mehr zu treffen ist. Die Regelung dient der Straffung der Verfahren und Entlastung der übrigen Mitglieder der Kammer.

Durch die Öffnungsklausel des Absatzes 4 erhalten die Länder die Möglichkeit, die Besetzung der Spruchkörper abweichend zu regeln. Auf diese Weise wird ihnen vor allem eröffnet, eine Harmonisierung mit ihren insoweit womöglich abweichenden landesdisziplinarrechtlichen Regelungen herzustellen, damit auf jeden Fall einheitliche Spruchkörper für bundes- und landesrechtliche Verfahren installiert wer-

den können. Für eine abweichende Regelung in Gestalt einer Verkleinerung der Spruchkörper können darüber hinaus auch kostenmäßige Aspekte sprechen.

Zu § 46

Die Vorschrift regelt die statusrechtlichen Anforderungen an die Person des Beamtenbeisitzers, der Bundesbeamter auf Lebenszeit sein und bei seiner Wahl seinen dienstlichen Wohnsitz im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts haben muss; der Begriff des dienstlichen Wohnsitzes ergibt sich dabei aus § 15 BBesG. Absatz 1 Satz 2 ermöglicht dabei im Falle der landesweiten Konzentration der gerichtlichen Disziplinarverfahren bei einem Verwaltungsgericht, welche im Interesse der landesweiten Einheitlichkeit der Rechtsprechung hilfreich sein kann, eine Heranziehung von Beamtenbeisitzern aus allen Bezirken, die von der Konzentration betroffen sind. Dies sichert eine hinreichende regionale Repräsentanz.

Absatz 2 schließt diejenigen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung über ehrenamtliche Richter, die auf Beamtenbeisitzer nicht passen, von der Anwendbarkeit aus.

Zu § 47

Die Wahl der Beamtenbeisitzer wird ebenfalls in das System der Verwaltungsgerichtsordnung integriert und nach Absatz 1 dem gemäß § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter berufenen Ausschuss übertragen.

Im Hinblick auf die besonderen statusrechtlichen und persönlichen Anforderungen an die Personen der Beamtenbeisitzer sind gemäß Absatz 2 abweichend von § 28 VwGO nicht die Kreise und kreisfreien Städte vorschlagsberechtigt, sondern die in dem jeweiligen Land zuständige Behörde. Ihm können die obersten Bundesbehörden sowie die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften Vorschläge machen, auf Grund derer die Beamten, gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen, in die Listen aufzunehmen sind.

Zu § 48

Die Vorschrift regelt die Gründe für den Ausschluss von der Ausübung des Richteramts im Wesentlichen in Anlehnung an § 51 BDO.

Zu § 49

Die Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers wird im Wesentlichen in Anlehnung an § 53 BDO geregelt. In Schließung einer dortigen Regelungslücke wird dabei der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls der Erhebung der öffentlichen Klage gleichgestellt.

Zu § 50

Absatz 1 regelt – bei sprachlichen und redaktionellen Anpassungen – die Gründe für die Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers in weitgehender Anlehnung an § 54 BDO.

Absatz 2 enthält eine Entsprechung zu § 24 Abs. 2 VwGO.

Zu § 51

Absatz 1 erklärt – mit Ausnahme der Einzelrichterregelung des § 45 Abs. 2 – die für das Verwaltungsgericht geltenden gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen auch für das Oberverwaltungsgericht für anwendbar. Auch das Oberverwaltungsgericht entscheidet damit im Regelfall in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern, die von dem gemäß § 26 VwGO zuständigen Wahlausschuss zu wählen sind.

Da das Bundesverwaltungsgericht infolge der Neuordnung des Disziplinarverfahrens nicht mehr Berufungs-, sondern Revisionsgericht ist, kann hier eine Mitwirkung von Beamtenbeisitzern nicht mehr in Betracht kommen. Hier gilt vielmehr die allgemeine Regelung des § 10 Abs. 3 VwGO, so dass das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung von fünf Richtern in der mündlichen Verhandlung und von drei Richtern bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung entscheidet. Von den entsprechenden Bestimmungen des Bundesdisziplinargesetzes zur Besetzung des Verwaltungsgerichts kommen lediglich die in § 48 Abs. 1 genannten Regeln zum Ausschluss von der Ausübung des Richteramts zur Anwendung.

Zu § 52

Die Vorschrift regelt die Erhebung der Klagen sowie die hierbei zu beachtenden formellen Anforderungen. Sie differenziert hierbei zwischen der Disziplinarklage, die mangels eines vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens nicht fristgebunden sein kann und den übrigen Klagen, für die die Frist- und Formvorschriften der VwGO gelten.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Disziplinarklage wie bisher schriftlich zu erheben; die durch § 81 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorgesehene Möglichkeit der Klageerhebung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist für diese Klageart nicht passend.

Satz 2 normiert die inhaltlichen Anforderungen an die Klageschrift. Im Interesse einer hinreichenden Aufarbeitung des Verfahrensstoffes müssen nicht nur, wie bislang in § 65 BDO vorgesehen, die Tatsachen und Beweismittel angegeben, sondern auch der persönliche und berufliche Werdegang des Beamten und die sonstigen, insbesondere für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen, Umstände dargestellt werden. Satz 3 lässt im Falle einer Bindungswirkung die Verweisung auf die entsprechenden Urteile zu.

Absatz 2 regelt die Frist und die Form der übrigen Klagen, von denen die Anfechtungsklage des Beamten gegen die Disziplinarverfügung den Hauptanwendungsfall bilden wird.

Im Zuge der Integration der gerichtlichen Disziplinarverfahren in die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird dem Beamten nach der Verwaltungsgerichtsordnung eine dem dortigen Standort entsprechende Klagemöglichkeit eingeräumt, die ihm das bisherige Disziplinarrecht weitgehend verwehrt.

Zu § 53

Die Einbeziehung neuer Vorwürfe in ein bereits anhängiges Verfahren der Disziplinarklage kann in Entsprechung zu der

bisherigen Regelung des § 67 Abs. 3 BDO nur durch einen Nachtrag erfolgen, der durch Absatz 1 die Bezeichnung „Nachtragsklage“ erhält.

Das die Einbeziehung neuer Handlungen begleitende Verfahren hebt sich von dem bisherigen Verfahren entscheidend ab, was vor allem für die Aussetzung des Disziplinarverfahrens gilt. Diese ist im Interesse der Beschleunigung nach Absatz 2 mit einer Fristsetzung zu verbinden, der von vornherein dadurch Nachdruck verliehen wird, dass das Verwaltungsgericht nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 über den Fortgang des Disziplinarverfahrens zu entscheiden hat.

Während nach § 67 Abs. 3 BDO die Aussetzung zwingend vorgeschrieben ist, sobald der Dienstherr dem Verwaltungsgericht mitteilt, dass neue Handlungen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden sollen, kann das Verwaltungsgericht nunmehr gemäß Absatz 3 von einer Aussetzung absehen, wenn die neuen Vorwürfe für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung den Abschluss des Disziplinarverfahrens erheblich verzögern würde. Durch diese Möglichkeit soll verhindert werden, dass – was in der bisherigen Praxis nicht selten vorkommt – der Fortgang und Abschluss eines anhängigen Disziplinarverfahrens durch die geplante nachträgliche Einbeziehung erheblich verzögert wird. Absatz 3 Satz 2 macht dabei deutlich, dass durch die Ablehnung der Aussetzung nicht – was auch nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts ist – über die Verfolgung oder Nichtverfolgung der neuen Vorwürfe, sondern nur über den Fortgang des Disziplinarverfahrens entschieden wird. Sofern der Dienstherr die betreffenden Vorwürfe, derentwegen die Aussetzung eines anhängigen Disziplinarverfahrens beantragt, jedoch abgelehnt worden ist, weiterzuverfolgen beabsichtigt, ist er hieran nicht gehindert und kann bis zu den in der Vorschrift genannten Zeitpunkten Nachtragsklage erheben und so die Einbeziehung der Vorwürfe in das anhängige Disziplinarverfahren herbeiführen; die Möglichkeit des Verwaltungsgerichts, das Disziplinarverfahren nach § 57 zu beschränken, bleibt allerdings unberührt. Der Dienstherr kann die Vorwürfe aber auch in einem neuen Disziplinarverfahren verfolgen, was eine – im Interesse der Beschleunigung der Disziplinarverfahren vertretbare – Einschränkung des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens darstellt.

Zu § 54

Die Vorschrift enthält die bislang im Wesentlichen in § 67 Abs. 2 BDO enthaltene Belehrungspflicht, weitet diese aber auf die neu geschaffene Rügeobliegenheit des § 55 aus.

Zu § 55

Die Vorschrift bezweckt, die notwendige gerichtliche Überprüfung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen mit dem Interesse an einer zügigen Verfahrensdurchführung und -beendigung in Einklang zu bringen. Diesem Ziel dient bereits die bisherige Regelung des § 67 Abs. 4 BDO, wird ihm aber nur unzureichend gerecht. Die in § 67 Abs. 4 BDO vorgesehene Aussetzung des Verfahrens im Falle des Auftretens wesentlicher Verfahrensmängel ermöglicht zwar die Erhaltung der Gerichtshängigkeit des Verfahrens; erfolgt eine sol-

che Aussetzung jedoch erst in einem relativ späten Stadium, etwa nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung auf Grund eines erst in ihr geltend gemachten Verfahrensmangels, kann das Ausmaß der Verzögerung ungeachtet des Fortbestands der Gerichtshängigkeit im Einzelfall erheblich sein. Vor diesem Hintergrund wird von dem Beamten in Absatz 1 eine frühzeitige Geltendmachung der Verletzung wesentlicher Mängel des Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift verlangt. Werden die Mängel nicht innerhalb der dort genannten Fristen geltend gemacht, ist der Beamte nach Maßgabe des Absatzes 2 unter den dort genannten Voraussetzungen präkludiert. Mit dem Merkmal der Wesentlichkeit sollen die für den Fortgang des Disziplinarverfahrens unabdingbaren Verfahrensbestimmungen von den bloßen Ordnungsbestimmungen, deren Verletzung sich auf das weitere Verfahren nicht auswirkt, abgegrenzt werden.

Nach Absatz 3 kann das Verwaltungsgericht der zuständigen Behörde eine Frist zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels setzen, der entweder rechtzeitig gerügt worden ist oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält. Eine Verlängerung der Frist ist nur unter den in der Vorschrift genannten eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Beseitigt die zuständige Behörde den Mangel nicht innerhalb der Frist, ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Dass gemäß Absatz 4 die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 einem Urteil gleichsteht, stellt u. a. klar, dass eine erneute disziplinarrechtliche Verfolgung wegen derselben Handlungen nicht zulässig ist.

Zu § 56

Die Bestimmung sieht auch für die Disziplinar Klage die Möglichkeit der Konzentration vor.

Zu § 57

Die Vorschrift enthält bezüglich der Bindungswirkung der tatsächlichen Feststellungen bestimmter gerichtlicher Entscheidungen für das gerichtliche Disziplinarverfahren eine entsprechende Regelung zu der für das behördliche Disziplinarverfahren geltenden Regelung des § 21. Wie § 18 Abs. 1 BDO sieht auch § 57 Abs. 1 Satz 2 für das Verwaltungsgericht die Möglichkeit vor, sich von den Feststellungen zu lösen.

Deren Voraussetzungen werden nunmehr jedoch im Gesetz präziser gefasst, um vor allem dem betroffenen Beamten im Hinblick auf die vorausgegangene Entscheidung die notwendige Rechtssicherheit zu vermitteln.

Zu § 58

Die Beweisaufnahme vor dem Verwaltungsgericht wird nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung durchgeführt. Dies bedeutet eine Abkehr von dem die gerichtliche Beweisaufnahme bislang beherrschenden Mittelbarkeitsprinzip, dessen Beibehaltung sich nicht nur im Hinblick auf die Abschaffung des Amtes des unabhängigen Untersuchungsführers, sondern unabhängig davon auch un-

ter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kaum noch vertreten lässt.

Das Verwaltungsgericht wird künftig nach den für die allgemeinen Verwaltungsprozessverfahren geltenden Grundsätzen über streitige Tatsachen Beweis erheben und auf dieser Grundlage seine Entscheidung treffen müssen. Das Recht der Beteiligten zur Stellung von Beweisanträgen wird allerdings im Interesse der Verfahrensbeschleunigung durch Absatz 2 zeitlich befristet mit der Folge, dass nach dem Ablauf der Frist unter den dort genannten Voraussetzungen eine Präklusion eintritt.

Absatz 3 verweist für die Durchführung der Beweisaufnahme in Anlehnung an die für die Ermittlungen geltenden Regelungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 auf die maßgeblichen Vorschriften der Strafprozessordnung.

Zu § 59

Absatz 1 sieht eine vereinfachte Beendigung des Disziplinarverfahrens durch Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bis in Höhe der Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts oder durch Klageabweisung vor. Mit dieser Regelung soll dem Verwaltungsgericht ein schneller Abschluss des Disziplinarverfahrens ermöglicht werden, wenn die Beteiligten entweder ausdrücklich oder durch fehlenden Widerspruch innerhalb einer ihnen gesetzten Frist konkludent ihre Zustimmung zu der Entscheidung erklärt haben. Obwohl die Regelung in Teilen dem Disziplinargerichtsbescheid des § 70a BDO nachgebildet ist, soll auf diese Entscheidungsform nicht zurückgegriffen werden, um eine Verwechslung mit dem Gerichtsbescheid des § 84 VwGO, der bei einer Klage des Beamten auch im gerichtlichen Disziplinarverfahren zur Anwendung kommt, zu vermeiden.

Dass der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1, wie in Absatz 2 bestimmt wird, einem Urteil gleichsteht, hat vor allem für den Verbrauch der Disziplinar Klage und für die Wiederaufnahme des Verfahrens praktische Bedeutung.

Zu § 60

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 Satz 1 den Grundsatz der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung durch Urteil. Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs, da dieser seiner Natur nach dem Disziplinarrecht wesensfremd ist, ausgeschlossen ist.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 75 Abs. 1 BDO. Durch die Regelung des Satzes 2 wird deutlich gemacht, dass – ungeachtet des Sachantrags des Dienstherrn – jede Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ein Unterliegen des Beamten darstellt. Dies entspricht bisherigem Recht und findet sich im Übrigen auch in der Kostenregelung des § 77 Abs. 1 wieder.

Nach Absatz 3 steht dem Verwaltungsgericht bei der Überprüfung der Disziplinarverfügung in Einklang mit dem bisherigen Recht, jedoch in Abweichung von § 114 VwGO, eine eigene Ermessensentscheidung zu.

Zu § 61

Nach Absatz 1 tritt mit der Zurücknahme der Disziplinar Klage, die in Anwendung des § 92 VwGO erstmals im Disziplinarrecht möglich ist, in Bezug auf die ihr zugrunde lie-

genden Handlungen ein Verwertungsverbot ein. Hierdurch wird auch ausgeschlossen, dass der Dienstherr die Disziplinaranzeige zurücknimmt, um gegen den Beamten anschließend eine Disziplinarverfügung zu verhängen, was angesichts der gegen diese bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten und der somit bestehenden Wahrscheinlichkeit eines erneuten gerichtlichen Verfahrens mit dem Beschleunigungsgebot unvereinbar wäre.

Absatz 2 erfasst die bisher in § 32 Abs. 1 BDO genannten Fälle, in denen der gerichtlichen Entscheidung eine begrenzte Rechtskraftwirkung zukommt.

Zu § 62

Für den Fall der Verletzung des dem Disziplinarrecht innewohnenden Beschleunigungsgebots eröffnet die Regelung ein eigenständiges gerichtliches Fristsetzungsverfahren. Die Norm ist zwar an § 66 BDO angelehnt, enthält aber über den dortigen Regelungsgegenstand hinausgehende Beschleunigungselemente. Das gilt vor allem für Absatz 3, der an den fehlenden Abschluss des Disziplinarverfahrens innerhalb der gesetzten Frist die zwingende Folge der gerichtlichen Einstellung des Verfahrens knüpft. Der Dienstherr ist hierdurch gehalten, die gerichtliche Frist auf jeden Fall einzuhalten, will er nicht den Verlust der Disziplinierungsmöglichkeiten in Kauf nehmen.

Durch Absatz 4 wird klargestellt, dass die unanfechtbare Einstellung nach Absatz 2 einer erneuten disziplinarrechtlichen Verfolgung entgegensteht.

Zu § 63

Gegen die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen steht dem Beamten oder Ruhestandsbeamten gemäß Absatz 1 die Möglichkeit offen, die gerichtliche Aussetzung dieser Maßnahmen zu beantragen. Das Verfahren ist im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Maßnahmen und die in der Sache allein mögliche summarische gerichtliche Prüfung als ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren ausgestaltet. Im Hinblick darauf ist die Prüfung des Gerichts nach Absatz 2 von vornherein darauf konzentriert, ob ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anordnung bestehen; ist dies der Fall, sind die Maßnahmen auszusetzen.

Für das Abänderungsverfahren ist nach Absatz 3 die Regelung des § 80 Abs. 7 VwGO entsprechend anwendbar. Abgesehen von der dadurch dem Gericht offenstehenden Möglichkeit, seinen Beschluss jederzeit abzuändern oder aufzuheben, wird hierdurch vor allem dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ein Anspruch auf eine neue gerichtliche Entscheidung eröffnet, wenn sich die Umstände geändert haben oder er ursprünglich bereits vorhandene Umstände ohne Verschulden nicht geltend gemacht hat.

Zu § 64

Das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinaranzeige kann wie bisher mit der Berufung angegriffen werden. Die Einführung einer Zulassungsberufung entsprechend § 124 VwGO ist im Disziplinaranzeigeverfahren nicht angezeigt. Während die Mehrzahl der verwaltungsgerichtlichen

Verfahren Entscheidungen zum Gegenstand haben, die von einer Ausgangsbehörde erlassen und anschließend von einer Widerspruchsbehörde und vom Verwaltungsgericht überprüft werden, hat im Disziplinaranzeigeverfahren erst das Verwaltungsgericht die eigentliche Sachentscheidung getroffen. Diese muss schon angesichts ihrer erheblichen Auswirkungen auf den Betroffenen ohne besondere Zulassungsvoraussetzungen durch eine zweite Instanz überprüfbar sein.

Satz 2 regelt die Frist und Form der Berufung, die innerhalb eines Monats bei dem Verwaltungsgericht eingelegt werden muss.

Die Regelungen zum Begründungszwang in den Sätzen 3 bis 5 sind in Anlehnung an § 124 Abs. 3 VwGO konzipiert.

Infolge der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung wird durch Absatz 2 vor allem dem Beamten erstmals die umfassende Möglichkeit eröffnet, gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung über eine Disziplinarverfügung ein Rechtsmittel einzulegen. Dies ist gerade auch durch die Bedeutung geboten, die einer Disziplinarverfügung für die Person des Beamten und für seinen weiteren beruflichen Werdegang zukommt. Diese lässt die Eröffnung einer – wenn auch nur begrenzt zulässigen – zweiten Instanz ebenso geboten erscheinen wie in den übrigen beamtenrechtlichen Streitigkeiten, in denen teilweise sogar die Revision zum Bundesverwaltungsgericht möglich ist. Durch die in Bezug genommenen Zulassungsgründe des § 124 VwGO wird sichergestellt, dass von dem Rechtsmittel der Berufung nicht rechtsmissbräuchlich Gebrauch gemacht wird.

Hinsichtlich der Frist und Form des Antrags auf Zulassung der Berufung sowie hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulassung verweist Absatz 2 dabei auf die entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu § 65

Das Berufungsverfahren wird gemäß Absatz 1, wenn nichts anderes festgelegt ist, entsprechend den für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Vorschriften durchgeführt.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass die Präklusion des § 55 Abs. 2 auch im Berufungsverfahren fortwirkt.

Absatz 3 regelt die Fortwirkung der Präklusion des § 58 Abs. 2 und knüpft dabei im Wesentlichen an die Regelung des § 128a VwGO an.

Gemäß Absatz 4 kann das Oberverwaltungsgericht auf eine unmittelbare Beweisaufnahme verzichten und stattdessen die vor dem Verwaltungsgericht unmittelbar erhobenen Beweise verwerten. Diese Durchbrechung des ansonsten nunmehr geltenden Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im gerichtlichen Disziplinarverfahren ist im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens geboten und in rechtsstaatlicher Hinsicht unbedenklich.

Zu § 66

Absatz 1 normiert den Regelfall der Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Fälle, in denen durch Beschluss entschieden werden kann, ergeben

sich über die Verweisungsnorm des § 4 aus der Verwaltungsgerichtsordnung.

Absatz 2 schließt aus Gründen der Beschleunigung eine Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht, wie sie für das allgemeine verwaltungsgerichtliche Verfahren in § 130 VwGO vorgesehen ist, aus.

Zu § 67

Absatz 1 verweist hinsichtlich der Statthaftigkeit sowie der Frist und Form der Beschwerde auf die entsprechenden Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Durch die Beschränkung der Beschwerde in Absatz 2 wird hinsichtlich des Beschlusses nach § 59 Abs. 2 die Bindung der Beteiligten an ihre – ausdrücklich oder durch fehlenden Widerspruch erklärte – Zustimmung sichergestellt. Die Beschwerde kann demgemäß insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, etwa die Verhängung einer konkreten Disziplinarmaßnahme, in der Sache fehlerhaft sei.

Absatz 3 stellt hinsichtlich der Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über die Aussetzung der Vollziehung die auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltende Rechtslage her. Wie dort kann auch hier künftig die zulassungsbedürftige Beschwerde eingelegt werden.

Zu § 68

Die Vorschrift regelt die Form der Entscheidung über die Beschwerde.

Zu § 69

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts kann, was eine zentrale Neuerung des Disziplinarrechts darstellt, mit dem Rechtsmittel der Revision angegriffen werden, sofern deren Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht erfolgt. Diese Einführung einer dritten, zur ausschließlichen rechtlichen Überprüfung berufenen, Instanz gleicht das gerichtliche Disziplinarverfahren auch insofern an das verwaltungsgerichtliche Verfahren an und nimmt im Übrigen die mit der Justizreform generell beabsichtigte Dreistufigkeit der Gerichtsverfahren vorweg. Die Zulassungsgründe für die Revision ergeben sich aus §§ 132 VwGO und 127 Nr. 1 BRRG.

Zu § 70

Das Revisionsverfahren unterliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich denselben Vorschriften wie das Berufungsverfahren. In Verbindung mit § 65 Abs. 1 gelten dabei nicht nur die Vorschriften über die Berufung, sondern auch diejenigen über das erstinstanzliche Verfahren entsprechend, soweit sich aus dem Wesen des Revisionsverfahrens nichts anderes ergibt.

Zu den §§ 71 bis 76

Die Regelung der gerichtlichen Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach einem rechtskräftigen Urteil erfährt insofern eine wesentliche Veränderung, als eine Wiederauf-

nahme nunmehr bei allen durch Urteil – oder diesem gleichstehende Entscheidung – abgeschlossenen Disziplinarverfahren dem Grunde nach möglich ist, während die Wiederaufnahme nach bisherigem Recht nur bei einem förmlichen Disziplinarverfahren vorgesehen ist.

In § 71 Abs. 1 Nr. 8 ist erstmals eine Wiederaufnahme vorgesehen, wenn in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren nachträglich eine Entscheidung ergeht, hinsichtlich der die Voraussetzungen des § 14 vorliegen. Soweit die Regelung des § 14 Abs. 1 betroffen ist, wird hierdurch der bisherige § 123 BDO ersetzt, welcher – beschränkt auf das Ziel der nachträglichen Anwendung des § 14 BDO – einen gesetzlich besonders geregelten Fall der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens darstellt, der aus Vereinfachungsgründen nunmehr in das übrige Wiederaufnahmeverfahren integriert wird. Die Einbeziehung der Gründe des § 14 Abs. 2 erfolgt aus den gleichen Gründen, die auch im Falle des § 35 – die Vorschrift enthält eine entsprechende Regelung für das durch Disziplinarverfügung abgeschlossene Verfahren – maßgeblich sind. Wie § 35 Abs. 2 sieht § 73 Abs. 2 auch für die Antragstellung im gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren eine Drei-Monats-Frist vor, die mit der Kenntnisnahme von dem Wiederaufnahmegrund beginnt.

Im Übrigen richtet sich das Wiederaufnahmeverfahren im Wesentlichen nach dem bisherigen Recht.

Zu § 77

Im Hinblick auf den nunmehrigen kontradiktorischen Charakter des gerichtlichen Disziplinarverfahrens wird durch die zu treffende Kostenentscheidung in Anlehnung an die Systematik der §§ 154 ff. VwGO und entgegen der Systematik der §§ 111 ff. BDO einheitlich sowohl über die Gerichtskosten als auch über die dem Beamten zu erstattenden Aufwendungen entschieden.

Absatz 1 regelt die Kostentragungslast im Disziplinarverfahren. In Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung trägt nach Absatz 1 Satz 1 der Beamte, gegen den eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, grundsätzlich die Kosten des Verfahrens, wenn nicht die in Absatz 1 Satz 2 genannten Gründe dem entgegenstehen.

Absatz 2 enthält für den Fall der Klage des Beamten gegen eine Disziplinarverfügung eine im Interesse der Billigkeit gebotene und im Übrigen dem bisherigen Recht entsprechende Ausnahme von dem allgemeinen kostenrechtlichen Grundsatz, dass sich das Obsiegen oder Unterliegen alleine nach dem Tenor beurteilt.

Absatz 3 enthält eine kostenrechtliche Sonderregelung für den Fall der Einstellung des Disziplinarverfahrens nach § 62 Abs. 3

Absatz 4 stellt klar, dass sich die Kostenentscheidung im Übrigen nach den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt.

Zu § 78

Die Verfahren nach dem Bundesdisziplinalgesetz sollen auch künftig gebührenfrei geführt werden. Im Hinblick auf das durch Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes begründete

besondere Dienst- und Treueverhältnis erscheint es nicht sachgerecht, Beamte für die ausschließlich im öffentlichen Interesse veranlassten Disziplinarverfahren mit Gebühren zusätzlich zu möglichen Sanktionen wie Geldbußen und Kürzungen der Dienstbezüge zu belasten.

Eine Mehrheit der Landesjustizverwaltungen hat sich für die Gebührenfreiheit im Bundesrecht ausgesprochen. Damit wird auch die Gleichbehandlung von Landes- und Bundesbeamten sichergestellt, da die Gebührenfreiheit von Disziplinarverfahren bei Landesbeamten landesrechtlich normiert ist.

Zu § 79

Die Vorschrift regelt die Zahlung des Unterhaltsbeitrags.

Absatz 1 entspricht § 77 Abs. 4 BDO.

Da der Unterhaltsbeitrag bei Ruhestandsbeamten nur die Umstellung vom Ruhegehalt auf die Rente überbrücken soll und erfahrungsgemäß ein längerer Zeitraum zwischen Nachversicherung und Rentengewährung liegt, sieht Absatz 2 einen besonderen Rückforderungsvorbehalt für die Zahlung vor. Der Unterhaltsbeitrag ist zurückzufordern, wenn für denselben Zeitraum eine Rente, ggf. auch eine Rentennachzahlung, gewährt wird.

Absatz 3 entspricht § 77 Abs. 3 BDO.

Absatz 4 regelt die unmittelbare Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen auf den Unterhaltsbeitrag. Die Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung und entspricht der allgemeinen Regelungssystematik des Beamtenversorgungsgesetzes, der zufolge Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen auf Unterhaltsbeiträge unmittelbar und ohne Anwendung von Mindestbelastungsvorschriften oder Höchstgrenzenregelungen angerechnet werden.

Absatz 5 folgt – unter Anpassung an die geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen – der Regelung des § 77 Abs. 5 BDO.

Zu § 80

Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen sog. „kleinen Kronzeugenregelung“ des § 11a BDO. Über die dortige Regelung hinaus wird in Absatz 1 auch die Möglichkeit der Gewährung einer Unterhaltsleistung an ehemalige Ruhestandsbeamte vorgesehen; dies schließt eine bisherige Regelungslücke. In Absatz 4 wird die bislang in § 11a Abs. 3 BDO in Bezug genommene Norm des § 60 BeamtVG gestrichen, weil die hierin vorausgesetzte Konstellation, dass ein disziplinarrechtlich aus dem Beamtenverhältnis entfernter Beamter einem Reaktivierungsverlangen nicht Folge leistet, angesichts des Fehlens einer entsprechenden Rechtsverpflichtung nicht denkbar ist.

Zu § 81

Die Vorschrift entspricht § 120 BDO.

Zu § 82

Die Vorschrift entspricht § 127 BDO.

Zu § 83

Die Vorschrift entspricht § 129 BDO.

Zu § 84

Die Vorschrift entspricht § 15 Abs. 2 BDO.

Zu § 85

Die Übergangsbestimmungen regeln den Fortgang der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Disziplinarverfahren. Diese werden im Regelfall nach neuem Recht abgewickelt, es sei denn, es ist seitens der Verwaltung bereits eine Entscheidung, z. B. eine Disziplinarverfügung ergangen, oder es ist bereits ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig.

Zu § 86

In Entsprechung zu § 131 Abs. 1 BDO enthält die Regelung eine Ermächtigung zum Erlass der erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Zu Artikel 2

Die Vorschriften nehmen in erster Linie die notwendige sprachliche Anpassung einzelner Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes vor. In Einzelfällen sind darüber hinaus auch inhaltliche Änderungen erforderlich. Dabei entfällt auch das förmliche Verfahren vor Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Beamten, welches in seiner Ausgestaltung dem förmlichen Disziplinarverfahren vergleichbar war.

Zu den Nummern 2 und 3

Die bisherige Regelung des § 12a Abs. 4 Nr. 4 BRRG sieht vor, dass ein Beamter, dem ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen worden ist, aus diesem Amt zu entlassen ist, wenn gegen ihn eine nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässige Disziplinarmaßnahme verhängt wird. Ebenso kann ein Beamter auf Probe gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 BRRG dann entlassen werden, wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann. Der in beiden Regelungen herangezogene Anknüpfungspunkt des förmlichen Disziplinarverfahrens lässt sich nach dessen Abschaffung nicht mehr aufrechterhalten und muss durch eine Regelung ersetzt werden, die einerseits auf dieses formelle Anknüpfungskriterium verzichtet, andererseits jedoch in materieller Hinsicht, d. h. in Bezug auf den disziplinarrechtlichen Schweregrad der Handlung, durch die die Entlassung ausgelöst wird, an dem bisherigen Rechtszustand materiell festhält. Da das bisherige Recht mit seiner Anknüpfung an das förmliche Disziplinarverfahren und die in ihm zu verhängenden Disziplinarmaßnahmen erkennbar eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe vorsieht, wenn der Beamte eine Handlung begeht, die mindestens die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hat bzw. zur Folge hätte, ist in der Neuregelung eine entsprechende Anknüpfung hieran vorgesehen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Das Rahmenrecht bestimmte bisher in § 26 Abs. 2 BRRG, dass bei Einwendungen des Beamten gegen seine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit darüber in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden ist. Demgemäß sehen die Beamtengesetze der Länder, wie auch das Bundesbeamtengesetz in § 44, in diesen Fällen ein förmliches Ermittlungs- und Erörterungsverfahren vor, das als selbständiges Verwaltungsverfahren zur Vorbereitung der Versetzung in den Ruhestand durchgeführt wird. Dieses der besonderen Rechtswahrung des Beamten dienende förmliche Verfahren stammt aus einer Zeit ohne umfassenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz.

Die Versetzung in den Ruhestand ist zwar ein tiefgreifender Eingriff in das Rechtsverhältnis des Beamten. Der Beamte ist aber durch das vorhandene Rechtsschutzsystem (Möglichkeit von Widerspruch und Klage) umfassend geschützt. Andererseits erfordert die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ein wirksames Instrumentarium für einen sachgerechten Personaleinsatz. Deshalb muss der Dienstherr in den Fällen, in denen bei Dienstunfähigkeit auch bei Wahrung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ keine anderweitige Verwendung in Betracht kommt, die notwendige Versetzung in den Ruhestand ohne zeitliche Verzögerung vornehmen können. Das Verfahren ist daher so zu straffen, wie es ohne Verletzung der Rechtspositionen des Beamten möglich ist. Angesichts der rechtsstaatlichen Verfahrenssicherungen bedarf es daher keiner rahmenrechtlichen Vorgabe für ein förmliches Verfahren mehr.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf den Wegfall der rahmenrechtlichen Vorgaben für ein förmliches Verfahren.

Zu Artikel 3

Die Vorschriften nehmen in erster Linie die notwendige sprachliche Anpassung einzelner Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes vor. In Einzelfällen sind darüber hinaus auch inhaltliche Änderungen erforderlich. Dabei entfällt auch das förmliche Verfahren vor Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Beamten, welches in seiner Ausgestaltung dem förmlichen Disziplinarverfahren vergleichbar war.

Zu Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4

Die bisherige Regelung des § 24a Abs. 4 Nr. 4 BBG sieht vor, dass ein Beamter, dem ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen worden ist, aus diesem Amt zu entlassen ist, wenn gegen ihn eine nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässige Disziplinarmaßnahme verhängt wird. Ebenso kann ein Beamter auf Probe gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 BBG dann entlassen werden, wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur

im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann. Der in beiden Regelungen herangezogene Anknüpfungspunkt des förmlichen Disziplinarverfahrens lässt sich nach dessen Abschaffung nicht mehr aufrechterhalten und muss durch eine Regelung ersetzt werden, die einerseits auf dieses formelle Anknüpfungskriterium verzichtet, andererseits jedoch in materieller Hinsicht, d. h. in Bezug auf den disziplinarrechtlichen Schweregrad der Handlung, durch die die Entlassung ausgelöst wird, an dem bisherigen Rechtszustand materiell festhält. Da das bisherige Recht mit seiner Anknüpfung an das förmliche Disziplinarverfahren und die über ihn zu verhängenden Disziplinarmaßnahmen erkennbar eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe vorsieht, wenn der Beamte eine Handlung begeht, die mindestens die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hat bzw. zur Folge hätte, ist in der Neuregelung eine entsprechende Anknüpfung vorgesehen.

Das zur Entlassung führende Verfahren ist bislang verfahrensfremd in § 126 BDO geregelt, obwohl in vergleichbaren Konstellationen – etwa bezüglich der Versetzung eines dienstunfähigen Beamten in den Ruhestand gegen seinen Willen – die Regelung unmittelbar im Bundesbeamtengesetz getroffen worden ist (vgl. § 44 BBG). Der genannten Systematik folgend regelt nunmehr auch § 31 Abs. 4 Satz 2 BBG, unter welcher verfahrensrechtlichen Voraussetzung die beamtenrechtliche Maßnahme der Entlassung eines Beamten auf Probe wegen eines Dienstvergehens erfolgen kann. Inhaltlich erfolgt lediglich insofern eine Anpassung, als die Verweisung auf die disziplinarrechtlichen Vorschriften über die Ermittlungen die bislang erforderliche Untersuchung ersetzt.

Zu Nummer 5

Die Neufassung von § 44 Abs. 2 erfolgt im Interesse einer Straffung und Beschleunigung des Verfahrens. Angesichts der Schwere des Eingriffs in die Rechtsstellung des Beamten muss es allerdings bei der Regelung bleiben, dass der Beamte vor der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand innerhalb einer angemessenen Frist Einwendungen erheben kann. Dass eine Versetzung in den Ruhestand nur im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde erfolgen kann, dient auch der Sicherung der Rechtsstellung des Beamten.

Für die Mitteilung der Entscheidung der zuständigen Dienstbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts.

Mit dem Wirksamwerden der Versetzung in den Ruhestand besteht nur ein Anspruch auf Ruhegehalt. Die nunmehr in § 44 Abs. 2 Satz 4 vorgesehene Regelung über die Einbehaltung eines Teils der Besoldung, die hinsichtlich des zeitlichen Beginns mit der Regelung in § 47 Abs. 2 in Übereinstimmung kommt, betrifft daher nur die Fälle, in denen wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs oder eines Rechtsmittels noch ein Anspruch auf Besoldung besteht.

Bleiben die Rechtsbehelfe ohne Erfolg, können erhebliche Rückforderungen gegen den Beamten entstehen, die sich empfindlich auf dessen Lebensführung und die seiner Familie auswirken würden. Deshalb soll durch die Regelung ein solches Rückforderungsrisiko vermieden werden. Wird die

Versetzung in den Ruhestand im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen.

Als Folge des neuen § 44 Abs. 2 fallen die bisherigen Absätze 3 bis 5 weg.

Zu Artikel 4

Die Regelung enthält die notwendige Anpassung der Mutterschutzverordnung.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift nimmt die notwendige sprachliche Anpassung des § 7 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes vor, der die Auswirkungen der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bzw. der Durchführung eines Disziplinarverfahrens auf die Gewährung einer Jubiläumswendung regelt.

Nach der vorgesehenen Neuregelung wird die Verhängung einer Geldbuße die Gewährung nicht mehr aufschieben. Für die Wahl der Geldbuße als angemessene Disziplinarmaßnahme ist in erster Linie das Gewicht des Dienstvergehens entscheidend, für ihre Höhe insbesondere die Einschätzung, welche erzieherische Wirkung von ihr ausgeht. Dies hängt wiederum davon ab, wie spürbar sie für den Beamten bei seinen finanziellen Verhältnissen sein wird. Die Festlegung eines Betrages, bei dessen Überschreitung eine Geldbuße negative Rechtsfolgen für das Dienstjubiläum nach sich zieht, führte daher schon bisher zu ungerechten Ergebnissen, weil die Höhe des Betrages kein geeignetes Kriterium dafür sein kann, dem Beamten die Zuwendung am Jubiläumstag vorzuenthalten. Da es die Disziplinarmaßnahme der Geldbuße an sich – anders als die Kürzung der Dienstbezüge – nicht rechtfertigt, einem sonst untadeligen Beamten nach langer Dienstzeit die Zuwendung am Tage des Jubiläums vorzuenthalten, soll sie insofern künftig keine Rolle spielen.

Zu den Artikeln 6 bis 9

Die Regelungen enthalten die notwendigen Anpassungen weiterer Rechtsvorschriften.

Zu Artikel 10

Die Regelung enthält die notwendige Anpassung des Bundespersonalvertretungsgesetzes an das neue Disziplinarverfahren. Da dieses das in § 78 Abs. 1 Nr. 3 BPersVG in Bezug genommene förmliche Verfahren nicht mehr kennt und an die Stelle seiner Einleitung nunmehr unmittelbar die Erhebung der Disziplinaranzeige tritt, muss die personalvertretungsrechtliche Mitwirkung nunmehr für dieses Verfahrensstadium vorgesehen werden. In den privatisierten Unternehmen wird die entsprechende Mitwirkung durch die Betriebsräte wahrgenommen.

Zu Artikel 11

Zu Nummer 1

Die Regelung enthält die notwendige sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 2

Die Regelung enthält die notwendige sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 3

Die Regelung ist eine Folge der Auflösung des Bundesdisziplinargerichts.

Zu Nummer 4

Die Regelung ist eine Folge der Auflösung des Bundesdisziplinargerichts.

Zu Nummer 5

Da das Disziplinarverfahren grundsätzlich von der Strafprozessordnung gelöst und das verwaltungsgerichtliche Verfahren maßgeblich wird, ist es nicht mehr sinnvoll, das Dienstgericht als Strafsenat zu fingieren.

Zu Nummer 6

In Absatz 2 entfällt die Bezugnahme auf das förmliche Disziplinarverfahren, da dieses abgeschafft wird.

§ 63 Abs. 3 wird aufgehoben, da ein Bedürfnis für ein Tätigwerden des Generalbundesanwalts in den Disziplinarverfahren gegen Richter nicht anders zu beurteilen ist, als das Bedürfnis für eine Tätigkeit des Bundesdisziplinaranwalts in Disziplinarverfahren gegen Beamte.

Zu Nummer 7

Die in § 82 Abs. 3 Satz 1 angeführten Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung, auf die verwiesen wird, stimmen seit der Neufassung der Bundesdisziplinarordnung durch Gesetz vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 751) nicht mehr. Die richtigen Paragraphenzahlen lauten: § 80 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 85 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 sowie § 87 BDO.

§ 80 Abs. 1 Satz 2 BDO verpflichtet den Vorsitzenden des Dienstgerichts des Landes, die Berufungsfrist zu verlängern, wenn der Beschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz oder seinen Wohnort im Ausland hat. Diese Vorschrift ist im Bundesdisziplinargesetz nicht mehr enthalten. Auch für Richter besteht kein Bedürfnis für eine solche Regelung.

§ 80 Abs. 2 BDO verbietet die Anfechtung allein wegen der Kostenentscheidung. Insoweit kann nunmehr auf § 158 Abs. 1 VwGO verwiesen werden.

§ 85 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 BDO betrifft die Verwerfung der Revision als unzulässig durch Beschluss. Insoweit kann auf § 144 Abs. 1 VwGO verwiesen werden.

Eine Verweisung auf eine § 87 BDO entsprechende Vorschrift ist nicht erforderlich. Es kann ergänzend die Verwaltungsgerichtsordnung herangezogen werden.

Zu Nummer 8

Wegen des Fortfalls des Bundesdisziplinargerichts wird der Bezug auf die Disziplinargerichtsbarkeit gestrichen.

Zu Nummer 9

In § 122 ist Absatz 4 sprachlich anzupassen. In Absatz 5 wird der Bezug auf den Bundesdisziplinaranwalt gestrichen.

Zu Artikel 12**Zu Nummer 1**

Die Bundesnotarordnung enthält neben einigen speziellen disziplinarrechtlichen Regelungen eine Verweisung auf Landesdisziplinarrecht (§ 96 Satz 1 BNotO) sowie – für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Notare vor dem Bundesgerichtshof – Verweisungen auf die Bundesdisziplinarordnung (§§ 105, 109 BNotO). Weil die Landesdisziplinarvorschriften und die Bundesdisziplinarordnung bisher im Wesentlichen übereinstimmen, ergaben sich aus dieser Regelungstechnik keine Probleme. Durch die Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts wird es künftig – zumindest für eine Übergangszeit – in den Ländern und im Bund unterschiedliche Regelungen geben. Um die durch ein Zusammentreffen unterschiedlicher Regelungen auftretenden Unklarheiten zu vermeiden, sollen nach Nr. 1 gemäß § 96 Satz 1 BNotO vorläufig die bisher geltenden Landesdisziplinarvorschriften anwendbar bleiben. Weil das Disziplinarrecht der Bundesnotarordnung innerhalb von vier Jahren ab dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften angepasst werden soll, war die Verweisung entsprechend zu befristen.

Zu den Nummern 2 und 3

Es handelt sich um Änderungen im Hinblick auf die Einführung des Euro.

Zu Nummer 4

Nach der Bundesnotarordnung entscheidet das Oberlandesgericht als Disziplinargericht in den Fällen des § 105 BNotO in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 2 BDO endgültig. Daran soll grundsätzlich festgehalten werden, weil es unangemessen erscheint, in diesen Fällen den Bundesgerichtshof als zweite Tatsacheninstanz mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu befassen. Eine Verweisung auf das Bundesdisziplinalgesetz, das keine dem § 31 Abs. 4 Satz 2 BDO entsprechende Regelung mehr enthält, wäre daher nur mit umfangreichen Maßgaben möglich. Um dies zu vermeiden, soll gemäß Artikel 12 Nr. 4 die Vorschrift des § 105 BNotO vorläufig weiterhin auf die Bundesdisziplinarordnung verweisen. Auch diese Verweisung war bis zum 1. Januar 2006 zu befristen (vgl. Begründung zu Nr. 1).

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Artikel 13**Zu Nummer 1**

Die Regelung trägt den spezifischen Bedürfnissen des Bundesnachrichtendienstes Rechnung.

Da § 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO von Klagen gegen den Bund, denen dienstrechtliche Vorgänge im Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes zugrunde liegen, spricht, unter-

fiel die in Artikel 1 § 52 Abs. 1 geregelte Disziplarklage des Dienstherrn künftig nicht dem § 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO. Dies wäre jedoch mit dem Sinn des § 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO, d. h. den zu schützenden Geheimschutzinteressen des BND nicht vereinbar.

Aus wohlerwogenen Gründen wurden Klagen aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes seinerzeit durch die Regelung des § 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO dem Instanzenzug und damit einer erhöhten Gefahr des Bekanntwerdens sensibler Informationen entzogen. Die seinerzeit maßgeblichen Gründe gelten nach wie vor fort. Änderungsvorschläge zu § 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO in Richtung auf Wiederherstellung des Instanzenzuges bzw. Streichung der Vorschrift wurden wegen Fortbestehens dieser Gründe zu keinem Zeitpunkt aufgegriffen.

Der Gesetzgeber ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO davon ausgegangen, dass die seinerzeit gewählte Formulierung („... Klagen gegen den Bund ...“) sämtliche Sachverhalte innerhalb des Bundesnachrichtendienstes erfassen werde. Fallkonstellationen, bei denen Klagen des Bundes hätten geführt werden müssen, waren – auch in späteren Jahren – nicht ersichtlich.

Die erstmalige Einführung der Disziplarklage des Bundes macht es erforderlich, auch diese Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht zu verhandeln. Zum einen besteht auch insoweit das oben beschriebene Geheimschutzinteresse nach wie vor, zum anderen würde eine Beschränkung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf Klagen gegen den Bund zu dem – unangemessenen – Ergebnis führen, dass Klagen gegen die weniger schweren Disziplinarverfügungen (Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge und Kürzung des Ruhegehalts) als Klagen gegen den Bund gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO in erster und letzter Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht verhandelt werden müssten, die gravierenden Disziplinarangelegenheiten (Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Aberkennung des Ruhegehalts) dagegen als Klagen des Bundes (zunächst) vor das jeweils zuständige Verwaltungsgericht gelangen würden.

Zu Nummer 2

Die Regelung trägt einer im Verhältnis zu Nummer 2 parallelen Notwendigkeit Rechnung. Ohne die Änderung wäre die Disziplarklage, in der der Dienstherr gegen den Beamten – und nicht umgekehrt – klagt, von der Zuständigkeitsregelung nicht erfasst, was zu unbefriedigenden Ergebnissen führen würde.

Zu Artikel 14

Die bisherigen Verweisungen in § 72 Abs. 1, § 105 Abs. 4, § 126 Abs. 4, § 130 Abs. 2 Nr. 2, § 131 Abs. 3 und § 132 Abs. 9 WDO auf Bestimmungen der Bundesdisziplinarordnung gehen mit der Aufhebung dieses Gesetzes ins Leere. Aus Gründen besserer Verständlichkeit und Handhabbarkeit erscheint es zweckmäßig, anstelle redaktionell berichtigter Verweisungen die Regelungen, auf die bislang verwiesen wurde, inhaltlich in die WDO aufzunehmen. Dementsprechend sind diese Vorschriften in enger inhaltlicher Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des BDiszG neu ge-

fasst worden. Die sachliche Begründung für die neu gefassten Regelungen im BDiszG gelten für die inhaltliche Begründung der geänderten Vorschriften in der WDO entsprechend.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt ergänzend zur bisherigen Regelung klar, dass das Dienstverhältnis durch eine Entfernung aus dem Dienstverhältnis beendet wird.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Auf die Begründung zu Artikel 1, § 10 und auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung über den Unterhaltsbeitrag wird nun als Sekundärfolge der Maßnahme „Entfernung aus dem Dienstverhältnis“ Bestandteil der Vorschrift, die diese Maßnahme beschreibt und ihre Auswirkungen auf das Dienstverhältnis bestimmt.

Bezüglich der inhaltlichen Änderungen wird auf die Begründung zu Artikel 1, § 10 und auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderungen stellen ergänzend zur bisherigen Regelung klar, dass mit der Aberkennung des Ruhegehaltes der Verlust der Rechte des Soldaten im Ruhestand eintritt.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Auf die Begründung zu Artikel 1, § 12 und auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Änderung bezieht die Vertrauensperson in die Ausschlussregelung ein.

Auf die Begründung zu Artikel 1, § 48 und auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Die Bestimmung über säumige ehrenamtliche Richter stimmt inhaltlich mit den Regelungen in § 33 VwGO und § 56 GVG überein, die für die Verfahren auf der Grundlage des BDiszG maßgeblich sind.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift über die Nichtheranziehung ehrenamtlicher Richter entspricht der Regelung in § 49 BDiszG.

Die Regelung über das Erlöschen des Amtes als ehrenamtlicher Richter entspricht der Bestimmung des § 50 BDiszG.

Auf die Begründung zu Artikel 1, §§ 49 und 50 und sowie auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift entspricht dem § 79 BDiszG. Bei den Verweisungen in den Absätzen 1 und 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den neu eingefügten Regelungen in § 58 Abs. 3 und § 59 Abs. 4.

Auf die Begründung zu Artikel 1, § 79 sowie auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Aufhebung der §§ 123 bis 126 (Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens) ist wegen des Bundesdisziplinarneuordnungsgesetzes notwendig, da die Verweisungen auf die BDO durch das Bundesdisziplinarneuordnungsgesetz inhaltlich leerläuft.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die Regelung der Wiederaufnahmegründe entspricht den Regelungen in § 71 BDiszG.

Auf die Begründung zu Artikel 1, §§ 71 bis 76 sowie auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Unzulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens gemäß § 124 entspricht dem § 72 BDiszG.

Auf die Begründung zu Artikel 1, §§ 71 bis 76 sowie auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Die Regelungen über Antrag, Frist und Verfahren zur Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens gemäß § 125 Abs. 1 und 2 entsprechen dem § 73 Abs. 1 und 2 BDiszG.

Die Regelungen in Absatz 1 Nr. 2 und 3 stellen – entsprechend der bisherigen Regelung – klar, dass zur Antragstellung auch der Wehrdisziplinaranwalt und der Bundeswehrdisziplinaranwalt befugt sind.

Für die Antragstellung werden die bisher geltenden Regelungen in § 125 Abs. 2 Satz 2 fortgeschrieben.

§ 125 Abs. 3 stellt klar, dass für das Wiederaufnahmeverfahren die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren vor den Wehrdienstgerichten entsprechend gelten.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd

Die Vorschriften über die Entscheidungen durch Beschluss entsprechen den Regelungen des § 74 BDiszG.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ee

Die Bestimmungen über den Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens durch mündliche Verhandlung und durch Urteil entsprechen dem § 75 Abs. 1 BDiszG.

Wegen des zweistufigen Instanzenzuges im disziplinargerichtlichen Verfahren gegen Soldaten kommt auch im Wiederaufnahmeverfahren – abweichend von den Bestimmun-

gen des BDiszG – als Rechtsmittel nur die Berufung zum Bundesverwaltungsgericht in Betracht.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ff

Die Regelungen über die Entscheidung unschuldig Verurteilter sowie über die weitere Entschädigung gemäß § 126b entsprechen dem § 76 BDiszG.

Auf die Begründung zu Artikel 1, §§ 71 bis 76 sowie auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu Nummer 8

Das Verfahren zur Herabsetzung, Entziehung oder Erhöhung des Unterhaltsbeitrags auf der Grundlage des bisherigen § 110 BDO ist entfallen. Kostenregelungen sind deswegen nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 9

Durch den Wegfall des Verfahrens nach § 110 BDO besteht keine Erforderlichkeit zur Regelung der Rechtsbehelfe in diesem Verfahren.

Zu Nummer 10

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Regelungen über die Auferlegung notwendiger Auslagen.

Zu Artikel 15

Die Vorschrift enthält die notwendige Anpassung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. § 109 wird dabei an die neue Verfahrensordnung angepasst und neu strukturiert. Dabei wird berücksichtigt, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift neben Disziplinarverfahren nach dem Bundesdisziplinalgesetz z. B. auch solche nach dem Deutschen Richtergesetz, der Bundesnotarordnung und der Wehrdisziplinarordnung umfasst. Absatz 2 entspricht dem geltenden Absatz 4, Absätze 3 und 4 ersetzen die geltenden Absätze 2, 3 und 5, wonach dem Rechtsanwalt für die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren über die Klage des Dienstherrn und im Verfahren über die Klage des Beamten die gleichen Gebühren zustehen sollen. Absatz 6 entspricht dem geltenden Absatz 7. Die Wehrdisziplinarordnung sieht ein Verfahren auf Abänderung der Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrages vor (§ 105 Abs. 3 WDO). Bei den Nummern 1 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 16

Die Vorschriften nehmen die notwendigen institutionellen und verfahrensrechtlichen Anpassungen vor, die sich aus der Auflösung der Institutionen des Bundesdisziplinaranwalts und des Bundesdisziplinargerichts für das Disziplinarverfahren gegen Dienstleistende nach dem Zivildienstgesetz ergeben.

Zu den Artikeln 17 bis 22

Die Bestimmungen nehmen die notwendigen Anpassungen weiterer Rechtsvorschriften vor.

Zu Artikel 23

Zu Nummer 1

Die Regelung enthält die notwendigen Anpassungen des Bundesanstalt Post-Gesetzes an die Änderungen der §§ 15 und 16 (Nr. 2 und 3).

Zu Nummer 2

Die Regelung enthält die notwendigen Anpassungen an Neuregelungen des Disziplinarverfahrens.

Zu Nummer 3

Die Regelung enthält die notwendige Anpassung an Neuregelungen des Disziplinarverfahrens sowie Folgeänderungen aus Artikel 2 Nr. 5 des Versorgungsreformgesetzes 1998. Die Regelung im bisherigen Satz 3 hat den Charakter einer Verwaltungsvorschrift und bedarf deshalb keiner gesetzlichen Normierung.

Zu Artikel 24

Die Regelung enthält die notwendigen Anpassungen des Postpersonalrechtsgesetzes sowie Folgeänderungen aus Artikel 2 Nr. 5 und Artikel 19 Abs. 1 des Versorgungsreformgesetzes 1998.

Zu Artikel 25

Die Regelung enthält die notwendige Anpassung der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost.

Zu Artikel 26

Die Regelung stellt sicher, dass die jeweiligen Verordnungsgeber auch die durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts entstandenen gesetzesrangigen Teile der betreffenden Rechtsverordnungen auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen ändern können.

Zu Artikel 27

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der Bundesdisziplinarordnung sowie zweier auf ihrer Grundlage erlassener Rechtsverordnungen.

C. Kosten

Die mit diesem Gesetz verbundenen verfahrensrechtlichen Änderungen führen im Bereich der Exekutive dazu, dass die Behörde des Bundesdisziplinaranwalts aufgelöst wird. Es entfallen ferner seine Beauftragten in den Ressorts sowie die in den bisherigen förmlichen Disziplinarverfahren eingesetzten Untersuchungsführer. Im Bereich der Judikative wird die Sondergerichtsbarkeit des Bundesdisziplinargerichts entbehrlich. Durch diese Maßnahmen werden im Bundeshaushalt Kosten eingespart.

Die Auflösung der Behörde des Bundesdisziplinaranwalts wird jährliche Einsparungen von 2,57 Mio. DM (ohne Versorgungskosten) mit sich bringen. Durch den Verzicht auf

dessen Beauftragte in den Ressorts sowie auf die Untersuchungsführer – die Aufgaben wurden bislang nebenamtlich wahrgenommen – entstehen nach Abzug der Kosten für den Ermittlungsaufwand nach neuem Recht rechnerisch weitere jährliche Einsparungen in Höhe von 2,1 Mio. DM, so dass sich alleine für die Verwaltungsebene eine jährliche Einsparung von 4,67 Mio. DM ergibt. Diese Einsparungen verringern sich infolge des erhöhten internen Koordinierungsbedarfs in denjenigen Ressorts, die einen hohen Beamtenanteil haben bzw. die für die privatisierten Unternehmen Bahn und Post zuständig sind. Für 400 dem bisherigen förmlichen Disziplinarverfahren entsprechende Fälle werden hierfür 1 Referent und 1 Sachbearbeiter veranschlagt, das entspricht ca. 327 000 DM. Dieser Effekt wird mit dem Rückgang der Zahl der im Beamtenverhältnis stehenden Beschäftigten bei den Unternehmen Bahn und Post abnehmen.

Die Auflösung des Bundesdisziplinargerichts ergibt nach vollständiger Abwicklung ein zusätzliches jährliches Einsparvolumen in Höhe von 3,57 Mio. DM (ohne Versorgungskosten).

Den genannten Einsparungen stehen höhere Personalkosten gegenüber, wenn die Disziplinarverfahren infolge der Über-

tragung der Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte der Länder länger dauern sollten und so insbesondere die Maßnahmen des gerichtlichen Disziplinarverfahrens später als nach bisherigem Recht wirksam werden könnten.

Der in Folge der Übertragung der disziplinargerichtlichen Verfahren auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei den Ländern zu erwartende Mehraufwand wird sich demgegenüber wegen der Verteilung auf 16 Länder und angesichts der Tatsache, dass diese in ihrer Verwaltungsgerichtsbarkeit jeweils bereits über die notwendige Infrastruktur verfügen, als gering darstellen. Höhere Belastungen sind in den Ländern mit Sitz großer Bundesbehörden allerdings nicht auszuschließen.

Preiswirkung

Das BDiszNOG beschränkt sich auf den Bundesbeamtenbereich. Daher ergeben sich keine Auswirkungen auf Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständige Unternehmen. Vor diesem Hintergrund sowie im Lichte der im Verhältnis zum Gesamthaushalt relativ geringen Einsparungen sind auf Grund der Maßnahmen dieses Gesetzes Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die in Artikel 1 vorgesehene Regelung des § 47 Abs. 2 Satz 1 BDG weist einer Landesbehörde zusätzliche Aufgaben zu. Die durch Bundesgesetz geregelte Heranziehung von Landesbehörden zur Durchführung des Gesetzes ist nach Artikel 84 Abs. 1 GG nur mit Zustimmung des Bundesrates zulässig (vgl. BVerfGE 4, 7 <14>). Bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde handelt es sich auch nicht um ein Gericht, dem verwaltungsmäßige Aufgaben durch Bundesgesetz ohne Zustimmung des Bundesrates zugewiesen werden könnten (vgl. BVerfGE 14, 197 <219>).

2. Zu Artikel 1 und Artikel 2 Nr. 1 (§ 10 Abs. 6 1. Halbsatz BDG und § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 – neu –, Abs. 2 und 3 BRRG)

a) In Artikel 1 § 10 Abs. 6 1. Halbsatz ist das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ zu ersetzen.

b) In Artikel 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. wenn nicht bekannt war, dass gegen den Ernannten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.‘

Begründung

Zu Buchstabe a

Hinsichtlich der Zulässigkeit der erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis bzw. der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst nach erfolgter Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sollte unterschieden werden. Eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis sollte ausgeschlossen sein, während eine Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im

öffentlichen Dienst ausnahmsweise möglich sein sollte. Daher erscheint die Unterscheidung in „darf“ einerseits und „soll“ andererseits gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung unter Buchstabe a erfordert auch eine entsprechende Änderung im Beamtenrechtsrahmengesetz.

3. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 1 – neu – und Abs. 2 Satz 1 BDG)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu ändern:

a) Folgender Absatz 1 ist voranzustellen:

„(1) Das Ruhegehalt kann befristet oder unbefristet gekürzt werden.“

b) Der bisherige Text ist als Absatz 2 zu bezeichnen und in Satz 1 sind die Wörter „auf längstens drei Jahre“ zu streichen.

Begründung

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass ein Beamter, gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, sich der Möglichkeit der Ahndung des Dienstvergehens durch Zurückstufung durch Erlangung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand entzieht. In diesen Fällen sollte es auch zulässig sein, nach Versetzung in den Ruhestand eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, die im Ergebnis einer Zurückstufung gleichkommt. Dies ist bei unbefristeter Kürzung des Ruhegehalts der Fall. Durch die Regelung wird keine neue Disziplinarmaßnahme eingeführt, sondern nur eine vorhandene erweitert.

4. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 5 – neu – BDG)

In Artikel 1 ist dem § 13 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Bei der Höhe der Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehaltes ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beamten zu berücksichtigen.“

Begründung

Nach herrschender Auffassung sind bei der Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehaltes hinsichtlich der Dauer dieser Maßnahme einerseits und der Höhe der Kürzung unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Während bei der Dauer der Kürzung die Schwere des Dienstvergehens maßgeblich ist, ist bei der Höhe der Kürzung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beamten zu berücksichtigen. Dies sollte deutlich im Gesetz zum Ausdruck kommen.

5. Zu Artikel 1 (§§ 21 Abs. 2 Satz 1, 23 Abs. 1 und 57 Abs. 1 Satz 1 BDG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 21 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern „oder Bußgeldverfahren“ die Wörter „, eines rechtskräftigen Strafbefehls“ einzufügen.

- b) In § 23 Abs. 1 sind nach den Wörtern „oder Bußgeldverfahren“ die Wörter „, eines rechtskräftigen Strafbefehls“ einzufügen.
- c) In § 57 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „oder Bußgeldverfahren“ die Wörter „, eines rechtskräftigen Strafbefehls“ einzufügen.

Begründung

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs ist wie schon nach der BDO nicht eindeutig festgelegt, ob die tatsächlichen Feststellungen des Strafbefehls im Disziplinarverfahren bindend sein sollen oder lediglich als Feststellungen in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren zugrunde gelegt werden können.

Für eine zwingende Bindungswirkung spricht, dass der Strafbefehl vom Strafrichter erlassen wird und nach § 410 Abs. 3 StPO einem rechtskräftigen Urteil gleicht, wenn nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt wird. Weiterhin wird durch die Vermeidung zusätzlicher Ermittlungen das Verfahren beschleunigt.

6. Zu Artikel 1 (§ 26a – neu – BDG)

In Artikel 1 ist nach § 26 folgender § 26a einzufügen:

„§ 26a

Beschlagnahmen und Durchsuchungen

Auf Antrag kann das örtlich zuständige Amtsgericht durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn der dringende Verdacht eines schwerwiegenden Dienstvergehens besteht und die Maßnahme zur Aufklärung des Sachverhalts unabweislich ist. Die Maßnahmen dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend.“

Begründung

Die Möglichkeiten der Durchsuchung und Beschlagnahme zur Aufklärung eines Dienstvergehens werden für erforderlich gehalten.

In der Praxis hat sich des Öfteren gezeigt, dass Beweismittel aus dem dienstlichen Bereich in Privatwohnungen verlagert werden. Auch vor dem Hintergrund, dass dienstliche Tätigkeiten immer mehr im privaten Lebensbereich verrichtet werden (z. B. bei Telearbeitsplätzen, Lehrern und Bearbeiten von Vorgängen nach Dienstende zu Hause) und dann Nachweise für Dienstvergehen nur in den privaten Wohnungen zu erlangen sind, ist es notwendig, Zugriff in diesem Bereich zu erhalten.

Aber auch unter dem Aspekt der Korruptionsbekämpfung ist für eine effektive Verfolgung von Dienstvergehen die Möglichkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme dringend erforderlich. Dienstvergehen können über die Straftatbestände hinausgehen, so dass die Ahndung als Dienstvergehen noch möglich ist, selbst wenn ein Strafverfahren eingestellt worden ist. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren werden nur unter dem Aspekt des Strafverfahrens durchgeführt, deshalb be-

steht für Disziplinarverfahren mit schwerwiegenden Verfehlungen regelmäßig ein Bedarf für das Instrument der Durchsuchung und Beschlagnahme.

Der Entwurf zum 2. WehrDiszNOG sieht auch die Beibehaltung von Durchsuchung und Beschlagnahme vor.

7. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 2 und 3 BDG)

In Artikel 1 ist § 32 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 sind nach dem Wort „Verweisen“ die Wörter „und Geldbußen“ einzufügen.
- b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Es ist anzuerkennen, dass die Reform des Disziplinarrechts dem Anliegen der Verwaltungsreform (Kompetenzverlagerung und -bündelung nach unten, Entlastung oberster Dienstbehörden von Einzelentscheidungen) durch Verlagerung der Disziplinarbefugnisse Rechnung zu tragen versucht. Durch die Änderung soll dieser Aspekt noch verstärkt werden. Die Regelung geht von dem Grundsatz aus, dass der Dienstvorsetzte, der nach § 17 BDG das Disziplinarverfahren einzuleiten hat, nach Möglichkeit auch die Kompetenz eingeräumt bekommen muss, in eigener Zuständigkeit die in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahmen zu verhängen. Hiermit wäre auch ein entscheidender Schritt zur Beschleunigung des Disziplinarverfahrens verbunden.

8. Zu Artikel 1 (§ 40 BDG)

Die Bundesregierung wird gebeten in Artikel 1 die Vorschriften über das Widerspruchsverfahren (§ 40 BDG) zu überprüfen.

Durch die allgemeine Verweisung auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in § 3 BDG einerseits und die spezielle Verweisung auf § 70 VwGO in § 40 Abs. 2 BDG für Form und Frist des Widerspruchs andererseits erscheint unklar, welche Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung für das Widerspruchsverfahren Anwendung finden sollen.

Insbesondere sollte Folgendes geprüft bzw. im Gesetz klargestellt werden:

- Ist eine Abhilfeentscheidung nach § 72 VwGO entgegen der bisherigen Regelung des § 31 Abs. 2 Satz 1 BDO möglich? Eine Abweichung vom Widerspruchsverfahren erscheint insoweit nicht erforderlich.
- Ob § 80 Abs. 1 VwGO anwendbar ist, sollte sich wegen der sich daraus ergebenden Frage des richtigen Rechtsschutzes aus dem Gesetz und nicht aus der Begründung ergeben.

9. Zu Artikel 1 (§ 44 Satz 3 BDG)

In Artikel 1 ist § 44 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Soweit nach Landesrecht für Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz ein Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte zuständig ist, ist dieses Verwaltungsgericht auch für die in Satz 1 genannten Aufgaben zuständig.“

Begründung

Nach der Entwurfsfassung ist für die Konzentration der Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach dem Bundesdisziplinargesetz bei einem Verwaltungsgericht ein gesondertes Landesgesetz erforderlich. Nach der vorgeschlagenen Neufassung erfolgt die Konzentration auf der Grundlage bestehender bzw. künftig zu erlassender Landesgesetze. Ein gesondertes Landesgesetz wird dadurch überflüssig. Eine unangemessene Bindung der Länder tritt hierdurch nicht ein. Denn soweit die Länder die Landesdisziplinargerichtsbarkeit bei einem Verwaltungsgericht konzentrieren, dürfte im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung regelmäßig auch die gleichzeitige Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit nach dem Bundesdisziplinargesetz bei demselben Verwaltungsgericht sinnvoll sein.

10. Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 4 BDG)

In Artikel 1 ist § 45 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Soweit nach Landesrecht für Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz eine andere Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen vorgesehen ist, gilt diese Besetzung auch für die gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz.“

Begründung

Nach der Entwurfsfassung erfordert die Änderung der Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen ein gesondertes Landesgesetz. Nach der vorgeschlagenen Neufassung gelten bestehende bzw. künftig zu erlassende Landesgesetze über eine abweichende Kammerbesetzung in Verfahren nach dem Landesdisziplinarrecht automatisch auch für die Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz. Ein gesondertes Landesgesetz wird dadurch überflüssig.

11. Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 2 Satz 1 BDG)

In Artikel 1 ist § 47 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die nach dem Landesdisziplinarrecht für die Aufstellung der Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzern zuständige Behörde stellt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzern nach diesem Gesetz auf.“

Begründung

Wie sich aus der Begründung des Entwurfs ergibt, soll die in dem jeweiligen Land für die Aufstellung der Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzern nach dem Landesdisziplinarrecht zuständige Behörde auch die Vorschlagsliste nach dem Bundesdisziplinargesetz aufstellen. Der Wortlaut des Entwurfs könnte den Eindruck vermitteln, das Landesrecht habe zur Ausführung des Bundesdisziplinargesetzes hierfür eigens eine zuständige Behörde zu bestimmen. Das ist offensichtlich nicht gewollt und würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, da nach dem jeweiligen Landesdisziplinarrecht bereits eine Behörde zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die Beamtenbeisitzer in den gerichtlichen Verfahren nach dem Landesdisziplinarrecht bestimmt ist.

12. Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 3 – neu – BDG)

In Artikel 1 ist dem § 47 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Soweit nach Landesrecht für Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz die Beamtenbeisitzer nach einem anderen Verfahren oder für eine andere Dauer bestellt werden, gelten diese landesrechtlichen Vorschriften auch für die Bestellung der Beamtenbeisitzer für die gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz.“

Begründung

Nach der Entwurfsfassung müssten Länder – wie etwa Baden-Württemberg – die die Beamtenbeisitzer in Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz in einem anderen als dem in § 47 des Entwurfs vorgesehenen Verfahren und für einen anderen Zeitraum bestellen (§ 45 LDO-BW sieht insoweit eine Bestellung durch das Justizministerium auf die Dauer von 5 Jahren vor) eigens eine zur Ausführung des Bundesdisziplinarrechts zuständige Behörde bestimmen und die Beamtenbeisitzer in den gerichtlichen Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz nach einem anderen Verfahren und für eine andere Dauer bestellen. Dies würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen und den in den anderen Öffnungsklauseln des Entwurfs (§ 44 Satz 3, § 45 Abs. 4 BDG) zum Ausdruck kommenden Ziel entgegenlaufen, den Ländern eine Harmonisierung zu ihren insoweit möglicherweise abweichenden landesdisziplinarrechtlichen Regelungen zu ermöglichen. Den Ländern sollte auf jeden Fall nicht nur eine einheitliche Besetzung der Spruchkörper für bundes- und landesrechtliche Verfahren (§ 45 Abs. 4 BDG) möglich sein, sondern auch ermöglicht werden, die jeweiligen Bestellungsverfahren für die Beamtenbeisitzer einheitlich zu handhaben.

13. Zu Artikel 1 (§ 53 Überschrift und Absatz 1 bis 4 BDG)

In Artikel 1 § 53 ist in der Überschrift und den Absätzen 1 bis 4 jeweils das Wort „Nachtragsklage“ durch das Wort „Nachtragsdisziplinarklage“ zu ersetzen.

Als Folge ist in § 15 Abs. 4, § 54, § 55 Abs. 1, § 58 Abs. 2 und § 60 Abs. 2 jeweils das Wort „Nachtragsklage“ durch das Wort „Nachtragsdisziplinarklage“ zu ersetzen.

Begründung

Durch die Änderung soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass es nur eine Nachtragsdisziplinarklage und keine Nachtragsklage des Beamten gibt.

14. Zu Artikel 1 (§ 63 Abs. 2a – neu – BDG)

In Artikel 1 ist nach § 63 Abs. 2 BDG folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung des Ruhegehalts jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“

Begründung

Eine Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung, der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie der Einbehaltung des Ruhegehalts durch die Einleitungsbehörde (jetzt für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde) war nach der Regelung des § 95 Abs. 2 BDO möglich. Ein Grund für die Abschaffung dieser Möglichkeit ist nicht ersichtlich, zumal die Gerichte durch sie entlastet werden können und die Möglichkeit der Behörden, nach Erhebung der Disziplinaranzeige noch auf das Verfahren Einfluss zu nehmen, im Entwurf des BDG eher gestärkt wurde, z. B. durch die Möglichkeit der Klagerücknahme § 61 Abs. 1 BDG, § 92 VwGO.

15. Zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 2 BDG)

In Artikel 1 ist § 66 Abs. 2 zu streichen.

Begründung

Entgegen der vorgesehenen Regelung sollte das Berufungsgericht die Sache nach Maßgabe des § 130 VwGO an das Verwaltungsgericht zurückverweisen dürfen. Die dagegen in der Begründung angeführten Beschleunigungsgesichtspunkte überzeugen nicht. Wenn z. B. das Verwaltungsgericht das Verfahren zu Unrecht eingestellt hat, war die Zurückverweisung schon um den Beamten bei der gebotenen Sachentscheidung nicht eine Instanz zu nehmen, nach bisherigem Recht zwingend (BVerwG v. 30. Oktober 1981 Dok.Ber. B 1982). Wenn das Erstgericht nicht ordnungsgemäß besetzt war, stellt das einen absoluten Revisionsgrund bzw. einen Wiederaufnahmegrund dar.

16. Zu Artikel 1 (§§ 69 und 70 BDG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 1 die Vorschriften über das Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (§§ 69 und 70 BDG) zu überprüfen.

Begründung:

Durch die allgemeine Verweisung auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in § 3 BDG einerseits und die spezielle Verweisung auf einzelne Vorschriften über die Revision in § 69 BDG bzw. die Verweisung auf die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in § 70 BDG andererseits erscheint unklar, welche Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung im Revisionsverfahren letztlich entsprechend anzuwenden sind.

Insbesondere sollte geprüft werden, ob

- die Zurücknahme der Revision entsprechend § 140 VwGO,
- die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen entsprechend § 143 VwGO,
- die Verwerfung der unzulässigen Revision durch Beschluss entsprechend § 144 Abs. 1 VwGO,

- die entsprechende Anwendung des § 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 VwGO (Zurückverweisung der Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung sowie Bindung an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts)

ermöglicht werden sollte.

17. Zu Artikel 14 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 14 zu streichen ist und die geplanten Änderungen nicht in den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften (2. WehrDiszNOG) eingearbeitet werden können.

Begründung

Unter dem 18. August 2000 hat die Bundesregierung dem Bundesrat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften (2. WehrDiszNOG; BR-Drs. 463/00) übersandt. Dieser Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 Novellierungen von zahlreichen Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung. Schon dies könnte Veranlassung sein, die in Artikel 14 vorgesehenen Änderungen in den Entwurf des 2. WehrDiszNOG zu überführen. Zwingend könnte diese Vorgehensweise dadurch werden, dass infolge der zweifachen Änderung ein- und derselben Vorschriften Ungereimtheiten möglich erscheinen – beispielhaft sei auf die Änderungsbefehle zu § 59 der Wehrdisziplinarordnung hingewiesen.

18. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen Ausgleich für die Kosten und Belastungen herbeizuführen, die den Ländern auf Grund der Übertragung der Zuständigkeit für die gerichtlichen Disziplinarverfahren auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit entstehen. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit ein – teilweiser – Ausgleich der den Ländern entstehenden Kosten dadurch erreicht werden kann, dass die im Entwurf vorgesehene Gebührenfreiheit gerichtlicher Disziplinarverfahren ganz oder teilweise beseitigt und eine Erhebung angemessener Gerichtsgebühren ermöglicht wird.

Begründung

Der Bund geht für sich von einer erheblichen Kostenentlastung aus, die aus der Auflösung des Bundesdisziplinargerichts und der Behörde des Bundesdisziplinaranwalts resultiert. Hingegen sei es für die Länder möglich, die vergleichsweise geringe Zahl von Verfahren ohne nennenswerten Mehraufwand abzuwickeln (vgl. Allgemeine Begründung, S. 85, dritter Absatz). Diese Annahme trifft so nicht zu. Ungeachtet der nicht sehr hohen Gesamtzahl von Verfahren, die das Bundesdisziplinargericht derzeit pro Jahr zu bearbeiten hat, ergibt sich für die Verwaltungsgerichte am Sitz großer Bundesbehörden (z. B. Bundesbank, Bundeskriminalamt, Statistisches Bundesamt, Bundesgrenzschutz) eine durchaus erhebliche und überpro-

portionale Mehrbelastung. Hierauf haben im Vorfeld mehrere Länder hingewiesen. Eine Mehrbelastung ergibt sich auch deshalb, weil wegen des Wegfalls der förmlichen Untersuchung in den schwereren Fällen die gesamte Beweisaufnahme unmittelbar vor Gericht stattfinden muss. Entsprechendes gilt auch für die den Oberverwaltungsgerichten übertragene zweite Tatsacheninstanz, die bisher beim Bundesverwaltungsgericht angesiedelt war.

Für die Länder ergibt sich aus der Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeiten für Disziplinarsachen von Bundesbeamten weder ein Nutzen für die Verfahren gegen Landesbeamte noch ein sonstiger Vorteil, so dass die damit verbundenen erheblichen Belastungen nicht ohne eine Kompensation übernommen werden können, zumal sich die Entlastung des Bundes nicht nur aus dem Wegfall der laufenden Verfahren, sondern auch aus dem Wegfall zweier Institutionen ergibt.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass die mit der Übertragung der Zuständigkeit verbundene Erwartung einer Verfahrensbeschleunigung aus den genannten Gründen (Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verlagerung der Beweiserhebung ins gerichtliche Verfahren, Erweiterung des Instanzenzugs) unrealistisch sein dürfte.

Ein teilweiser Ausgleich der den Ländern entstehenden Kosten könnte dadurch herbeigeführt werden, dass entgegen der in § 78 Abs. 1 Satz 1 BDG-E vorgesehenen Gebührenfreiheit für gerichtliche Disziplinarverfahren maßvolle Gerichtsgebühren eingeführt werden. Durchgreifende Gründe für die Beibehaltung der Gebührenfreiheit bestehen nicht. Insbesondere gebietet es der Zweck des Disziplinarrechts nicht, die Gebührenfreiheit des geltenden Rechts uneingeschränkt beizubehalten und Beamte auch im Falle ihres Unterliegens nicht mit Gebühren zu belasten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Eingangsformel)

Der Änderungsvorschlag erledigt sich, wenn – der Stellungnahme zu den Nrn. 11 und 12 entsprechend – Artikel 1 § 47 gestrichen wird.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 und 2 Nr. 1 – § 10 Abs. 6, erster Halbsatz BDG und § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 – neu –, Abs. 2 und 3 BRRG –)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag a) zu.

Den Änderungsvorschlag b) wird die Bundesregierung prüfen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 11 BDG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach dem Eintritt eines Beamten in den Ruhestand besteht schon angesichts der ab diesem Zeitpunkt deutlich in den Hintergrund tretenden spezialpräventiven Funktion des Disziplinarrechts ein nur noch eingeschränkter Bedarf nach disziplinarrechtlicher Sanktionierung. Diesem Bedarf trägt das geltende Disziplinarrecht, welches in dieser Hinsicht durch den Gesetzentwurf keine Veränderung erfährt, hinreichend Rechnung. Es ermöglicht auch in der der Begründung des Änderungsvorschlags zugrunde liegenden Fallkonstellation im Regelfall eine angemessene Lösung. Sollte dies im Einzelfall nicht gegeben sein, würde dieser Umstand eine derart weit reichende allgemeine Verschärfung des Sanktionsrahmens jedenfalls nicht rechtfertigen können.

Eine unbefristete Kürzung des Ruhegehalts könnte sich im Übrigen in Einzelfällen noch härter auswirken als die in Bezug gesetzte Zurückstufung, weil deren Folgen durch spätere Beförderungsmöglichkeiten wieder beseitigt werden können, während eine unbefristete Kürzung des Ruhegehalts unabänderlich wäre.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 13 Abs. 1 Satz 5 – neu – BDG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ergänzung durch „die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beamten“ als weiteres zwingendes Zu-messungskriterium bei der Höhe der Kürzung der Dienstbezüge erscheint nicht sachgerecht. Die Formulierung könnte in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da nicht hinreichend klar definierbar ist, was unter „finanzieller Leistungsfähigkeit“ zu verstehen ist und wie dieser Begriff zu dem Merkmal der „wirtschaftlichen Verhältnisse“ des Beamten abzugrenzen ist, die nach gefestigter Rechtsprechung berücksichtigt werden müssen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 §§ 21 Abs. 2 Satz 1, 23 Abs. 1 und 57 Abs. 1 Satz 1 BDG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfs sollen die in Strafbefehlen enthaltenen Sachverhaltsfeststellungen dieselben Wirkungen wie die tatsächlichen Feststellungen in Urteilen erhalten. Dem Strafverfahren gebührt wegen seiner gegenüber dem Disziplinarverfahren besseren Aufklärungsmöglichkeiten grundsätzlich der Vorrang, weshalb die bewährten Regelungen der Bundesdisziplinarordnung zu der Aussetzung des Disziplinarverfahrens und der Bindungswirkung von Strafurteilen in den Gesetzentwurf weitgehend übernommen wurden. Die Bindungswirkung von Sachverhaltsfeststellungen im Strafverfahren war bisher auf rechtskräftige Urteile beschränkt und konnte für rechtskräftige Strafbefehle nach einhelliger Meinung nicht gelten, weil nur solche Feststellungen als sichere Entscheidungsgrundlage im Disziplinarverfahren anzusehen sind, die auf Grund der Sachverhaltsfeststellungen in einer Hauptverhandlung vor Gericht und nach richterlicher Beweiswürdigung getroffen wurden, was bei einem Strafbefehl nicht der Fall ist. Dieser enthält die Wiedergabe des Tatbestands aus Sicht der Staatsanwaltschaft, die von dem unterzeichnenden Richter in der Praxis nur überschlägig geprüft wird. Es kommt hinzu, dass Beschuldigte oft geneigt sind, einen Strafbefehl aus prozesstaktischen Gründen zu akzeptieren, weil sie die Durchführung einer Hauptverhandlung scheuen, die ihr persönliches Erscheinen vor Gericht erfordert, höhere Verfahrenskosten verursacht und gegenüber dem Strafbefehl, der die Strafe und die verletzten Strafvorschriften bereits in genauer Definition enthält, mit der Unsicherheit behaftet ist, welches Ergebnis sie haben wird. Die Disziplinarrechtsprechung hat es daher bisher abgelehnt, aus der widerspruchslosen Hinnahme eines Strafbefehls durch den Beamten im Disziplinarverfahren zu schließen, dass die im Strafbefehl enthaltene Beschreibung des Sachverhalts richtig ist. Aus rechtsstaatlicher Sicht erscheint es auch de lege ferenda bedenklich, den nicht auf richterlicher Beweiserhebung beruhenden Feststellungen in Strafbefehlen künftig im Disziplinarverfahren denselben Wert wie denen eines Urteils beizumessen. Auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 8. Juni 2000, BVerwG 2 C 20.99 – (Dokumentarische Berichte 2000, 255) kann hierzu hingewiesen werden.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 26a – neu – BDG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsantrag und der mit ihm eröffneten Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft im Wege der Amtshilfe in Anspruch zu nehmen, zu. Für die Anordnung als solche sollte allerdings aus Gründen des Sachzusammenhangs nicht das Amtsgericht, sondern das Verwaltungsgericht für zuständig erklärt werden.

Die Regelung ist danach wie folgt zu fassen:

„§ 26a

Beschlagnahmen und Durchsuchungen

(1) Das Gericht kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anordnung darf nur getroffen wer-

den, wenn der Beamte des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.

(3) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 32 Abs. 2 und 3 BDG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 § 40 BDG)

Die Bundesregierung hat die Vorschriften über das Widerspruchsverfahren überprüft, sieht jedoch keinen Anlass, eine Änderung vorzunehmen.

Die Regelungen der §§ 40 ff. fügen sich in die Systematik der übrigen Regelungen des Gesetzentwurfs zu den Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln nahtlos ein. Wie bei den Regelungen zur Klage (§§ 52 ff.) und den Regelungen zur Berufung (§§ 64 ff.) wird auch hier aus Gründen der Klarstellung die Form und Frist ausdrücklich geregelt, während im Übrigen gemäß der Generalverweisung des § 3 die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung ergänzend zur Anwendung gelangen. Insofern können keine Zweifel daran bestehen, dass sowohl § 72 VwGO als auch § 80 Abs. 5 VwGO ergänzend heranzuziehen sind. Dass in dieser Hinsicht eine Abweichung von den Regelungen der bisher geltenden Bundesdisziplinarordnung eintreten wird, ist insoweit unschädlich und begründet, da das Disziplinarverfahren insgesamt neu geregelt wird, vor allem auch keinen Bedarf nach einer zusätzlichen Klarstellung im Gesetzestext.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 § 44 Satz 3 BDG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag grundsätzlich zu, hält jedoch dessen Ergänzung für notwendig.

Das Anliegen, zum Zwecke der Konzentration der gerichtlichen Disziplinarverfahren auf ein Verwaltungsgericht des Landes den Erlass eigenständiger Landesgesetze entbehrlich zu machen, ist im Grundsatz berechtigt. Ebenso erscheint es sinnvoll, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung regelmäßig die gleichzeitige Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit für bundes- und landesrechtliche Verfahren bei demselben Verwaltungsgericht vorzusehen. Es kann jedoch landesspezifische Besonderheiten geben, die im Einzelfall eine abweichende Regelung für geboten oder zumindest für sinnvoll erscheinen lassen, so etwa dann, wenn im Bezirk eines Verwaltungsgerichts viele Bundesbeamte ihren dienstlichen Wohnsitz und im Bezirk

eines anderen Verwaltungsgerichts desselben Landes viele Landesbeamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Vor diesem Hintergrund sollte dem Landesgesetzgeber nicht jede Regelungskompetenz genommen werden, sondern ihm das Recht verbleiben, für bundes- und landesrechtliche Verfahren jeweils eigenständige Konzentrationsregelungen zu erlassen, wenn er hierfür einen entsprechenden Bedarf sieht. Es ist deshalb zweckmäßig, § 44 Satz 3 unverändert zu lassen und folgenden Satz 4 anzufügen:

„Soweit nach Landesrecht für Verfahren nach dem Landesdisziplinalgesetz ein Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte zuständig ist, ist dieses Verwaltungsgericht, wenn nichts anderes bestimmt wird, auch für die in Satz 1 genannten Aufgaben zuständig.“

Zu Nummer 10 (Artikel 1 § 45 Abs. 4 BDG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag grundsätzlich zu, hält jedoch dessen Ergänzung für notwendig.

Ein gesondertes Landesgesetz sollte – wie in Nummer 9 – auch hier nicht zwangsläufig vorgesehen werden. Ebenso wie dort sollte vielmehr auch hier dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet werden, etwa im Interesse einer bundeseinheitlichen Besetzung der Kammern und Senate für die bundesrechtlichen Verfahren, eine Regelung zu treffen, die von derjenigen, die für die landesrechtlichen Verfahren gilt, abweicht. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, dass § 45 Abs. 4 nicht ersetzt wird, sondern die dortige Regelung erhalten bleibt und um folgenden Satz 2 ergänzt wird:

„Soweit nach Landesrecht für die Verfahren nach dem Landesdisziplinalgesetz eine andere Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen vorgesehen ist, gilt diese Besetzung, wenn nichts anderes bestimmt wird, auch für die gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz.“

Zu den Nummern 11 und 12 (Artikel 1 § 47 BDG)

Die Bundesregierung hat anlässlich der Änderungsvorschläge zu § 47 den Regelungskomplex insgesamt überprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass die gesetzliche Regelung der Wahl der Beamtenbeisitzer den Ländern vorbehalten und deshalb § 47 gestrichen werden sollte.

Eine bundesgesetzlich einheitliche Regelung des Verfahrens zur Wahl der Beamtenbeisitzer ist im gesamtstaatlichen Interesse nicht erforderlich. Vielmehr sprechen gewichtige Gründe dafür, dass die Länder, die das Verfahren zur Wahl der Beamtenbeisitzer durchzuführen haben, auch über dessen rechtliche Ausgestaltung selbst sollen befinden können, zumal sie für die Wahl der Beamtenbeisitzer, die an den landesrechtlichen Verfahren mitwirken, ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Verfahrensbestimmungen zu treffen haben.

Im Hinblick darauf ist § 47 vollständig zu streichen und statt dessen § 46 um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

„(3) Das Verfahren zur Wahl der Beamtenbeisitzer bestimmt sich nach Landesrecht.“

Zu Nummer 13 (Artikel 1 § 53 Überschrift und Absatz 1 bis 4 BDG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag und den hieraus sich ergebenden, im Änderungsvorschlag aufgezeigten, Folgeänderungen zu. Über die dortigen Hinweise hinaus ist auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu berichtigen.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 § 63 Abs. 2a – neu – BDG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag inhaltlich zu, hält jedoch den vorgesehenen Standort für falsch, weil es sich um keine Regelung des gerichtlichen, sondern um eine Regelung des behördlichen Disziplinarverfahrens handelt. Richtiger Standort ist deshalb § 37, der um folgenden Absatz 4 ergänzt werden sollte:

„(4) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“

Zu Nummer 15 (Artikel 1 § 66 Abs. 2 BDG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 §§ 69 und 70 BDG)

Die Bundesregierung hat, wie gebeten, die Vorschriften über das Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht mit folgendem Ergebnis überprüft:

Durch die allgemeine Verweisung auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in § 3 BDG einerseits und die spezielle Verweisung auf einzelne Vorschriften über die Revision in § 69 BDG bzw. die Verweisung auf die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in § 70 BDG andererseits könnte eine gewisse Unklarheit entstehen, welche Vorschriften für die Entscheidung über die Revision heranzuziehen sind. Um dem vorzubeugen, sollte § 70 wie folgt gefasst werden:

„§ 70

Revisionsverfahren, Entscheidung über die Revision

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entsprechend.

(2) Für die Entscheidung über die Revision gelten die §§ 143 und 144 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.“

Einer besonderen Regelung zur Rücknahme der Revision bedarf es nicht; hier besteht, ebenso wie bei der Rücknahme

der Klage oder der Rücknahme der Berufung, kein Zweifel daran, dass über die Verweisungsnorm des § 3 BDG die entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden sind.

Zu Nummer 17 (Artikel 14 – Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Die Bundesregierung hat der Prüfbitte entsprochen und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass Artikel 14 gestrichen werden und die geplanten Änderungen in den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften (2. WehrDiszNOG) eingearbeitet werden sollten.

Zu Nummer 18 (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung hält an ihrer bisherigen Bewertung der kostenmäßigen Auswirkungen der Reform auf die Länder fest. Zusätzlich weist sie darauf hin, dass den Ländern aus den Standorten der bei ihnen angesiedelten Bundesbehörden, gerade auch hinsichtlich der in der Stellungnahme genannten größeren Bundesbehörden, beachtliche Vorteile erwachsen, weshalb deren Präsenz im Regelfall sogar erwünscht ist.

Die aus dem Standort der Bundesbehörden folgenden dienstrechtlichen Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten sind – ebenso wie die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten der Angestellten und Arbeiter vor den örtlich zuständigen Arbeitsgerichten – notwendige Folgen der Standorte der Behörden, die deren Vorteile nicht einmal ansatzweise zu kompensieren vermögen. Das gilt auch für die nunmehr hinzutretenden, in der Tat vergleichsweise wenigen disziplinarrechtlichen Streitigkeiten.

Ungeachtet dessen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die mit der Reform verbundene Eingliederung der disziplinarrechtlichen Verfahren in das normale verwaltungsgerichtliche Verfahren und hierbei insbesondere der Übergang zu einem normalen Parteiprozess die Einführung von Gerichtsgebühren vertretbar erscheinen lässt. Die Einführung von Gerichtsgebühren kann jedoch nicht auf Bundesbeamte beschränkt bleiben, sondern muss auch für Landesbeamte gelten, um eine Gleichbehandlung aller Beamten zu gewährleisten. Wie bereits in der Begründung zu Artikel 1 § 78 des Gesetzentwurfs ausgeführt, ist die Gebührenfreiheit von Disziplinarverfahren bei Landesbeamten landesrechtlich normiert. Die Bundesregierung ist zu einer generellen Einführung von Gerichtsgebühren für Disziplinarverfahren bereit.

Diese bedarf jedoch der Erörterung mit den Ländern und sollte einem besonderen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten werden.

